

Verband Hochschule und Wissenschaft
In DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesverband Schleswig-Holstein
c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)
Kopperpahler Allee 92
24119 Kronshagen
Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5
eMail Rempe-Udo@T-Online.DE
Dokument 2015-09-28-Zum-Entwurf-HSG.doc



Kiel, den 29.09.2015

**An die Vorsitzende des
Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Anke Erdmann**

Per Email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des Verbandes Hochschule und Wissenschaft zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtli-
cher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Abgeordnete des Bildungsausschusses,

der Verband Hochschule und Wissenschaft dankt für die Möglichkeit, eine
Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung abgeben zu dürfen.

Auf den Seiten 3 bis 19 dieses Schreibens nehmen wir zunächst allgemein Stellung, wobei wir uns schwerpunktmäßig mit der **Verbesserung der Position der Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren und Habilitierenden und ihrer dauerhaften Weiterbeschäftigung im Falle ihrer Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben** auseinander setzen. Dazu enthält der Gesetzentwurf bereits Verbesserungen. Insbesondere begrüßt der VHW die Nr. 45 des Regierungsentwurfs, die eine Neufassung des § 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes vorsieht und dafür sorgt, dass die Position Habilitierender deutlicher als bisher umrisen wird. Der VHW hält aber weitergehende Änderungen der Personalstruktur für wünschenswert, wozu die Einführung einer neuen Personalkategorie, die der VHW als **Universitätsdozentur auf Zeit und auf Lebenszeit** bezeichnet, gehört. Solche Änderungen sind auch in unterschiedlicher Form in anderen Bundesländern vorgenommen worden. Das Erfordernis für die Schaffung neuer Personalkategorien durch Landesrecht wurde auch im Rahmen einer Veranstaltung des VHW-Bund am 18.09.2015 zu dem Thema „Das deutsche Wissenschaftssystem im Wandel“ von Dr. Ernst Dieter Rossmann, MdB, Sprecher der AG Bildung und Forschung der SPD-Bundestagsfraktion und von Frau Dinges-Dierig, MdB, Berichterstatterin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Themen Wissenschaftlicher Nachwuchs, Exzellenzinitiative und WissZeitVg hervorgehoben. Zur Verbesserung hält der VHW auch Änderungen am LBG (vgl. **S. 20** Artikel 3), SHBesG (vgl. **S. 20 bis 24** Artikel 3 a), SHBeamtVG (vgl. **S 24** Artikel 3 b) und MBG Schl.-H. (vgl. **S. 24 bis 26** Artikel 3 c) in zusätzlichen Artikeln für

erforderlich. Dadurch sollen einige Regelungen, die früher für Habilitierende, Habilitierte und verschiedene Formen von Dozentinnen und Dozenten galten, wieder hergestellt werden.

Zu Artikel 1 und Teilen von Artikel 3 des Entwurfs wird eine Synopse 2015-10-01-Synopse-HSG.doc als gesonderte Datei beigefügt. In dieser Synopse sind die Änderungsvorschläge und Begründungen durch ein vorausgestelltes Zeichen „~“ gekennzeichnet, so dass sie dort durch Suchen dieses Zeichen leichter auffindbar sind.

Zu den Artikeln 2 und 4 bis 10 des Entwurfes gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

S. 27 bis 32 enthalten Anhänge. Anhang 1 enthält eine Zusammenfassung von Simulationsergebnissen, die zeigen, dass zur Erzielung einer sehr effizienten leistungsstarken Personalstruktur bestimmte Veränderungen zwingend sind. In Anhang 2 werden die Berechnungen skizziert, die zur Ermittlung der Eurobeträge für die empfohlene Besoldungsgruppe L 13/14 für eine leistungsorientierte Bezahlung der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erforderlich waren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Udo Rempe

ALLGEMEINE STELLUNGNAHME

Einleitend zu dem Gesetzentwurf werden von der Regierung wesentliche Zielsetzungen benannt. In einer verkürzten Form sind dies:

1. Neuordnung der Leistungsstrukturen insbesondere auch der Funktionen der Hochschulräte
2. Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden bei Fragen der Lehre und rechtliche Verbesserung der Stellung der Fachschaften
3. Gleichstellung von Frauen und Männern
4. Diversity
5. Verhaltenskodex der Hochschulen zu Vertragsbefristungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - 6.1 Tenure Track bei Juniorprofessuren
 - 6.2 Ausschreibungsverzicht in Sonderfällen
 - 6.3 Umwandlung der Soll- in eine Kann-Bestimmung zur befristeten Erstberufung auf Professuren
7. Seniorprofessuren
8. Zugangs- und Zulassungsbedingungen für beruflich Qualifizierte verbessern
 - 9.1 Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen verbessern
 - 9.2 Erhöhung der Dauer der Vorlesungszeit an Universitäten und Möglichkeit der Absenkung an Fachhochschulen
10. Forderung nach einem verantwortlichen Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit
11. Anpassung an den neuen Staatsvertrag zur Hochschulzulassung

Die elf Zielsetzungen können zu folgenden Hauptzielen zusammengefasst werden:

- I. **Verbesserungen der Personalstruktur:** 5. bis 7, teils auch 10.
- II. **Gleichstellung nach Artikel 3 GG:** 3., 4. und teils auch 8.
- III. **Verbesserungen im Fachhochschulbereich:** 9.
- IV. **Beachtung ethischer Gesichtspunkte im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit:** 10.

V. **Organisation und Mitbestimmungsstrukturen der Hochschulen:** 1. und 2.

VI. **Zugangs- und Zulassungsbedingungen für Studierende:** 8. und 11.

Die Reihung dieser Gruppen entspricht der Priorität in der Stellungnahme des VHW, wobei in der beigefügten Synopse zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs versucht wird, die Änderungsvorschläge des VHW durch eine entsprechende farbliche Schattierung den Hauptzielen zuzuordnen. Der Stellungnahme sind auch vom VHW als erforderlich angesehene Änderungsvorschläge zu LBG, SHBesG, SHBeamtVG und Mitbestimmungsgesetz zugefügt worden. Die Vorschläge des VHW zur Änderung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Zunächst soll aber allgemeiner zu den sechs Hauptzielsetzungen des Gesetzentwurfs Stellung genommen werden.

Zu I. Verbesserungen der Personalstruktur an Universitäten

I.0 Allgemeines zu den Vorschlägen im Gesetzentwurf

Der VHW begrüßt dass für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Falle der Bewährung bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Hochschullehreraufgaben die Chancen erhöht werden, im Rahmen eines Tenure-Tracks eine Dauerbeschäftigung

als Professorin oder Professor zu erlangen. Allerdings müsste durch Rechtsvorschriften auch genauer geregelt werden, wie die Bewährung festgestellt wird. Dazu schlägt der VHW eine Variante des Y-Verfahrens vor. Ferner muss die Dauerbeschäftigung bewährter Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht notwendigerweise auf Professuren erfolgen. Auch die im Stellenplan vorgesehenen Dauerstellen im „akademischen Mittelbau“ können zu ihrer Weiterbeschäftigung genutzt werden; bei deren Besetzung sollte eine vielseitige Verwendbarkeit gefordert werden, wozu auch die Einsetzbarkeit in der Lehre mit der Lehrverpflichtung einer Professur gehört. Bei der Besetzung dieser Dauerstellen sollte somit eine erfolgreiche Zwischenevaluation auf einer Juniorprofessur die Voraussetzung sein. Für diese Stellen hatte der Landesverband Schleswig-Holstein die Bezeichnung „Akademische Dozenturen“ vorgesehen. Dadurch sollte die Doppelbezeichnung „Wissenschaftliche und Künstlerische Dozenturen“ vermieden werden. Der VHW-Bund hat aber auf seiner letzten Bundesvorstandssitzung sich für die Bezeichnung „Universitätsdozenturen“ entschieden. Das scheint eine geeignete Bezeichnung zu sein. Zwar hat es seinerzeit diese Bezeichnung einmal für nach der Besoldungsgruppe H 2 bezahlte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegeben, aber diese ältere Personalkategorie, mit der die neu zu schaffende nicht verwechselt werden darf, ist zwischenzeitlich hinreichend lange ausgelaufen, so dass die Bezeichnung für eine neue Personalkategorie wieder nutzbar ist. Durch eine derartige Besetzung von Dauerstellen des „akademischen Mittelbaus“ lassen sich auch die Engpässe in der Lehre mindern, die durch steigende Studierendenzahlen ohne Erhöhung der Anzahl der Professuren entstanden sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Besetzung der im Haushaltsplan vorgesehenen Dauerstellen mit befristetem Personal mit einer Lehrverpflichtung von 4 LVS statt mit Dauerbeschäftigte mit 9 LVS die Engpässe in der Lehre unnötigerweise erhöht wurden.

Die Verbesserungen dürfen aber nicht auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren begrenzt werden. Vielmehr sind auch die anderen Habilitierenden mit einzubeziehen. Wer zu dieser Gruppe zählt, ist seit dem Fortfall der wissenschaftlichen Assistenturen kaum noch zu erkennen. Der VHW hält die Wiedereinführung einer Art von wissenschaftlicher Assistenturen für erforderlich, weil viele der Professorinnen und Professoren nicht bereit sind, „ihre“ Stellen in ihnen nicht mehr zugeordnete Juniorprofessuren umzuwidmen. Die alte Bezeichnung „Assistentin“ oder „Assistent“ ist aber schon lange nicht mehr zutreffend, da die Tätigkeiten in Forschung und Lehre auch in diesen Fällen weitgehend selbständiger Natur sind. Daher werden „Universitätsdozenturen auf Zeit“ vorgeschlagen.

Es mag als weniger wesentlich erscheinen, ob man die auf Zeit beschäftigten Habilitierenden als „akademische Rätinnen und akademische Räte“ auf Zeit einstellt und die bewährten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren so wie die Habilitierten als „akademische Rätinnen und Räte“ auf Lebenszeit. Dabei wird aber übersehen, dass die früheren Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten dienstrechtlich als „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ galten, auch wenn das nicht durchgängig zu einer bei den Gremienwahlen relevanten korporationsrechtlichen Zusammenfassung mit den Professorinnen und Professoren

führte und führen muss. Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass längst ein Großteil der Lehre von Habilitierenden und dauerbeschäftigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht wird und anders als früher, die über den Landeshaushalte finanzierten Doktorandinnen und Doktoranden ebenfalls selbstverantwortlich in der Lehre tätig werden müssen. Dissertationen und Habilitationsschriften sowie die von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorzulegenden zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen müssen selbständig erbracht worden sein. Das gilt auch unabhängig von der bei Dissertationen vorgesehenen Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Insofern ist eine derartigen Tätigkeiten entsprechende Dienstbezeichnung angezeigt, die eben nicht nur wie bei der Bezeichnung „Assistentur“ oder „wissenschaftliche Mitarbeiter-Stelle“ den Eindruck vermittelt, dass es sich lediglich um Hilfstätigkeiten handelt. Die Weisungsgebundenheit im Bereich des Sonstigen wird durch die Bezeichnung „Universitätsdozentur“ nicht berührt.

Die Forderung nach einem „Verhaltenskodex der Hochschulen zu Vertragsbefristungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ reicht nach Ansicht des VHW nicht aus. Auch die Diskussion in den Hochschulen über Vorschläge an die HRK, wie die Beschäftigungsbedingungen der befristeten Beschäftigten verbessert werden könnten, zeigt eher, dass so nichts Konkretes zu erreichen sein wird. Zumindest sollte ein derartiger Verhaltenskodex in der Form einer Dienstvereinbarung mit den Personalvertretungen ausgehandelt werden. Im Falle der Beschäftigten des technischen und administrativen Dienstes könnte eine Verpflichtung zur bevorzugten Weiterbeschäftigung beim Auslaufen von Drittmitteln auf neuen durch Drittmittel finanzierten Stellen landesgesetzlich geregelt werden. Sofern hier die Neufassung des WissZeitVg Abhilfe schafft, bedarf es natürlich nicht zusätzlicher landesrechtlicher Regelungen.

I.1 Vorurteile, mit denen das Übermaß von befristeten Positionen für jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begründet wird und durch die die Effizienz des Hochschulsystems vermindert wird

Die derzeitige Personalstruktur an den deutschen Hochschulen ist durch ein Übermaß von befristeten Beschäftigungsverhältnissen und Beamtenverhältnissen auf Zeit gekennzeichnet, wie sie Anfang der Siebziger Jahren beispielsweise von Werner Kaltefleiter gefordert wurden. Die seinerzeitigen Forderungen waren dabei offensichtlich noch von durch während der Schulzeit vermittelte Vorstellungen aus den Dreißiger- und Vierziger-Jahren geprägt, dass die Bildung von Eliten Härte erfordere und dazu an die Selektion bei Haustieren anlehrende Verfahren erforderlich seien. Sie basierten auch auf dem Glauben, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung mit einer Heritabilität des IQ von 80 bis 90 % überwiegend erblich vorbestimmt seien und bei einem Überschreiten des vierzigsten Lebensjahres drastische Einbußen des IQ und damit der Innovationsfähigkeit entstünden.

Die genannten Annahmen sind in der damals für richtig gehaltenen Form nicht zutreffend. Unabhängig von der Frage, ob der IQ Eignung, Befähigung und fachliche

Leistung erfassen kann, ist zwischenzeitlich gezeigt worden, dass hohe Heritabilitäten des IQ teils auf gefälschten oder nicht ordnungsgemäß zusammengestellten Daten beruhten. Ferner bereitet die Trennung zwischen Umwelteinflüssen und erblichen Einflüssen, selbst wenn sie sich auf Untersuchungen von eineiigen Zwillingen stützen, die getrennt aufwachsen, große Schwierigkeiten, so dass man heute eher dazu neigt, niedrigere Heritabilitäten im Bereich von 50 % anzunehmen. Generelle Aussagen sind jedoch schwierig, da die Heritabilitäten die Relation von genetischen und Umwelteinflüssen darstellen und Verbesserungen im Bildungssystem mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit den Anteil der Umwelteinflüsse an den Einflussgrößen reduzieren können..

Verbesserungen der Bildungschancen erhöhen auch die mittleren IQ-Werte der Altersjahrgänge einer Bevölkerung und zeigen damit die Beeinflussbarkeit durch nicht genetische Faktoren. Infolgedessen wurden für die älteren Jahrgänge wegen ihrer geringeren Bildungschancen niedrigere mittlere IQ-Werte gefunden. Das wurde dann so gedeutet, dass der IQ, von dem ja wegen der Annahme seiner hohen Heritabilität nur eine geringe Modifikabilität durch Umwelteinflüsse anzunehmen war, mit dem Alter deutlich absinke und somit Eignung, Befähigung und fachliche Leistung und damit die Innovationskraft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ab dem 40. Lebensjahr durch „Verholzung“ deutlich abnehme. Durch Längsschnittuntersuchungen (IQ-Feststellungen bei den gleichen Personen bei unterschiedlichem Alter) konnte jedoch festgestellt werden, dass Einbußen des IQ ab dem 40. Lebensjahr bei gesunden Personen nicht auftreten und sich erst ab dem 60. Lebensjahr zunächst insbesondere Beeinträchtigungen des Kurzzeitgedächtnisses häufen. Ferner können sich Erkrankungen, deren Häufigkeit mit dem Lebensalter ansteigt, allgemein schwächend und damit auch auf den IQ auswirken. Ferner wurden zur Untermauerung der Annahme mangelnder Innovationskraft ab einem Alter von 40 Jahren Beobachtungen angeführt, nach denen die Leistungen von Professorinnen und Professoren vor ihrer Berufung im Durchschnitt höher waren als nach ihrer Berufung. Doch der Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers hängt nicht nur von deren Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und damit planbaren Faktoren ab, sondern auch vom Glück, ein erfolgversprechendes Thema angepackt zu haben, dessen positive Ergebnisse nicht voraussehbar waren. Da aber Berufungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen haben und die erzielte Leistung auch von glücklichen Zufällen abhängt, beeinflussen solche Zufälle auch den Berufungserfolg, ohne dass sie Prognosewert für die Wiederholung solcher Zufälle hätten. Damit ist die höhere mittlere Leistung vor der Berufung gegenüber geringerer mittlerer Leistung nach der Berufung zumindest teilweise erklärbar und hat in Verbindung mit den Längsschnittuntersuchungen zur Entwicklung des IQ keine Beweiskraft.

I.2 Halbwegs verlässliche Beurteilungen der Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Grundvoraussetzung für die Verbesserung der Personalstruktur und der Effizienz der Hochschulen

Obwohl die Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen mit Schwierigkeiten verbunden ist, ist eine halbwegs verlässliche Beurteilung für Auswahlentscheidungen und die

Festsetzung der Höhe leistungsorientierter Bezahlungsbestandteile erforderlich. Forderungen nach einer Verbesserung der Lehrleistungen werden nur dann erfolgversprechend sein, wenn die Lehrleistungen hinreichend verlässlich erfasst werden, die Ergebnisse der Lehrevaluation sich irgendwie spürbar beim Lehrpersonal auswirken und bei der Bewertung der Lehrleistungen auch darauf geachtet wird, dass die anderen Dienstpflichten wie gute Forschungsleistungen und die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung nicht vernachlässigt werden. Eine verlässliche Leistungsbewertung ist Voraussetzung für die in den **Landtagsdrucksachen 18/3223 und 18/3229** übereinstimmend geforderte **Verbesserung der Qualität von Forschung und Lehre**.

Bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bewertung um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt, für die Artikel 5 Abs. 3 GG gilt. Zweitbegutachtungen durch Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter, die wie im Falle der Beurteilungsrichtlinien für nicht wissenschaftliches Personal die Beurteilung von Erstgutachterinnen oder Erstgutachter aufgrund eigener Erkenntnisse korrigieren können, sind daher ausgeschlossen. Die Beurteilung darf nur von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern des betreffenden Faches oder von fachnahen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erfolgen, dabei wird man hinsichtlich der ausreichenden fachlichen Nähe auch berücksichtigen müssen, wie viele fachnahe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zur Verfügung stehen und bei einer geringen Anzahl den Begriff der Fachnähe ähnlich wie bei der Besetzung von Berufungskommissionen eher weit fassen müssen. Wie üblich wird eine höhere, gleiche oder gleichwertige Qualifikation der Beurteilenden wie bei den zu Beurteilenden zu fordern sein. Bei der Beurteilung der Leistungen von Professorinnen und Professoren dürfte dies in der Regel nur für Professorinnen und Professoren gelten.

Wenn die Leistungen von Professorinnen oder Professoren beurteilt werden sollen, wird man zunächst entscheiden müssen, ob die Beurteilungen extern oder intern erfolgen sollen. Eine externe Beurteilung würde sich stärker an die Leistungsbeurteilung im Rahmen von Berufungsverfahren anlehnen. Sie hätte aber den Nachteil, dass sie sich überwiegend auf Forschungsleistungen stützen müsste, die anhand von Publikationen erkennbar werden. Sollen auch die Leistungen in der Lehre und beim so genannten „Sonstigen“ (wissenschaftliche Administration usw.) berücksichtigt werden, ist die Ortsnähe mit entscheidend, so dass eine interne Begutachtung für dienstliche Beurteilungen der Leistungen von Professorinnen und Professoren vorzuziehen sind. Sie sind auch leichter umsetzbar, da andernfalls länderübergreifende Regelungen erforderlich würden.

I.2.a Beispiel für Beurteilungen bei Professuren

Vom Aufwand und der Genauigkeit der Ergebnisse her, ist zu solchen Beurteilungen von Professorinnen und Professoren das kollegiale Y-Beurteilungsverfahren besonders geeignet. Es ist aber erst ab sieben vergleichend zu Beurteilenden einsetzbar. Also benötigt man eine Kohorte von sieben oder mehr sich fachlich nahe stehender Professorinnen und Professoren. Diese Voraussetzung wird beispielsweise erfüllt, wenn

man zehn Professoren eines Faches oder verwandter Fächer in einer Kohorte zusammenfasst; das könnten Professoren mit folgenden fiktiven Namen sein:

Bauer, Becker, Färber, Gärtner, Jäger, Küster, Meyer, Müller, Seiler und Wagner.

Diese zehn Professoren werden zunächst in einer zufälligen Reihenfolge einem „Beurteilungskreis“ zugeordnet. Die zufällige Reihung kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass für jede der zehn Personen per Los einer der zehn Großbuchstaben A bis J gezogen wird. Um die erforderliche Vertraulichkeit der späteren Beurteilungsergebnisse zu wahren, ist eine derartige Zuordnung bestimmter Großbuchstaben zu den zehn zu Beurteilenden nicht bekannt zu geben. Zur beispielhaften Darstellung ist eine derartige Zuordnung per Los durchgeführt worden, die jedoch durch die Offenlegung ungültig und nichtig wird und vor einer Anwendung des Verfahrens zu wiederholen ist.

A = Meyer, B = Gärtner, C = Becker, D = Müller, E = Bauer, F = Jäger, G = Küster, H = Färber, I = Seiler, J = Wagner.

In diesem Beurteilerkreis folgt nach dem letzten Beurteiler wieder der erste. Dadurch gibt es im Beurteilungskreis links vor dem Beurteiler zwei zu beurteilende Personen und rechts von ihm eine weitere zu beurteilende Person. Für diese jeweils drei Personen ist von dem Beurteiler ein vergleichendes Gutachten zu fertigen. Dabei sind die drei vergleichend zu Beurteilenden in der von Berufungsverfahren her vertrauten Form einer Dreierliste zu reihen und ihnen der 1., 2. oder 3. Platz zuzuordnen. Zur Zusammenfassung der Beurteilungsergebnisse kann der in Tabelle 1 dargestellte Erhebungsbogen benutzt werden, anhand dessen sich auch die Folgen einer Beurteilung mit dem Y-Verfahren darstellen lassen.

Tabelle 1: Erhebungsbogen für die Y-Beurteilung bei zehn kollegial zu Beurteilenden

	Beurteilende										
Zu Beurteilende	C	D	E	F	G	H	I	J	A	B	Summenspalte
A											
B											
C											
D											
E											
F											
G											
H											
I											
J											

In Tabelle 1 ist jeder Beurteilerin und jedem Beurteiler eine Spalte zugeordnet. In der jeweiligen Spalte gibt es für jede zu beurteilende Person eine Zelle in der zugehörigen Zeile. Nur die Zellen der beiden vor der begutachtenden Person stehenden Personen und die Zelle, die nach der begutachtenden Person folgt, sind zur Eintragung von Beurteilungsergebnissen frei gelassen worden, während die anderen geschwärzt wurden.

Zusätzlich zu den Buchstaben können auch die Namen an die Ränder der Tabelle 1 geschrieben werden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Erhebungsbogen für die Y-Beurteilung bei zehn zu beurteilenden Professorinnen und Professoren nach Ergänzung durch die Namen der Begutachtenden und der zu Beurteilenden

		Beurteilende										
		Becker	Müller	Bauer	Jäger	Küster	Färber	Seiler	Wagner	Meyer	Gärtner	
	Zu Beurteilende	C	D	E	F	G	H	I	J	A	B	Summenspalte
Meyer	A											
Gärtner	B											
Becker	C											
Müller	D											
Bauer	E											
Jäger	F											
Küster	G											
Färber	H											
Seiler	I											
Wagner	J											

Somit hätte C=Prof. Becker, dessen Name über die erste Spalte geschrieben werden kann, ein vergleichendes Gutachten für die drei Professoren A=Meyer, B=Gärtner und D=Müller zu fertigen und nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der ihm nach Artikel 5 Abs. 3 zustehenden Wissenschaftsfreiheit zu entscheiden, wen er als Erstplatzierten, Zweitplatzierten und Drittplatzierten beurteilt. Die Platzierung ist in die Tabelle in der Form **eines aufsteigenden Rangplatzes** einzutragen. Für den Erstplatzierten ist der höchste Rang 3, für den Zweitplatzierten der nächst niedrigere Rang 2 und für den Letztplatzierten der niedrigste Rang 1 jeweils in die zugehörige Zelle einzusetzen. Somit würde je nach dem Urteil von Herrn Prof. Becker in die Zelle am Kreuzungspunkt von Spalte C mit der Zeile A und damit für Herrn Prof. Meyer eine der Ziffern 1, 2 oder 3 einzutragen sein.

Aus der Tabelle 1 geht aber auch hervor, dass in der Zeile von A=Prof. Meyer drei Zellen nicht geschwärzt sind und für die Eintragung von Beurteilungsergebnissen zu nutzen sind. Neben A=Prof. Becker haben auch J=Prof. Wagner und B=Prof. Gärtner Dreiergutachten zu fertigen, in denen eine vergleichende Begutachtung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung von Prof. Meyer zu erfolgen hat.

Dabei hat J=Prof. Wagner eine Dreierliste für A=Prof. Meyer, H=Prof. Färber und I=Prof. Seiler zu erstellen, wodurch die Leistungen von Prof. Meyer mit jenen von zwei weiteren Professoren verglichen werden. B=Prof. Gärtner hat die Leistungen von Herrn Prof. Meyer mit jenen eines fünften und sechsten Professors, hier C=Prof. Becker und J=Prof. Wagner zu vergleichen. Auf diese Art wird eine Vergleichsgruppe von insgesamt 6 Professoren erreicht. Dabei handelt es sich um eine repräsentative Vergleichsgruppe, da die anfängliche Reihung der insgesamt zehn Personen per Los erfolgte und die sechs in der Vergleichsgruppe enthaltenen Personen eine repräsentative Teilstichprobe aus der Gesamtstichprobe der 10 Personen darstellen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in einem Beschluss vom 20.08.2012 (2 B 10673/12) und das BVerwG in einem Beschluss vom 11.12.2014 (- 1 WB 6.13 -) anerkannt, dass es sich um ein "im rechtlichen Ansatz taugliches Verfahren" handelt, wenn eine "Kohorte von mindestens fünf Personen" als Vergleichsgruppe dient, sofern diese Gruppe eine repräsentative Auswahl aller Beamtinnen und Beamten darstellen.

Sobald in Tabelle 2 die drei Rangzahlen 1, 2 oder 3 für Herrn Prof. Meyer eingetragen sind, können sie zusammengezählt und das Ergebnis in die Summenspalte eingetragen werden. Dabei sind Werte zwischen 3 und 9 Punkten erreichbar. Bei 3 Punkten kamen die drei Gutachter zu dem Ergebnis, dass alle sechs anderen Personen bessere Leistungen zeigten. Bei 9 Punkten kamen die drei Gutachter zu dem Schluss, dass Herr Prof. Meyer alle sechs anderen Kollegen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung übertraf und aus der Vergleichsgruppe hervorragt. Zunächst ist aber der Fall mit sechs Punkten der wichtigste. In diesem Fall wurden die Leistungen von drei Kollegen als schwächer und von drei anderen Kollegen als höher eingestuft. Dadurch wird festgestellt, dass genau der Fall vorliegt, bei dem aufgrund einer wissenschaftsadäquaten dienstlichen Beurteilung durchschnittliche Leistungen festgestellt werden.

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilungen durch die Professorinnen und Professoren müssen auch die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der Lehrleistungen der zu Beurteilenden durch die Studierenden mit Hilfe des Y-Verfahrens oder mit vergleichbarer Bewertungsvarianten berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die studentischen Beurteilungen nicht einfach übernommen werden können, da die Studierenden nicht die Inhalte der Lehrveranstaltungen und deren Aktualität beurteilen können; die beurteilenden Professorinnen und Professoren werden darauf angewiesen sein, anhand von stichprobenhafter Überprüfung der Veranstaltungsskripte oder stichprobenhaftem unangekündigtem Besuch von Lehrveranstaltungen in Verbindung mit den studentischen Beurteilungen ein eigenes Urteil zu entwickeln. Beispiele für die Ergebnisse der Veranstaltungsbeurteilung durch Studierende mit Hilfe des Y-Verfahrens können zur Verfügung gestellt werden.

I.2.b Beispiel für die Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten des akademischen Rats-Laufbahnzweiges und damit der vorgeschlagenen zukünftigen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten

Sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Dienstvorgesetzte haben, sollten die Beurteilungen durch Dienstvorgesetzte erfolgen. Zur beispielhaften Demonstration nehmen wir an, dass die Personen in der linken Spalte von Tabelle 2 akademische Rätinnen und Räte seien, die dienstlich zu beurteilen wären. Tabelle 3 zeigt, wie dann die Beurteiler festgesetzt werden können.

Tabelle 3: Erhebungsbogen für die Y-Beurteilung bei zehn zu Beurteilenden nach Ergänzung durch die Namen der zu Begutachtenden und der diese beurteilenden Vorgesetzten

		Beurteilende = Vorgesetzte von										
		Meyer	Gärtner	Becker	Müller	Bauer	Jäger	Küster	Färber	Seiler	Wagner	
Zu Beur- tei- lende	A	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Sum- men- spal- te
Meyer	A											
Gärtner	B											
Becker	C											
Müller	D											
Bauer	E											
Jäger	F											
Küster	G											
Färber	H											
Seiler	I											
Wagner	J											

Auch in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer die Vorgesetzte ist. Dieses Verfahren könnte auch bei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten oder nach der Einführung der Universitätsdozentur auf Lebenszeit gemeinsam für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und vorhandene Beamtinnen und Beamten des akademischen Rats-Laufbahnzweigs angewandt werden.

I.2.c Beispiel für die Beurteilungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit

Um festzustellen, ob sich Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Universitätsdozentinnen auf Zeit und Universitätsdozenten auf Zeit bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben bewährt haben, sind ihre Leistungen mit jenen zu vergleichen, die Professorinnen und Professoren erbringen. Dazu sind sie in

eine Vergleichsgruppe von Professorinnen und Professoren einzuordnen. Wir nehmen beispielsweise an, dass dies für einen Juniorprofessor namens Schütze erfolgen soll. Per Los wird dann eine Professorin oder ein Professor bestimmt, die oder der beim letzten Beurteilungstermin gemäß Tabelle 2 beurteilt wurde. Sofern Herr oder Frau Jäger per Los festgestellt wird, wird Schütze anstelle von Jäger in Tabelle 2 eingesetzt. Das bewirkt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Schütze von den Professorinnen oder Professoren Bauer, Küster und Färber vergleichend beurteilt wird und dass diese die Leistungen während der Juniorprofessur mit den Leistungen der Professorinnen und Professoren Meyer, Gärtner, Becker, Küster, Färber und Seiler zu vergleichen haben. Der Vergleich wird in diesem Fall dadurch erschwert, dass für die Juniorprofessur eine geringere Lehrverpflichtung und somit eine höhere Forschungsverpflichtung besteht. Das lässt sich beispielsweise dadurch lösen, dass Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren aus einem entsprechend verlängerten Zeitraum beim Vergleich berücksichtigt werden. Sofern die Leistungen keiner der Vergleichspersonen übertroffen werden, muss die Bewährung verneint werden. Inwieweit für die Feststellung der Bewährung darüber hinaus zu fordern ist, dass die Leistungen von ein oder zwei der sechs Vergleichspersonen übertroffen werden, kann erst entschieden werden, wenn gewisse Erfahrungen mit dem Verfahren vorliegen und könnte sich als erforderlich herausstellen, wenn bei den hausberufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach der Lebenszeitverbeamung leichte Abfälle im Leistungsrang feststellbar würden.

Tabelle 4: Beispiel für einen Erhebungsbogen für die Y-Beurteilung der Bewährung einer Juniorprofessorin, eines Juniorprofessors, einer Habilitierenden oder eines Habniltierenden „Schütze“ bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben durch stichprobenhaften Vergleich der Leistungen mit jenen von stichprobenhaft bestimmten sechs aus zehn fachnahen Professorinnen oder Professoren

		Beurteilende										
		Becker	Müller	Bauer	Jäger	Küster	Färber	Seiler	Wagner	Meyer	Gärtner	
Zu Beurteilende	C	D	E	F	G	H	I	J	A	B		Summenspalte
Meyer	A											
Gärtner	B											
Becker	C											
Müller	D											
Bauer	E											
Schütze	F											
Küster	G											
Färber	H											
Seiler	I											
Wagner	J											

I.2.d Leistungsbeurteilung und leistungsorientierte Bezahlungselemente

Leistungsbeurteilungen ohne Folgen sind sinnlos und werden dann auch nicht mit der Ernsthaftigkeit durchgeführt, die erforderlich ist. Bei leistungsorientierten Bezahlungselementen kommt es darauf an, dass deren anerkennender Charakter betont wird, was nicht verhindert, dass die Anerkennungen entsprechend dem unterschiedlichen bei der Beurteilung festgestellten Leistungsrang auch in unterschiedlicher Höhe anerkannt werden. Traditionell erfolgt eine derartige Leistungsanerkennung durch eine dauerhafte Besoldungserhöhung durch Beförderung (oder, sofern sich dies zwischen den Tarifpartnern vereinbaren lässt, eine dauerhafte Erhöhung des Entgeltes). Bei vorhandenen Beamtinnen und Beamten, bei denen eine Besoldung nach den Besoldungsordnungen A oder C erfolgt, sind Leistungsanerkennungen durch Beförderung zumindest nach dem Erreichen des erreichbaren Endamtes nicht mehr möglich. Es könnten jedoch im Hochschulbereich auch für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und C kw Leistungsstufen geschaffen werden, indem bei einer Besoldungsanpassung durch lineare Erhöhung um x Prozent (beispielsweise 1,9 % zum 01.03.2015) oder um einen Sockelbetrag ein Teil der Erhöhung als Durchschnittsbetrag von y Euro (beispielsweise x = 59,40 Euro) leistungsorientiert monatlich und ruhegehälftig gewährt wird. Liefert die dienstliche

Beurteilung p Leistungspunkte, so kann ein Teil der monatlichen und ruhegehaltfähigen Besoldungsanpassung leistungsorientiert mit einem Betrag von $x \cdot p / 6$ Euro dauerhaft erfolgen, wenn eine Beurteilung mit $p = 3, 4, \dots, 9$ Punkten durch das Y-Verfahren erfolgt (das würde beispielsweise eine Erhöhung in 7 Stufen mit 29,70 €, 39,60 €, 49,50 €, 59,40 €, 69,30 €, 79,20 € und 89,10 € bei 3, 4, ..., 9 Leistungspunkten bewirken, wozu der aus der linearen Erhöhung resultierende Betrag um 59,40 € gekürzt werden müsste).

Besser ist die Einführung einer leistungsorientierten Besoldung für alle neu einzustellenden Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten im Rahmen einer neuen Besoldungsordnung L. Der Mindestgrundgehaltssatz könnte einer neuen Besoldungsgruppe L 13/14 mit 4.632,59 € festgesetzt werden (Begründung und Berechnung vgl. Anhang 4). 11 Leistungsstufen mit einer durchschnittlichen Erhöhung des Grundgehaltes um 59,40 € (leistungsorientiert mit 7 Stufen 29,70 €, 39,60 €, 49,50 €, 59,40 €, 69,30 €, 79,20 € und 89,10 € bei 3, 4, ..., 9 Leistungspunkten im Falle der Y-Beurteilung) führen beim Erreichen der Altersgrenze zu basalen Endgrundgehältern zwischen minimal 4.929,59 € und maximal 5.523,59 € und einem Mittelwert von 5.226,59 €. Der Stufenaufstieg kann zur Vermeidung von Altersdiskriminierungen jeweils im Abstand von 10 % der Dauer von der erstmaligen Ernennung zur Universitätsdozentin oder zum Universitätsdozenten auf Lebenszeit bis zur Regelaltersgrenze erfolgen. Zusätzlich kann in 40 % der Fälle ein erster zusätzlicher Leistungsbezug in Höhe von 674,37 € (wie bei der Beförderung zum akademischen Direktor) und in 10 % der Fälle ein zweiter zusätzlicher Leistungsbezug in Höhe von 672,22 € (wie bei der Beförderung zum Leitenden Akademischen Direktor) gewährt werden. Die Besoldungshöhe kann dabei auch so relativ einfach bestimmt werden, dass die leistungsanerkennende Erhöhung so berechnet wird, dass ein Betrag von 9,90 € mit der Summe aller erzielten Leistungspunkte vervielfacht wird und das Ergebnis zum Mindestgrundgehaltsatz zugezählt wird. Die Zahlenwerte beziehen sich auf den ab 01.03.2015 geltenden Anpassungsgrad und sind bei einer linearen Erhöhung zum 01.05.2016 entsprechend anzupassen. Sinnvoll ist das aber nur, wenn die Gehälter dauerhaft durch das Aufsteigen in den Leistungsstufen erhöht werden. Die Universitätsdozenturen sollen als Beamtenverhältnisse mit Leistungsstufen nach der L-Besoldung die Beamtenverhältnisse der akademischen Ratslaufbahn mit ihren Beförderungsstellen ersetzen. Der Besoldungsdurchschnitt wurde so berechnet, dass er jenem des höheren Dienstes (Laufbahnguppe 2 Eingangsam 2) mit 21% A 13, 39 % A 14, 30% A 15 und 10% A 16-Stellen entspricht.

I.3 Verbesserung der gesetzlichen Regelungen für Juniorprofessuren und Habilitierende auch durch Einführung von Universitätsdozenturen auf Zeit und auf Lebenszeit

Hierzu schlägt der VHW Folgendes vor:

1. eine Umformulierung des § 64 HSG zu den Juniorprofessuren,
2. einen neuen § 64 b zur Einführung von Universitätsdozenturen auf Zeit als Ersatz für die früheren Assistenturen,
3. einen neuen § 64 a zur Ergänzung eines zusätzlichen tenure tracks für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und

Universitätsdozenten auf Zeit in Form einer Universitätsdozentur auf Lebenszeit und

4. eine Zusammenführung von Habilitation und Zwischenevaluation in § 55 HSG.
(Vgl. die entsprechenden Änderungsvorschläge in der beigefügten Synopse einschließlich jener zu den §§ 55 und 65.)

Mit der Einführung der Juniorprofessur wollte seinerzeit Bildungsministerin Edelgard Bulmahn Unzulänglichkeiten für Habilitierende beseitigen. Die Juniorprofessur sollte nach dem Konzept von Frau Bulmahn an die Stelle der Assistenturen treten, so dass im Regelfall der Weg zur Professur über die Juniorprofessur führte. Es war auch eine bestimmte Anzahl von Juniorprofessuren vorgesehen, die sich an der Anzahl der Universitätsprofessuren orientierte, den langfristigen Bedarf an Professuren decken sollte und davon ausging, dass etwa 60 % der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sich bei der Wahrnehmung der ihnen zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Hochschullehreraufgaben bewähren würden und anschließend über einen tenure track eine Dauerbeschäftigung auf einer Professur erreichten. Der VHW macht zu § 64 HSG Vorschläge, die die Stellung der Juniorprofessur verbessern. Zusätzlich schlägt er vor, die Zwischenevaluation bei der Juniorprofessur durch Änderung des § 55 HSG mit der Habilitation zu verknüpfen, um unnötige Widerstände gegen die Juniorprofessur auszuräumen.

An die Stelle der Habilitation sollte bei der Juniorprofessur eine Zwischenevaluation treten. Insbesondere gegen diese Regelung formierte sich ein erheblicher Widerstand, wobei eigentlich unglücklich war, dass Frau Bulmahn betonte, dass die Zwischenevaluation etwas völlig anderes als die Habilitation sei. In Wirklichkeit ging und geht es aber bei der Habilitation wie bei der Zwischenevaluation im Prinzip um das Gleiche, nämlich die Überprüfung der Befähigung (Habilitation bedeutet die Anerkennung der „Befähigung“), herausragend in Forschung und Lehre tätig zu sein; dies erfolgt anhand der bis dahin geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit gleichgültig, ob dies wie früher in der Regel in einer Assistentur oder einer Juniorprofessur erfolgt. Dabei wurde bei der Juniorprofessur auch berücksichtigt, dass sie nicht unmittelbar auf die Promotion folgt, sondern dass in zunehmendem Umfang auch schon vor den Assistenturen eine etwa zweijährige Postdoc-Phase zwischengeschaltet wurde, so dass die Qualifikationsphase zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation mit fünf bis sechs Jahren der Länge der früheren Assistentur entsprach. Die **Postdoc-Phase entspricht** demnach der früheren **ersten Phase der Assistentur**. Die **erste Phase der Juniorprofessur entspricht der zweiten Phase der Assistentur**. Die **zweite Phase der Juniorprofessur ersetzt** die zuvor nach der Habilitation vorgesehene Beschäftigung auf einer vierjährigen **Oberassistentur**. Die erfolgreichen Bemühungen des früheren Präsidenten der CAU, Herrn Prof. Fouquet, im HSG am Ende der Juniorprofessur noch eine zweite mit einer Habilitation vergleichbare Überprüfung einzuführen und daran die Anerkennung als Privatdozentin oder Privatdozent zu knüpfen, beruhen auf einem mangelnden Verständnis dieser Zusammenhänge und sind mit dem Konzept der Juniorprofessur nicht vereinbar. Vielmehr scheint es geboten, die Zwischenevaluation und die Habilitation zusammenzuführen, auch damit die Zwischenevaluation den ihr gebührenden Rang als abschließende Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben erhält und eine dementsprechend

gründliche Überprüfung erfolgt. Ansonsten wird die Zwischenevaluation zu leicht mit den den Professoren noch vertrauten früheren Verlängerungen der Assistenturen in die zweite Phase verwechselt.

Der von Frau Bulmahn angestrebte Ersatz der Assistentur durch die Juniorprofessur ist weitgehend fehlgeschlagen. Ursache ist einerseits die erfolgreiche Klage der CDU vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die „Abschaffung“ der Habilitation gewesen. Andererseits wurde die Juniorprofessur nur sehr zögerlich von den Professorinnen und Professoren angenommen, da sie „ihre“ Stellen für Assistenturen in solche von Juniorprofessuren hätten umwandeln müssen, die dann eben nicht mehr „ihre“ Stellen gewesen wären und deren Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zumindest formal nicht mehr zu ihrer Arbeitsgruppe gehört hätten. Die Einführung der Universitätsdozentur auf Zeit, wobei die Professorinnen und Professoren Dienstvorgesetzte bleiben, soll dieses Hindernis beseitigen, ohne dass ansonsten das Konzept der Juniorprofessur aufgegeben wird.

Nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts wäre eigentlich die Wiedereinführung einer mit der Assistentur vergleichbaren reformierten Personalkategorie neben der Juniorprofessur erforderlich gewesen. Das geschah jedoch wahrscheinlich auch deshalb nicht, weil weiterhin ohne eine derartige Personalkategorie eine bessere Akzeptanz der Juniorprofessuren erwartet wurde. Stattdessen aber wurde zur Beschäftigung von Habilitierenden und zum Ersatz der Assistenturen auf allgemeine Regelungen über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu § 68 HSG zurückgegriffen. Diese Regelungen sind durchaus für eine Postdoc-Phase angebracht, jedoch nicht für die eigentliche Habilitationsphase (vgl. Anhang 2.1). Die Neufassung von § 68 Abs. 4 im Regierungsentwurf beseitigt zumindest die dadurch bedingten Mängel.

In den Vorschlägen des VHW werden die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet. Mit Rücksicht auf die erforderliche Qualifikation wäre die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geboten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in einigen Landeshochschulgesetzen Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet werden. Eine Zuordnung zur Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes wird jedoch mögliche Widerstände gegen die Einführung der Universitätsdozentur vermindern und zu einer größeren Akzeptanz in der Professorenschaft beitragen.

II. Zur Gleichstellung

II.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Zusammensetzung der Uni-Gremien sollte auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Frauen und Männern gesehen werden. In menschlichen Gesellschaften gibt es nun einmal je zur Hälfte Frauen und Männer. Diesem naturgegebenen Zusammensetzung entspricht es, dass Entscheidungen nach Möglichkeit paritätisch von Frauen und Männern getroffen werden. Dazu genügt es aber

nicht, im Gesetzentwurf eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern zu fordern und gleichzeitig ungeradzahlige Sitzzahlen im Gesetzestext unverändert zu belassen, bei denen natürlich keine hälftige Besetzung möglich ist. Die Forderung nach einer hälftigen Besetzung darf auch nicht dazu führen, dass beispielsweise im Falle einer mangelhaften Umsetzbarkeit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus dieser Gruppe gefordert wird, dass die anderen Mitgliedergruppen nur noch Frauen entsenden dürfen. Daher sollte in den Hochschulgremien jeweils für jede Mitgliedergruppe eine geradzahlige Anzahl von Sitzen vorgesehen werden, so dass diese je zur Hälfte für Frauen und für Männer vorgesehen werden kann. Sofern Sitze für ein Geschlecht nicht besetzbare sind, weil beispielsweise weniger Personen dieses Geschlechts kandidieren, können sie auf das andere Geschlecht entfallen. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte sollte mindestens je eine oder zwei Stimmen gesondert für Frauen und Männer haben.

Die Umsetzung dieser Zielsetzung ist im Falle des Senates und der Fachbereichskonvente anhand der Vorschläge des VHW besonders leicht möglich. Sie dürfte auch bei Berufungsausschüssen umsetzbar sein. Der VHW hat auch überlegt, wie eine hälftige Besetzung im Fall der Findungskommissionen für die Präsidenten- oder Kanzlerwahl umsetzbar sein könnte. Der VHW hat jedoch Zweifel, inwieweit derartige Findungskommissionen überhaupt erforderlich sind. Immerhin ist früher auch die Wahl von Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzlern ohne derartig kompliziert zusammengesetzte Findungskommissionen und die Mitwirkung von Hochschulräten möglich gewesen. Der VHW hielte einen Verzicht auf die Findungskommissionen für die konsequenteren Lösung.

II.2 Zur Förderung der Gleichstellung durch einen Diversitätsbeauftragten

Durch die beabsichtigte Regelung wird dem Auftrag nach Artikel 3 Abs. 3 GG entsprochen.

III. Verbesserungen im Fachhochschulbereich

Das Bemühen, Verbesserungen im Fachhochschulbereich zu erreichen und für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen auch die Promotion in den anwendungsbezogenen Disziplinen der Fachhochschulen zu erleichtern, wird vom VHW begrüßt. Allerdings ist der VHW der Ansicht, dass die bei Promotionen von Fachhochschulabsolventen vorgesehene Trennung von Betreuung und Begutachtung dann auch für andere Hochschultypen gelten muss. Ansonsten meint der VHW-SH, dass die vorgesehenen Regelungen zunächst sinnvollerweise in der Praxis erprobt werden sollten und dass danach erforderlichenfalls gesetzliche Verbesserungen erfolgen können.

Die Erhöhung der Vorlesungszeit an Universitäten von 30 auf mindestens 31 Wochen je Jahr und damit um eine oder mehrere Wochen, um die Vorlesungszeiten an Universitäten und Fachhochschulen einander anzugeleichen, verkennt jedoch den besonderen Charakter der Universitäten als Forschungshochschulen und schränkt den für Forschungsarbeiten an Universitäten verbleibenden Anteil für die zur Lehre verpflichteten

Dauerbeschäftigte erneut ein. Der VHW sieht in dieser Entwicklung, die auch mit der Anhebung der Lehrverpflichtung für Dauerbeschäftigte von acht auf neun Stunden und eine noch höhere Anhebung der Lehrverpflichtung bei Lehrkräften für besondere Aufgaben erfolgte, eine abzulehnende Gefährdung des besonderen Charakters der Universitäten als Forschungsstätten. Es kann nicht sein, dass Forschung durch die besonders qualifizierten Dauerbeschäftigte, die auch aufgrund besonderer Befähigung zur Forschung in aufwendigen Bewährungsverfahren ausgewählt werden, immer stärker eingeschränkt wird und gleichzeitig durch die Umlenkung von Landesmitteln zur DFG Forschung durch weniger oder noch nicht Qualifizierte in befristeten Stellen immer stärker ausgeweitet wird. Um Forschen zu lassen, sind aufwendige Auswahlverfahren zur Besetzung von Professuren und Universitätsdozenturen nicht erforderlich.

IV. Zur Beachtung ethischer Gesichtspunkte im Rahmen der Forschungsfreiheit

Die vorgesehene Regelung ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das Erfordernis einer derartigen ausdrücklichen Erinnerung daran, dass durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht alle anderen verfassungsmäßigen Rechte außer Kraft gesetzt werden, ist jedoch sinnvoll, zumal Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 GG, „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“, Fehlinterpretationen erlauben könnte, dass die Treue zur Verfassung und die Beachtung ethischer Normen im Bereich der Forschung nicht zu fordern wäre. In diesem Zusammenhang sieht der VHW auch das Erfordernis, bei der Berufung von Professorinnen und Professoren und anderen wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamten und der Kanzlerinnen und Kanzler auch „soziale Kompetenz“ zur Voraussetzung zu machen. Man kann nicht einerseits von den Lehrenden verlangen, dass den Studierenden auch soziale Kompetenz vermittelt wird, wenn eine derartige soziale Kompetenz dem Lehrpersonal fehlt. Zu der sozialen Kompetenz gehört es auch, dass in Berufungsverfahren akzeptiert wird, dass mit vorhandenem dauerbeschäftigt wissenschaftlichem und künstlerischem Personal zusammengearbeitet werden muss und keine Entfernung gut qualifizierten Personals nur deshalb erfolgt, damit bei Berufungsverhandlungen Forderungen nach neu zu besetzenden Stellen erfüllt werden können. Nur in Ausnahmefällen dürfte dies für eine effiziente Arbeitsaufnahme neu berufener Professorinnen und Professoren wirklich erforderlich sein. Zumindest aber bei der Hausberufung bewährter Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Habilitierter auf Professuren muss nicht auch noch für eine unbesetzte Mitarbeiterstelle oder Universitätsdozentur gesorgt werden, die diesen zugeordnet wird.

V. Zur Organisation und zu den Mitbestimmungsstrukturen der Hochschulen

Wie die AfB der SPD zweifelt der VHW an dem Erfordernis von Hochschulräten. Da aber die Landesregierung wie die anderen Bundesländer an Hochschulräten festhält, sollte deren Funktion auf die Beratung der Hochschulen begrenzt werden. Soweit die Landesregierung entsprechend zu den Regelungen des Gesetzentwurfs Entscheidungskompetenzen auf die Hochschulräte verlagert, ist zu beachten, dass diesen ähnlich wie den Einigungsstellen nach dem MBG Schl.-H. die demokratische Legitimation mangelt. Dann müssten Beschlüsse der Hochschulräte zumindest dem für

die Hochschulen zuständigen Ministerium mitgeteilt werden und diesem das Recht vorbehalten bleiben, die Beschlüsse wie bei solchen der Einigungsstellen aufheben zu können. Das scheint insbesondere dann erforderlich, wenn zu Richtlinien über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der W-Besoldung Beschlüsse durch den Hochschulrat ergehen, da die Besoldung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht durch Gesetz zu regeln ist und lediglich ergänzende Rechtsvorschriften in der Form von Verordnungen, Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. oder ggf. durch vom Ministerium durch Verzicht auf eine Aufhebung legitimierte Beschlüsse der Hochschulräte zulässig erscheinen. Damit verbleibt die Verantwortung bei einem demokratisch legitimierten Organ, das dazu gegenüber dem Landtag eine Rechenschaftsverpflichtung hat.

Der VHW hält eine gesetzliche Wiedereinführung von Gremien in den Instituten und Seminaren für wünschenswert, die in vorausgegangenen Novellierungen schrittweise abgeschafft wurden. Damit wurde die Mitbestimmung in den Instituten selbst für die dort tätigen Professorinnen und Professoren immer stärker eingeschränkt.

Die Verbesserungen des Gesetzentwurfs für die Mitbestimmung der Studierenden werden als sinnvoll angesehen.

Die Einführung eines **erweiterten Senats** entsprechend zu einer Forderung der AfB der SPD und von Studierendenvertretungen in Anlehnung an das frühere Konsistorium könnte dazu beitragen, dass beispielsweise bei Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers oder bei Beschlüssen über die Verfassung der Hochschule eine verbesserte Repräsentierung der Mitglieder der Hochschule erreicht wird. Die Forderung nach einer Drittelparität in einem derartigen Gremium führt aber eher dazu, dass die Kompetenzen dieses Gremiums nicht jenen des ursprünglichen Konsistoriums entsprechen und auf jene des Konsistoriums nach der Einführung der Drittelparität reduziert werden. Andererseits gibt es keine Gründe gegen einen erweiterten Senat mit Drittelparität, wenn dessen Kompetenzen auf jene des mit Drittelparität ausgestatteten früheren Konsistoriums begrenzt werden. Die Wahl des engeren und des erweiterten Senats könnte dabei zur Vereinfachung in einem Wahlgang erfolgen, wobei die gewählten Mitglieder des engeren Senates auch die zuerst gewählten Mitglieder des erweiterten Senates wären und für den erweiterten Senat weitere Mitglieder mit den nächst geringeren Stimmenzahlen als gewählt gelten würden.

VI Zu den Zugangs- und Zulassungsbedingungen für Studierende

Zu diesen Teilen macht der VHW keine eigenen Vorschläge; an einigen Stellen werden Empfehlungen der LRK übernommen.

ERGÄNZUNGS- UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM GESETZENTWURF

Zu Artikel 1 und teils 3 (grau markiert) vgl. die SYNOPSE

Zu Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Keine Anmerkungen

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl. - H. S. 93) wird wie folgt geändert:

~ Änderungsvorschläge des VHW:

1. § 116 wird ersetzt durch die folgende Fassung:

„§ 116 LBG

**Vorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an
Hochschulen**

**Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal
gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit das
Hochschulgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Als
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im dienstrechtlichen
Sinne gelten nur die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen er-
nannten Professorinnen und Professoren, Universitätsdozentinnen
und Universitätsdozenten und Juniorprofessorinnen und
Juniorprofessoren. Soweit für die Durchführung der
dienstrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes
Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, werden diese durch die
für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlassen.“.**

**2. Die §§ 117bis 121 werden in das Hochschulgesetz verlagert und im
Landesbeamtengesetz gestrichen.**

~ Zu den Änderungsvorschlägen des VHW zum Landesbeamtengesetz:

Es scheint zweckmäßiger, die dienstrechtlichen Regelungen im Hochschulgesetz zusammenzufassen, statt teils unterschiedliche Regelungen im Hochschulgesetz und im LBG zu verankern. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 119 LBG wird eine derartige unterschiedliche Regelung im LBG und HSG bereinigt. Auch andere Bundesländer haben bei ihren Landesbeamtengesetzen auf die weitergehenden Regelungen in ihren Hochschulgesetzen verwiesen. Das ist auch deshalb vorteilhaft, da im Hochschulgesetz, soweit dies erforderlich ist, nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen Regelungen aufgenommen werden können, dass die Regelungen entsprechend für Angestellte gelten, die nicht vom TV-L erfasst werden.

Artikel 3 a

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

2015-09-28-Zum-Entwurf-HSG.doc, Seite 20

Nach § 30 SHBesG wird folgender Unterabschnitt 2 a eingefügt:

„Unterabschnitt 2 a

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung L

§ 30 a

Besoldungsordnung L

Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in der Anlage 1 a geregelt. Die Mindestgrundgehaltsätze der Besoldungsgruppen und die Erhöhungsbeträge je Leistungspunkt sowie die Höhe der besonderen Leistungsbezüge sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

§ 30 b

Besondere Leistungsbezüge

Besondere Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich die zugeordneten Funktionen oder die erbrachten Leistungen nach der Wertigkeit wesentlich vom Normalfall abheben.

§ 30 c

Obergrenzen für besondere Leistungsbezüge

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Obergrenzen für die Zahl der besonderen Leistungsbezüge festzulegen.

§ 30 d

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt beginnt mit dem Mindestgrundgehaltsatz und erhöht sich dauerhaft in neun Leistungsstufen um Erhöhungsbeträge, deren Anzahl bei jedem Aufstieg in den Leistungsstufen aufgrund dienstlicher Beurteilungen mit 3 bis 9 Leistungspunkten festzusetzen ist. Das erstmalige Aufsteigen in den Leistungsstufen beginnt am Ersten des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte erstmals auf Lebenszeit in einem Amt der Besoldungsordnung L bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt wird.

(2) Das Grundgehalt steigt in weiteren neun Leistungsstufen im Abstand von jeweils 10 Prozent der Dauer von der erstmaligen Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einem Amt der Besoldungsgruppe L bis zur Regelaltersgrenze.

(3) Der Aufstieg in den Leistungsstufen wird um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie um Zeiten einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
 2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 4. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.
- Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Für Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes tätig war, ist § 37 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 13. Februar 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), entsprechend anzuwenden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Leistungsstufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(6) Sofern eine dienstliche Beurteilung in den Fällen der Abs. 3 und 4 nicht erfolgte oder nicht möglich ist, sollte einmalig die Fortschreibung der letzten Beurteilung erfolgen. Ansonsten ist beim Fehlen einer hinreichend aktuellen dienstlichen Beurteilung fiktiv von 6 Leistungspunkten auszugehen.

(7) Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe ist bei den dienstlichen Beurteilungen innerhalb der Geschlechter für die mittleren Beurteilungen ein Wert von 6 Leistungspunkten einzuhalten. Weichen die mittleren Beurteilungen davon wesentlich ab, kann die Landesregierung durch Verordnung regeln, dass der in Anlage 5 ausgewiesene Erhöhungsbetrag mit einem Faktor zu vervielfachen ist, der sich ergibt, wenn die Zahl 6 durch den Mittelwert der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte geteilt wird. Entsprechendes kann durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden, um wesentliche Ungleichbehandlungen zwischen Vollbeschäftigte und

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als Dreivierteln der vollen Arbeitszeit zu vermeiden.

(8) Neben dem Mindestgrundgehaltssatz und den Erhöhungen des Grundgehalts durch das Aufsteigen in den Leistungsstufen kann das Grundgehalt durch dauerhafte und ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge erhöht werden. Deren Höhe wird über Unterschiedsbeträge der Endgrundgehälter der Besoldungsordnung A festgesetzt. Für die Vergabe gelten grundsätzlich die Regelungen über Beförderungsmärkte entsprechend. Eine Änderung der Amtsbezeichnung findet nicht statt.“

§ 59 SHBesG erhält folgende Fassung:

„§ 59

Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur **Anerkennung von** Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A **und C kw** zu regeln.

(2) Leistungsprämien **und Leistungszulagen** sind nicht ruhegehaltfähig; **Leistungszulagen sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie leistungsorientiert und als Teil des monatlichen Grundgehaltes gewährt werden.** Die Zahlung von **nicht ruhegehaltfähigen** Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, **nicht ruhegehaltfähige** Leistungszulagen dürfen monatlich 7 % des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die

Bewilligung von Leistungsprämien und nicht ruhegehaltfähigen Leistungszulagen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen ausdrücklicher haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu **nicht ruhegehaltfähigen** Leistungszulagen vorgesehen werden.“

Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 SHBesG: Leistungsbeurteilungen ohne Folgen sind sinnlos. Da für leistungsorientierte Zahlungen an Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten oder Professorinnen und Professoren vergleichende Leistungsbeurteilungen erforderlich sind, benötigt man auch für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratslaufbahn und für nach der Besoldungsordnung C kw eingestufte Professorinnen und Professoren Leistungsanerkennungen in der Form von Leistungsprämien; andernfalls könnten diese nicht bei vergleichenden dienstlichen Beurteilungen mit berücksichtigt werden. Beispielsweise kann bei einer linearen Anpassung um 1,9 % eine mittlere jährliche Leistungsprämie von 22,8 % des jeweiligen monatlichen Grundgehaltes vor der Anpassung gewährt werden. Die Leistungsorientierung kann entsprechend der letzten dienstlichen Beurteilung mit 3 bis 9 Leistungspunkten mit 11,4 %, 15,2 %, 19,0 %, 22,8 %, 26,8 %, 30,4 %, 14,2 % statt des Durchschnittsbetrags von 22,8 % erreicht werden. Um Nachteile durch die Umwidmung zu vermeiden, muss aber die durch die lineare Erhöhung erreichte verbesserte Alimentation auch zu einer ruhegehaltfähigen mittleren Erhöhung der ruhegehaltfähigen monatlichen Dienstbezüge um 1,9 % führen.

In § 81 SHBesG wird nach Anlage 1 folgende Anlage 1 a eingefügt:

„Anlage 1 a

**Besoldungsordnung L
Besoldungsgruppe L 13/14**

Universitätsdozentin oder Universitätsdozent“

In § 81 Anlage 5 SHBesG wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2 a eingefügt:

„2 a.

Mindestgrundgehaltssätze, Erhöhungsbeträge je Leistungspunkt und Leistungsstufe und besondere Leistungsbezüge der Besoldungsordnung L

Besoldungsgruppe L 13/14

Der Mindestgrundgehaltssatz beträgt 4.737,57 Euro.

Der Erhöhungsbetrag je Leistungspunkt beträgt 8,15 Euro.

Der erste besondere Leistungsbezug beträgt 674,37 Euro.

Der zweite besondere Leistungsbezug beträgt 672,22 Euro.“

Diese Werte beziehen sich auf den ab 01.03.2015 geltenden Anpassungsgrad. Sie sind bei linearen Erhöhungen entsprechend anzupassen.

Artikel 3 b

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

1. In § 78 Abs. 2 Satz 4 sind die Wörter „zur Professorin oder zum Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten, Oberassistentin oder Oberassistenten, Oberingenieurin oder Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder Assistenten“ durch die Wörter „zur Beamten oder zum Beamten nach Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung: Die Beamtinnen und Beamten der akademischen Ratslaufbahn und die vom VHW vorgeschlagenen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sollten ebenfalls eingeschlossen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass beim Eintritt in den Ruhestand aus diesen Beamtenverhältnissen häufig zuvor Assistenturen usw. durchlaufen wurden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach dem Fortfall der Assistenturen und Oberrassistenturen Habilitierte häufig wegen der fortgefallenen Oberassistenturen ersatzweise noch vier Jahre auf Zeitstellen der akademischen Ratslaufbahn weiterbeschäftigt werden.

Artikel 3 c

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu § 77 Überschrift MBG Schl.-H.: Die Überschrift erhält die Fassung: „Beschäftigte im Hochschulbereich“

Begründung: Durch das Ausgliedern einer Reihe von Forschungseinrichtungen in der Form von An-Instituten der Hochschule wurde für deren Personalvertretungen die Geltung des § 77 bestritten. Trotz entsprechender Risiken entfallen insbesondere die Schutzbestimmungen des § 77 Abs. 4 und 5.

Zu § 77 Abs. 1: § 77 Abs. 1 erhält die Fassung: „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden innerhalb der Personalvertretungen eine eigene Gruppe; § 14 findet keine Anwendung.“

Begründung: Auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Maßnahmen getroffen, bei denen die Mitbestimmung erforderlich ist. Das gilt schon bei so einfachen Angelegenheiten wie der Vergabe von Parkplätzen. Personalentscheidungen im Rahmen von Berufungsverfahren werden trotzdem als Entscheidungen von Hochschulgremien nach den Absätzen 6 und 7 von der Mitbestimmung ausgenommen. Insbesondere kritisiert der VHW, dass durch den Ersatz wissenschaftlicher Assistenturen durch Juniorprofessuren die Vertretung in den Personalvertretungen entfiel. Entsprechendes würde gelten, falls die akademische Ratslaufbahn, wie vom VHW empfohlen, durch „Universitätsdozenturen“ ersetzt würde. Eine Aufteilung in beamtete und privatrechtlich beschäftigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer scheint wegen der geringen Anzahl der nicht verbeamteten Personen auch deshalb

nicht gerechtfertigt, weil ggf. zwei Mindestsitze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzusehen wären.

Zu § 77 Abs. 4 MBG Schl.-H.: In § 77 Abs. 4 sollte der Nebensatz „höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres“ gestrichen werden.

Begründung: Es besteht ein besonderes Interesse daran, dass auch Beschäftigte mit Frist- und Zeitverträgen wegen ihrer Betroffenheit für die gesamte Amtszeit einer Personalvertretung dieser angehören können und nicht während der Wahlperiode durch unbefristet oder auf Lebenszeit beschäftigte nicht gewählte Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter ersetzt werden. Diese Zielsetzung ist auch unter einem Gleichstellungsaspekt zu sehen, da insbesondere Frauen wegen der in der Regel höheren familiären Mehrbelastungen die Risiken von Zeitverlusten durch eine Mitgliedschaft in Personalvertretungen nicht eingehen möchten. Daher wird deren Bereitschaft zur Kandidatur erheblich gemindert, wenn die Zeitverluste durch die Personalratstätigkeit nicht hinreichend ausgeglichen werden.

Zu § 84 Abs. 2 und 3 MBG Schl.-H.: In § 84 Abs. 2 und 3 werden jeweils die 2010 eingefügten Wörter „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ wieder gestrichen.

Begründung: Der VHW lehnt die 2010 erfolgte Änderung ab, da sie die Mitbestimmung der Personalräte des UK-SH erheblich und unnötig beeinträchtigt. § 84 war ursprünglich eine Regelung für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die überwiegend im Wettbewerb mit privatrechtlich organisierten Unternehmen stehen. Bei diesen sollte die Mitbestimmung bei Organisationsentscheidungen einschließlich damit unmittelbar zusammenhängender organisatorischer Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen entfallen. Auch Initiativanträge der Personalvertretungen sollten zu diesen Angelegenheiten unzulässig sein. Ferner sollte keine Mitbestimmung bei Maßnahmen stattfinden, die für Personen getroffen werden, die der Dienststelle nicht als Beschäftigte angehören, jedoch für sie oder die ihr angehörenden Beschäftigten tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden. Ferner sollte der Personalrat innerhalb von fünf statt zehn Arbeitstagen seine Entscheidung mitteilen; andernfalls galt die Maßnahme als gebilligt. Die Frist sollte auf drei Tage verkürzbar sein. Grund für diese Sonderregelungen war insbesondere, dass bis zum Spruch des Bundesverfassungsgerichts und der dadurch erforderlich gewordenen Änderung des MBG im Jahre 2000 Beschlüsse der Einigungsstelle bindend waren. Insbesondere die Regelung in § 84 Abs. 2 MBG hätte auch für die genannten Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nach der Änderung des MBG entfallen können, da Beschlüsse der Einigungsstellen von ihnen seit dieser Änderung aufgehoben werden können. Insofern ist schon die Ausdehnung der Bestimmung auf die Dataport unangebracht gewesen. Im Bereich des UK-SH müssen Organisationsentscheidungen nicht so schnell umgesetzt werden, dass nicht ein ordnungsgemäßes Mitbestimmungsverfahren mit einem ggf. anschließenden Einigungsstellenverfahren stattfinden könnte. Ein Mitbestimmungsverfahren zwingt die Leitung des UK-SH zunächst einmal, ihre beabsichtigten organisatorischen Maßnahmen so darzustellen, dass sie auch für Personalratsmitglieder verständlich sind. Gerade in dieser Hinsicht hat die Verwaltung des UK-SH nicht immer die für einen zügigen Mitbestimmungsprozess wünschenswerte Klarheit ihrer Anträge erkennen lassen. Alleine das

Erfordernis einer verständlichen Darstellung einer beabsichtigten Maßnahme hat bereits den Vorzug, dass die Durchführung einer kostspieligen weniger durchdachten und überstürzten organisatorischen Maßnahme weniger wahrscheinlich wird als ohne Mitbestimmung. Eine Nichtzustimmung durch den Personalrat bedarf darüber hinaus der sachlichen Begründung. Dadurch können in den Prozess insbesondere Erfahrungen aus der Mitarbeiterschaft einfließen, die ansonsten nicht bekannt würden. Schließlich sollten auch Sprüche der Einigungsstelle nicht nur als lästig empfunden werden, da im Rahmen eines Einigungsstellenverfahrens Vertreter der Personalvertretung und der Leitung des UK-SH unter dem Vorsitz eines unparteiischen sachkundigen Mitglieds zu versuchen haben, noch eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Auch die Verkürzung der Frist, innerhalb derer die Personalräte des UK-SH zu entscheiden haben, ist nicht sachdienlich. Naturgemäß fallen wegen der ungewöhnlich hohen Beschäftigtenzahl und der teils sehr unterschiedlichen und teils bekanntermaßen sehr schwierigen Arbeitsbedingungen (insbesondere im Pflegebereich) innerhalb des UK-SH sehr viele mitbestimmungspflichtige Maßnahmen an. Bei einer zu kurzen Frist für die Mitteilung eines Beschlusses wird es eher zu mehr Nichtzustimmungen wegen mangelhafter Information kommen, da die Vorstandsmitglieder der Personalräte gar nicht mehr in der Lage sein werden, bei Unklarheiten bei der Dienststelle nachzufragen und aufgrund zusätzlicher Auskünfte Beschlussempfehlungen für die Personalratssitzungen so sorgfältig vorzubereiten, dass schnelle Beschlüsse möglich werden.

Zu Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 5

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes
Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 6

Änderung des Studentenwerksgesetzes
Keine Anmerkungen.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften
Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 9

Bekanntmachung der geltenden Fassung
Keine Anmerkungen.

Zu Artikel 10

Inkrafttreten

Keine Anmerkungen.

Anhang 1: Senkung der Effizienz der Bestenauslese durch eine dritte Qualifikationsphase

Die Oberassistentur stellte eine dritte befristete Qualifikationsphase nach der Habilitation dar. Die zweite Phase der Juniorprofessur ist eine entsprechende befristete Qualifikationsphase nach der habilitationsäquivalenten Zwischenevaluation. Ferner werden derzeitig dritte befristete Qualifikationsphasen für Habilitierte in der CAU durch vierjährige Beschäftigungen auf akademischen Ratsstellen auf Zeit verwirklicht.

Derartige dritte Qualifikationsphasen sind nicht zu rechtfertigen, da durch sie keine Verbesserung der Bestenauslese zu erreichen ist, was mit Simulationsuntersuchungen belegbar ist. Vielmehr führen dritte Qualifikationsphasen zum Verlust hinreichend qualifizierten Personals und senken die zu erwartende Güte der Forschungs- und Lehrleistungen.

Die Entbehrlichkeit einer dritten Qualifikations- und Auswahlphase lässt sich mittels eines Diagramms veranschaulichen. Auf dessen x-Achse sind die **Korrelationskoeffizienten** zwischen der unbekannten Befähigung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und den Ergebnissen der Leistungsbeurteilung abgetragen. Hier scheint es gut, kurz zu erläutern, wozu ein Korrelationskoeffizient nützlich ist. Das dürfte erkennbar werden, wenn man ihn in eine **Diskordanz** umrechnet. Die Diskordanz ist jener Prozentsatz vergleichender Beurteilungen zweier Personen, in dem zwei unabhängige Gutachterinnen oder Gutachter die beiden zu beurteilenden Personen aufgrund ihrer Leistungen unterschiedlich reihen. Diskordanzen werden beispielsweise sichtbar, wenn im Rahmen von Berufungsverfahren zwei oder mehrere reihende externe Gutachten vorgelegt werden und dabei die Reihungen voneinander abweichen.

Die Diskordanzen zeigen, in welchem Ausmaß die Beurteilungsergebnisse fehlerbehaftet sind. Bei einem Korrelationskoeffizienten von 0.25 sind 48 % der Beurteilungen diskordant und nur 52 % konkordant. In solchen Fällen sind die Beurteilungsergebnisse nahezu wertlos und in der Praxis verzichtbar. Bei einem Korrelationskoeffizienten von 1 sind 100 % der Reihungen konkordant und damit widerspruchsfrei.

Wenn man die Diskordanzen und damit die erreichbare Genauigkeit der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen kennt, gibt es wissenschaftliche Methoden, um die Auswirkungen der Bestenauslese auf die mittlere Befähigung des wissenschaftlichen Personals zu untersuchen.

Verglichen werden sollten die Folgen einer Bestenauslese mit zwei Qualifikations- und Auswahlphasen mit den entsprechenden Folgen einer Bestenauslese mit drei Qualifikations- und Auswahlphasen. Die erste Auswahlphase sei die Promotionsphase; für diese nehmen wir einmal vier Jahre Dauer vom 25. bis 28. Lebensjahr an (3 Jahre als Zielsetzung und 4 Jahre als Ergebnis). Die zweite Phase sei die „Habilitationsphase“ (da „habilis“ fähig heißt und es auch bei einer Postdoc-Phase mit anschließender Juniorprofessur um die Feststellung der Befähigung bei der Wahrnehmung von

Hochschullehreraufgaben geht, handelt es sich auch dabei um eine Habilitationsphase im erweiterten Sinne); für sie nehmen wir wie früher bei den Assistenturen oder den Assistenzprofessuren 6 Jahre Dauer vom 29. bis 35. Lebensjahr an. Danach betrachten wir als Alternativen:

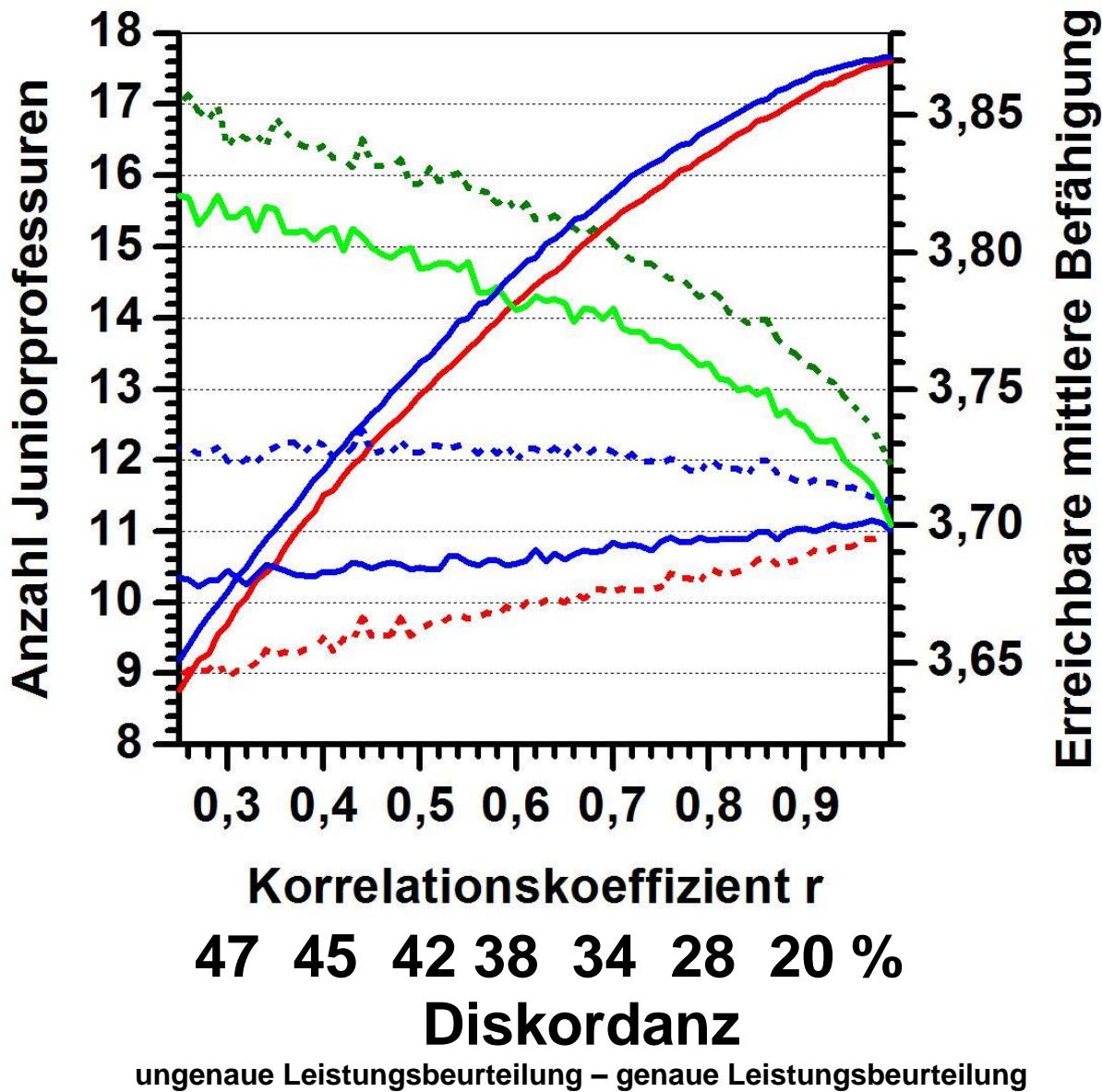
1. eine dauerhafte Beschäftigung für 32 Jahre vom 36. bis 67. Lebensjahr oder
2. eine Weiterbeschäftigung in einer dritten Qualifikations- und Auswahlphase von vierjähriger Dauer (wie bei den früheren Oberassistenturen) vom 36. bis 39. Lebensjahr und erst danach eine dauerhafte Beschäftigung für 28 Jahre vom 40. bis 67. Lebensjahr.

Man kann natürlich auch mit anderen Werten für die Dauer der Qualifikationsphasen rechnen also beispielsweise die Promotions- und Postdocphase als erste Phase zusammenziehen, die derzeitig erste Dreijahresphase der Juniorprofessur als zweite Qualifikations- und die letzte Dreijahresphase der Juniorprofessur als dritte Phase behandeln oder die sechs Jahre der Juniorprofessur als eine zweite Phase behandeln und danach noch eine dreijährige akademische Ratsstelle im Beamtenverhältnis auf Zeit als dritte Qualifikations- und Auswahlphase anschließen (was derzeitig teilweise in der CAU geschieht). Das ändert aber nichts an den generellen Befunden, die mit den beispielhaft gewählten Werten erhalten werden. **Generell gilt, dass die mittlere Befähigung des wissenschaftlichen Personals aus allen drei oder vier Phasen umso geringer wird, je weniger Zeit für die letzte dauerhafte Beschäftigungsphase eingeplant wird und umso mehr Zeit und Geld damit für die Beschäftigung von Personal aufzuwenden ist, dessen Bewährung man noch feststellen will.**

Zu klären war, welche Anzahlen von Personen in den zwei oder drei Qualifikationsphasen und in der letzten Phase der Dauerbeschäftigung einzuplanen sind, wenn man optimale mittlere Befähigungen des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten erreichen will.

Das beigefügte Diagramm zeigt die Abhängigkeit der erreichbaren mittleren Befähigungen bei unterschiedlicher Genauigkeit der Beurteilung, wenn man mit 60 Promovierten startet. Dargestellt sind die Anzahlen der nach der ersten (grün), zweiten (blau) und dritten (rot) Auswahlphase weiter beschäftigten Personen und zwar als durchgezogene untere Kurven für zwei Auswahlphasen und als gestrichelte untere Kurven für drei Auswahlphasen; die zugehörige Skala befindet sich auf der linken y-Achse. Die Kurve der erreichbaren mittleren Befähigung liegt bei jeder Genauigkeit der Beurteilung bei zwei Auswahlphasen (obere durchgezogene blaue Kurve) über jener bei drei Auswahlphasen (rote durchgezogene Kurve); die zugehörige Skala befindet sich auf der rechten y-Achse. **Bei zwei Auswahlphasen** verbleiben von anfänglich 60 Promovierten 10 (bei ungenauer Leistungsbeurteilung) oder 11 (bei genauer Leistungsbeurteilung), die dauerhaft zu beschäftigen sind (untere durchgezogene blaue Kurve). Je schlechter die Leistungsbeurteilung gelingt, umso mehr Promovierte muss man in die zweite Auswahlphase übernehmen, wobei deren Anzahl mit zunehmend besserer Leistungsbeurteilung von 16 auf 11 fällt. **Bei drei Auswahlphasen** muss man jeweils ungefähr eine Person mehr in die zweite Auswahlphase überführen (grüne gestrichelte Kurve). Etwa 12 Personen können dann in die dritte Auswahlphase gelangen (gestrichelte blaue Kurve). Dafür scheitern dann aber mehr Personen bei der

dritten Beurteilungsrunde (rote gestrichelte Kurve). Da durch die dritte Auswahlphase die erreichbare mittlere Befähigung und damit die erreichbare mittlere Leistung wieder absinkt, ist es nicht zu vertreten, dass man durch die dritte Auswahlphase jeweils etwa zwei Promovierte mehr scheitern lässt und den Beginn einer Dauerbeschäftigung unnötigerweise um die Dauer dieser dritten befristeten Phase hinausschiebt.



Man wird mit Recht fragen, wieso es überhaupt noch eine zweite Phase der Juniorprofessur geben muss, wenn doch nach der ersten Phase bereits die Feststellung der Bewährung erfolgt und bei einer am langfristigen Bedarf orientierten Einstellung von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren und anderen Habilitierenden im Falle der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben die bedarfsgerechte Dauerbeschäftigung erfolgen kann. Nach den Zielsetzungen bei der Einführung der Juniorprofessur, so wie sie zunächst im Regierungsentwurf der 5. HRG-Novelle enthalten war, sollte nach der

Feststellung der Bewährung durch die Verlängerung in der zweiten Phase die Möglichkeit für Bewerbungen auf externe Professuren geschaffen werden; das entsprach der Zielsetzung der früheren Oberassistenturen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die endgültige Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nur durch externe Berufungsverfahren feststellbar wäre. Doch dafür gibt es wegen der fehlenden vergleichenden Leistungsbeurteilungen keine belastbaren Daten, so dass das Verbot von Hausberufungen im Falle einer auf verlässliche Leistungsbeurteilungen gestützte Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben nicht mit Artikel 33 Abs. 2 GG vereinbar ist.

ANHANG 2: Berechnung der Beträge für die Festsetzung der L 13/14-Besoldung

1. Einstiegsalter für die Universitätsdozentur auf Zeit und die Universitätsdozentur auf Lebenszeit

Die Promotion soll derzeitig in Deutschland in einem durchschnittlichen Alter von 32,5 Jahren abgeschlossen werden. Eine gut zweijährige Postdoc-Phase vor einer Juniorprofessur oder einer Universitätsdozentur auf Zeit wird dazu führen, dass die erstmalige Beschäftigung in einer Juniorprofessur oder einer Universitätsdozentur im Durchschnitt mit 35 Jahren erfolgt. Die Bewährung ist nach vier Jahren festzustellen, so dass die Verbeamung auf Lebenszeit im Durchschnitt im Alter von 39 Jahren stattfinden müsste.

2. Durchschnittliche Bezahlung nach C 1 kw.

Sofern die erstmalige Einstellung auf einer Juniorprofessur oder Universitätsdozentur im Alter von 35 Jahren erfolgt, ergibt sich die Einstiegsbesoldung entsprechend zu den Regelungen für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten über die Dienstaltersstufe 7 der Besoldungsgruppe C 1 kw. Im Falle der Bewährung folgt nach vier Jahren eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze mit 67 Jahren. Nach der Besoldungsgruppe C 1 steigt das Grundgehalt im Zwei-Jahres-Abstand bis zur Dienstaltersstufe 14, deren Grundgehalt dann bis zur Regelaltersgrenze 18 Jahre gezahlt wird. Als mittleres monatliches Grundgehalt ergibt sich ein Betrag von

4.334,82 Euro/Monat.

3. Berücksichtigung der Stellenobergrenzen für Beförderungsämter

Explizit sind Obergrenzen für alle Beförderungsämter des höheren Dienstes letztmalig 1997 im Bundesbesoldungsgesetz festgesetzt worden. Danach war ein Stellenkegel mit 21 % A 13-, 39 % A 14, 30 % A 15- und 10 % A 16- (und B 1-)Stellen zulässig. Diese Relation wurde in der Regel auch als Untergrenze eingehalten. Die durch die Beförderungen bewirkten Besoldungserhöhungen schwanken etwas mit den Dienstaltersstufen (jetzt Erfahrungsstufen) sind aber einfacher und hinreichend genau anhand der Unterschiede zwischen den Endgrundgehältern zu erkennen. Sie betragen für A 14 in 21 % 505,91 Euro, für A 15 in 30 % (505,91 Euro + 674,37 Euro) und für A 16 in 10 % (505,91 Euro+674,37 Euro+672,22 Euro). Für das erste Beförderungamt

und die erstmalige Besoldungssteigerung durch Beförderung sind somit für 79 % der Stellen 505,91 Euro oder im Durchschnitt je Stelle 399,67 Euro vorzusehen. Dieser Erhöhungsbetrag war auch im Rahmen der früheren H-Besoldung für Universitätsdozentinnen vorzusehen, da die Grundgehälter der Besoldungsgruppe H 2 mit jenen der Besoldungsgruppe A 14 übereinstimmten. Da die ersten Beförderungsbüro leistungsorientiert vergeben wurden, sind auch diese Steigerungen mit altersabhängige Besoldungserhöhungen vergleichbar und führen zu einem höheren basalen Besoldungsdurchschniit von

4.734,49 Euro/Monat

mit einem Endgrundgehalt von

5.226,59 Euro/Monat.

4. Beseitigung von altersbedingter Diskriminierung durch Dienstaltersstufen und Mindestwartezeiten für Beförderungen ins erste Beförderungsbüro

Auch die erfolgte Umstellung von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen, die von einem erstmaligen Einstellungsdatum an laufen, beseitigen die altersbedingten Ungleichbehandlungen nicht in einer befriedigenden Form, so dass weitere Klagen wegen alterdiskriminierender Besoldung nicht auszuschließen sind. Zwar ist es zulässig, pauschal und ohne dienstliche Leistungsbeurteilungen von einem Ansteigen der Erfahrung und der damit einhergehenden Leistung mit der Beschäftigungsdauer auszugehen. Wenn aber die Leistung durch Leistungsbeurteilungen viel verlässlicher festgestellt wird, kann nicht pauschal aufgrund eines leistungsfernen Kriteriums auf höhere oder niedrigere Leistungen geschlossen werden und die Besoldung angeblich leistungsorientiert nach einem schlechteren Kriterium für die Leistung gestaltet werden. Bei gleicher mittlerer Leistung während der gesamten Beschäftigungszeit muss daher auch bei einem Anstieg der Besoldung in Leistungsstufen der gleiche oder ein möglichst gleicher Besoldungsdurchschnitt für die gesamte Beschäftigungszeit erreicht werden. Das ist bei festen Abständen zwischen den Stufenaufstiegen nicht möglich. Vielmehr ist eine feste Anzahl von leistungsorientierten Stufenaufstiegen im Abstand bestimmter Prozentsätze der gesamten Beschäftigungszeit vorzusehen. Hier werden zehn Stufenaufstiege vorgeschlagen, von denen der erste nach der Feststellung der Bewährung im Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen wird und die weiteren neun im Abstand von 10 % der gesamten zu erwartenden Beschäftigungsdauer als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent auf Lebenszeit zu erfolgen haben.

Man kann leicht überprüfen, dass mit den nachfolgenden Werten bei einer gleichbleibenden mittleren Leistung, die zu einer Beurteilung mit 6 Leistungspunkten führt, die Forderung mit einer kleinen Einschränkung erfüllt wird, dass die Durchschnittsbesoldung 4.734,49 Euro und die Endbesoldung 5.226,59 Euro beträgt. Das ist der Fall, wenn

- a) der Mindestgrundgehaltssatz **4.632,59 Euro** beträgt und
 - b) der Steigerungsbetrag je Leistungspunkt mit **9,90 Euro** festgesetzt wird.
- Dabei wird der relativ hohe Mindestgrundgehaltsatz dadurch erreicht, dass die Aufstiege in den Stufen später und mit niedrigeren Durchschnittsbeträgen erfolgen. Die genannten kleinen Einschränkungen kommen dadurch zustande, dass für die erste Phase im Beamtenverhältnis auf Zeit, das der Bewährung dient, unabhängig vom Alter eine feste

Dauer von vier Jahren vorzusehen ist. Außerdem führen niedrige Leistungspunktwerte bei der Beurteilung der Bewährung dazu, dass Personen ausscheiden müssen, so dass der Mittelwert für die auf Lebenszeit zu beschäftigenden Personen den Sollmittelwert von 6 Leistungspunkten übertrifft. Da für die ausscheidenden Personen keine leistungsorientierte Besoldungserhöhung erfolgt, führt dies aber nicht zu Mehrausgaben.

Synopse zu Artikel 1 und Artikel 3:

Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	Änderungsvorschlägen des VHW- SH	Begründungen zu den Vorschlägen
Vom 28. Februar 2007*	Änderungsvorschlägen des VHW- SH	
Zum 04.04.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe		
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (§ 34 Ges. v. 11.12.2014, GVOBl. S. 440)		
Inhaltsübersicht		
Erster Abschnitt:		
Grundlagen		
§ 1		
Geltungsbereich		
§ 2		
Rechtsstellung der Hochschulen		
§ 3		
Aufgaben aller Hochschulen		
§ 4		
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium		
§ 5		
Qualitätssicherung		
§ 6		
Selbstverwaltungsaangelegenheiten und Landesaufgaben		
§ 7		
Verfassung		
§ 8		
Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen		
§ 9		
Bauangelegenheiten		
§ 10		
Hochschulbauplan	Im Abschnitt 1 wird die Angabe „§ 10 Hochschulbauplan“ durch die Angabe „§ 10 (aufgehoben)“ ersetzt	
§ 11		
Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte		
§ 12		
Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen		
§ 13		
Mitglieder der Hochschule		
§ 14		
Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 15		
Beschlüsse		
§ 16		
Öffentlichkeit der Sitzungen		
§ 17		
Wahlen		
Zweiter Abschnitt:		
Aufbau und Organisation der Hochschule		

§ 18	Organe und Organisationsstruktur	
§ 19		
Hochschulrat		
§ 20		
Universitätsrat		Im Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 20 Universitätsrat“ durch die Angabe „§ 20 Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck“ ersetzt
§ 21		
Senat		
§ 22		
Präsidium		
§ 23		
Präsidentin oder Präsident		
§ 24		
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten		
§ 25		
Kanzlerin oder Kanzler		
§ 26		
Voreitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern		
§ 27		
Gleichstellungsbeauftragte		
		und nach der Angabe „§ 27 Gleichstellungsbeauftragte“ die Angabe „§ 27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität“ eingefügt
§ 28		
Fachbereich		
§ 29		
Fachbereichskonvent		
§ 30		
Dekanin oder Dekan		
§ 31	Zusammenarbeit der Fachbereiche	~ Folgender § 30 a ist einzufügen: „Einrichtungen des Fachbereichs“
§ 32		
Fachbereich Medizin		
§ 33		
Medizin-Ausschuss		
§ 34		
Zentrale Einrichtungen		
§ 35		
Angegliederte Einrichtungen		
Dritter Abschnitt:		
Fororschung und Wissens- und		

Technologietransfer		
§ 36		
Grundsätze		
§ 37		
Forschung mit Mitteln Dritter		
Vierter Abschnitt:		
Zugang und Einschreibung		
§ 38		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 39		
Studiengqualifikation		
§ 40		
Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung		
§ 41		
Verwaltungsgebühren	" und die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren“ durch die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge“ ersetzt.	
§ 42		
Entlassung		
§ 43		
Doktorandinnen und Doktoranden		
§ 44		
Gaststudierende		
§ 45		
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten		
Fünfter Abschnitt:		
Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifikation, Weiterbildung		
§ 46		
Studium		
§ 47		
Hochschuljahr		
§ 48		
Studienberatung		
§ 49		
Studiengänge		
§ 50		
Regelstudienzeit		
§ 51		
Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworibener Kenntnisse und Fähigkeiten		
§ 52		
Prüfungsordnungen		
§ 53		
Hochschulgrade und Diploma Supplement		
§ 54		
Promotion	Im Abschnitt 5 wird nach der Angabe „§ 54 Promotion“ die Angabe „§ 54a Promotionskolleg“	

	Schleswig-Holstein" eingefügt.
§ 55 Habilitation	
§ 56 Führen inländischer Grade	
§ 57 Führen ausländischer Grade	
§ 58 Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium	
§ 59 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung	
Sechster Abschnitt: Hochschulpersonal	
§ 60 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	
§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	
§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren	~ § 64 a Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Lebenszeit
§ 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	~ § 64 b Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit
§ 64 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	
§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten	Im Abschnitt 6 wird die Angabe "§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Professoren, Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten" durch die Angabe "§ 65 Außerplanmäßige Professor, Honorarprofessor, Seniorprofessor, Privatdozentinnen und Privatdozenten" ersetzt
§ 66 Lehrbeauftragte	
§ 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	
§ 70 Lehrverpflichtung	
§ 71 Anghörige des öffentlichen Dienstes	

Siebter Abschnitt:	
Studierendenschaft	
§ 72	
Rechtsstellung, Aufgaben, Organe	
§ 73	
Satzung	
§ 74	
Beitrag der Studierenden	
§ 75	
Haushaltswirtschaft, Haftung	
Achter Abschnitt:	
Hochschulen in freier Trägerschaft	
§ 76	
Staatliche Anerkennung	
§ 77	
Lehrkräfte	
§ 78	
Erbschen und Aufhebung der Anerkennung	
§ 79	
Aufsicht	
§ 80	
Niederlassung externer Hochschulen	
§ 81	
Ordnungswidrigkeiten	
Neunter Abschnitt:	
Klinikum	
§ 82	
Rechtsstellung	
§ 83	
Aufgaben	
§ 84	
Organe	
§ 85	
Aufgaben des Aufsichtsrats	
§ 86	
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats	
§ 87	
Aufgaben des Vorstands	
§ 88	
Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands	
§ 89	
Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte	
§ 90	
Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen	
§ 91	
Personal	
§ 92	
Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung	
Zehnter Abschnitt:	
Bestimmungen für einzelne Hochschulen,	
Schlussbestimmungen	
§ 93	
Künstlerische Hochschulen	

§ 94 Fachhochschulen			
§ 95			
Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen	Im Abschnitt 10 werden nach der Angabe „§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen“ die Angaben „§ 95a Geltungsdauer von Verordnungen“ und „§ 96 Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel“ angefügt		
Erster Abschnitt: Grundlagen			
§ 1			
Geltungsbereich	3.a. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt		
(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein; die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Auf die Stiftungsuniversität zu Lübeck findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies im Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck bestimmt ist. Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Achten Abschnitt bestimmt ist.	3.a. In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte angefügt: „oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.“		
(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) durch ihre Verfassung ändern. Die Fachhochschulen können ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen.			
(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).			
§ 2			
Rechtsstellung der Hochschulen			
(1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengesetzt oder aufgehoben. Mit Ausnahme der Stiftungsuniversität zu Lübeck sind sie rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebethoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Stiftungsuniversität zu Lübeck hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.			
(2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bislangigen Wappen zu führen.			
§ 3	Aufgaben aller Hochschulen	4. § 3 wird wie folgt geändert:	
	(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Erflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.		
	(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen		

beteiligten oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltserordnung Anwendung.	
(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.	4. a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie fordern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen."
(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.	4. b) Absatz 4 wird gestrichen; (5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.
	der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: 4. b) aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern." 4. b) bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt: "Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind."
	4. c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: "(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

	<p>1. Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit,</p> <p>2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,</p> <p>3. ausländischen Studierenden und</p> <p>4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.“</p>		
(6)	<p>Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.</p>	<p>4. d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.“</p>	
(7)	<p>Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.</p>	<p>4. e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(7) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.“</p>	
(8)	<p>Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.</p>	<p>4. f) Der bisherige Absatz 9 wird Abaatz 8; folgender Satz wird angefügt:</p> <p>“Außerdem fördern sie in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.“</p>	
(9)	<p>Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.</p>	<p>4. g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.</p>	
(10)	<p>Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>§ 4</p> <p>Freiheit von Wissenschaft und Kunst;</p> <p>Forschung, Lehre und Studium</p>	
(1)	<p>Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und</p>	<p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>5. a) Absatz 1 erhält folgende</p>	

Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.	<p>Fassung:</p> <p>(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit. Sie gehen mit der ihnen verbürgten Freiheit verantwortungsvoll um.“</p>		
(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.	<p>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.</p> <p>5. b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Promovierende oder Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliederguppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden.“</p>		
	<p>(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forchungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.</p> <p>(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufteilung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.</p> <p>(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.</p> <p>§ 5</p> <p>Qualitätsicherung</p> <p>(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der organisatorischen Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung</p>	<p>6. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>6. a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.</p>	

<p>und Studierendefeedback; es gewährt leistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologie transfer durch interne und externe Evaluation. Die Programmakkreditierung nach Absatz 2 kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen.</p>	<p>5. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) Die Hochschulen lassen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung nach § 49 Absatz 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren (Programmakkreditierung). Dabei sind insbesondere die Anforderungen der §§ 46 und 49 zu berücksichtigen. Die Programmakkreditierung kann nach Etablierung entsprechender Systeme durch andere Akkreditierungssysteme ergänzt oder ersetzt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums können die Hochschulen eine Systemakkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur beantragen. Der Antrag ist über das Ministerium einzureichen."</p>	<p>~ Begründung zu § 5 neuer Abs. 4 HSG:</p> <p>HSG: Neben der allgemeinen Evaluation der Leistungen einer Hochschule sind auch die individuellen Leistungen zu beurteilen. Das ist einerseits im Interesse einer Rückmeldung an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Bedeutung, aber auch erforderlich, um Leistungsbezüge, Leistungsprämiens und höherwertige Dienstposten gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben zu können. Bei der Beurteilung sind die von der Hochschule sind Verwaltungsgerechtsame für</p>
<p>(3) Das Ministerium kann das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Verordnung regeln. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist.</p>	<p>~ Zu § 5 neuer Abs. 4 HSG:</p> <p>(4) Die Hochschulen beurteilen den Rang der Leistungen ihrer wissenschaftlichen Beschäftigten und von Bewerberinnen und Bewerbern um eine wissenschaftliche Beschäftigung in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung, Wissenstransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verwaltung mit transparenten und wissenschaftsdäquaten Verfahren. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind</p>	

	<p>gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet.</p>	<p>dienstliche Beurteilungen entwickelellen Maßstäbe zu beachten, die die Einreichung der zu Beurteilenden in eine hinreichend große Vergleichsgruppe erfordern. Da die Vergleichsgruppen in der Regel nur klein sind oder im Interesse der Durchführbarkeit durch das Los auf eine praktikable Größe zu reduzieren sind, wird sich die Beurteilung auf Rangzahlen stützen müssen. Die individuelle Leistungsbeurteilung setzt die Mitarbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler voraus, wobei sie nicht nur die Leistungen von Kolleginnen und Kollegen beurteilen müssen, sondern auch im Rahmen eines gegenseitigen Coachings die Leistungen der Teams, denen sie angehören, verbessern können.</p>	
§ 6			
	<p>Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben</p> <p>(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).</p> <p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p> <p>(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:</p>	<p>7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats“ gestrichen.</p>	<p>Wurde auch vom VHW-SH vorgeschlagen.</p>
	<p>1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen,</p> <p>2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,</p> <p>3. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,</p> <p>4. gestrichen</p> <p>5. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,</p> <p>6. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.</p>	<p>~ In § 6 Abs. 3 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>~ In § 6 Abs. 3 wird folgende Nr. 7 eingefügt: „7. Folgeänderung zu § 9 Abs. 1. der Hochschule übertragene Baulagegenheiten.“</p>	<p>~ Begründung zu § 6 Abs. 3 Nr. 7: Folgeänderung zu § 9 Abs. 1.</p>

(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgesehenen Maßnahme an.	§ 7	
Verfassung Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschuhrats (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugleitet.		
§ 8 staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen	§ 8 wird wie folgt geändert:	
(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Finanzierung. Die Hochschulen tragen das Landeshaushaltssatzung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Zins- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgestellt. Die Hochschulen können sich aus den Finanzmitteln nach Satz 1 am der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen. Zusagen der einzelnen Hochschule nach Satz 4 sind im Jahr 2015, auch soweit sie erst in späteren Jahren ausgabewirksam werden, nur mit vorheriger Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums zulässig; die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern die Zusage der Hochschulen in 2015 insgesamt den Betrag von 10 Millionen Euro nicht überschreiten.	8.a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die Hochschulen können sich durch Entnahmen aus bereits gebildeten Rücklagen mit Einwilligung des Ministeriums und des Finanzministeriums in der Finanzierung von Maßnahmen des Landes nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 beteiligen oder diese vollständig übernehmen.“	
(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltspunkt auf, der die Einnahmen, Ausgaben und den Stellenplan der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Globalzuweisungen, den Mitteln Dritter und der sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen sind dem Haushaltspunkt des Landes überwiesen gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Landeshaushaltssordnung beizufügen. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltssrecht. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspunkte, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Absatz 1 Landeshaushaltssordnung hinaus, über die Verwendung von Mehrerinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagenbildung, deren Freigabe sowie deren zeitlicher Verwendung und deren Nachweis in Vermögensübersichten und über die Umsichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittelei. Im Rahmen dieser Verordnung kann die Hochschule durch Satzung Regelungen insbesondere zum Haushaltsaufstellungsverfahren, zum Bewirtschaftungsverfahren und zur Rechnungslegung erlassen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen führen eine Kosten-Leistungs-Rechnung ein.	8.b) § 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung: “(5) Die Hochschulen sind berechtigt, außerhalb des Haushaltspunkts der Hochschule nach § 8 Abs. 2 HSG Körperschaftsvermögen zu haben. Dieses Vermögen einschließlich des der rechtlich unbeständigen stiftungswert wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und vom Präsidium gesondert verwaltet. §§ 105 ff. der	
(3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.		
(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltspunkt des Landes besonders auszuweisen.		
(5) Die Hochschulen sind berechtigt, außerhalb des Haushaltspunkts der Hochschule nach § 8 Abs. 2 HSG Körperschaftsvermögen zu haben. Dieses Vermögen einschließlich des der rechtlich unbeständigen stiftungswert wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und vom Präsidium gesondert verwaltet. §§ 105 ff. der		

<p>Landeshaushaltssordnung sind zu beachten. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuziegen. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltssordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>einschließlich das der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und außerhalb des Haushaltspans der Hochschule vom Präsidium verwaltet. Die Wirtschaftsführung richtet sich im Übrigen nach § 105 Landeshaushaltssordnung. Abweichend von § 109 Landeshaushaltssordnung bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>	<p>Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Zuwendungen Dritter fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, sie werden zur Finanzierung von Forschungs- und Lehrvorhaben gewährt oder die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat etwas anderes bestimmt. Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.“</p>	<p>§ 9</p>	<p>Bauangelegenheiten</p>	<p>(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung, die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,</p> <p>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum zu übertragen.</p>	<p><u>9. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird nach den Worten „ganz oder teilweise auf das Klinikum“ die Wörter „der auf Hochschulen“ eingefügt.</u></p>	<p><u>Änderungsvorschlag des VHW wurde übernommen.</u></p>
---	--	--	-------------------	---------------------------	---	--	--

	<p>Durch den Zinssatz die Möglichkeit für effizientere Lösungen. Die anfallenden zusätzlichen Aufgaben lassen sich aber nicht mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen Haushaltsmitteln der Hochschulen lösen. Bei der Verlagerung von Aufgaben müssen das zur weiteren Erledigung erforderliche Personal und die entsprechenden Personalmittel mit den Aufgaben verlagert werden. Die Hochschulen müssen die Möglichkeit haben, der Verlagerungsabsicht zu widersprechen, wenn das nicht in zufrieden stellender Weise erfolgt.</p>		
	<p>(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143 c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe bereit.</p> <p>(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.</p> <p>§ 10 (aufgehoben)</p>		
§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte			
	<p>(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltrechts messbare und überprüfbar Ziele, die Prüfung des Umsetzungssstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.</p> <p>(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Die Berichte enthalten aktuelle Angaben zu festgelegten Kennzahlen über den Berichtszeitraum. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.</p>	<p><u>109.</u> In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Kommt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule die bisherige Globalzuweisung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise nach Maßgabe des Landshaushalts für einen Übergangszeitraum fortzahlen und Zielvorgaben erlassen, um die Aufgabenwahrnehmung und die Entwicklung der Hochschule zu</p>	

		gewährleisten.“	
§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen			
(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorsehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freiwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerpläne und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitäts sicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.			
(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne werden innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Ministerium zur Kenntnis gegeben.			
§ 13 Mitglieder der Hochschule			
(1) Mitglieder der Hochschule sind		110. § 13 wird wie folgt geändert: 110. a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
1.	die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),		
2.	die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),	110. a) aa) In Nummer 2 werden die Worte „die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen“ durch die Worte „die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen“ ersetzt	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Die Qualifikatio der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten entspricht künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Lehrkräfte eigentlich jener der Hochschullehrerinnen und für besondere Aufgaben sowie folgende Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen“ durch die Worte „die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen“ ersetzt
3.	die studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),		
4.	die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes),	110. a) bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	

	"4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),"		
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und 6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizin-Ausschusses.	<p><u>110. a) cc)</u> Nummer 6 erhält folgende Fassung: "6. die Mitglieder des Medizin-Ausschusses."</p> <p>Mitglieder der Gruppe nach Nummer 1 können auf Antrag, der an ihre Hochschule zu richten ist, eine Zweitmittgliedschaft an einer anderen Verinbarung der Hochschule, die die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere über Mitgliedschaftsrechte, Lehrdeputate, Ausstattungen und Kostenersstattungen, regelt und die dem Ministerium zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzugeben ist; das Ministerium kann innerhalb eines Monats widersprechen. Die an der ersten Hochschule bestehenden Rechte und Pflichten gehen vor; das passive Wahlrecht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten und zur Dekanin oder zum Dekan ist an der anderen Hochschule ausgeschlossen.</p>	<p>~ § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG ist zu streichen.</p> <p><u>110. b)</u> In Absatz 3 werden die Worte „die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und die Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“ ersetzt</p> <p><u>110. c)</u> Absatz 4 erhält folgende Fassung: (4) Angehörige der Hochschule sind</p> <p>1. die Mitglieder des Hochschulrates,</p>	<p>~ Begründung zum Vorschlag zu § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG: Die Notwendigkeit eines Medizin-Ausschusses wird bezweifelt. Wenn er aber weiterbestehen soll, ist eine Mitgliedschaft seiner externen Mitglieder in der Hochschule nicht erforderlich. Eine Zuordnung zur Kategorie der „Angehörigen“ ist wie beim Hochschulrat passender.</p> <p>~ In § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Hochschulrates“ die Wörter „und des Medizin-Ausschusse“</p> <p>~ Begründung wie zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG: Eine Mitgliedschaft der externen Mitglieder des</p>

		einzufügen.	Medizin-Ausschusses in der Hochschule scheint nicht erforderlich. Eine Zuordnung zur Kategorie der "Angenörigen" ist wie beim Hochschulrat passender.
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,	2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,		
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,	3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigten,		
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,	4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigten,		
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.	5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigten, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und.	<p style="text-align: right;">~ § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ist zu ändern zu:</p> <p>“4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigten, beurlaubten Professorinnen und Professoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Hochschule und“</p>	<p>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4: Da der VHW die Einführung einer Kategorie der Universitätsdozenten wünscht, sollten diese in die Aufzählung aufgenommen werden, sobald diese Kategorie geschaffen wird.</p>
	6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.		
Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist.		<p>Sowohl in diesem Gesetz nichts Näheres bestimmt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht nur zu, wenn es in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist. Die Verfassung der Hochschule regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen im Rahmen der Selbstverwaltung und bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Sie kann weitere Personen zu Angenörigen der Hochschule bestimmen.“</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 13 Abs. 4 neuer Satz 2: Die über die Altersgrenze hinaus in Forschung und Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschule sollten Angehörige der Hochschule sein. Es sollte auch bekannt sein, wer sich weiterhin an der Leitung oder Forschung der Hochschule beteiligen.“ Satz 2 bis 4 werden Satz 3 bis 5.</p>
§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder		12. § 14 wird wie folgt	

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.	geändert: 124. a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen" durch die Worte "und Angehörige der Hochschule" ersetzt.	Zu § 14 Abs. 2: Eine halftige Besetzung ist nicht möglich, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder eines Gremiums oder die Anzahl der Sitze einer Mitgliedergruppe in diesem Gremium mit einer ungeraden Zahl festgelegt wird. Hier hält der VHW weitergehende Änderungen des Gesetzes für erforderlich, um die Zielsetzung zu erreichen. Vgl. den Vorschlag des VHW zu § 17 Abs. 2 Satz 2 HSG.
(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres stimmberechtigten Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.	124. b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gleichen Teilen“ durch die Worte „jeweils halftig“ ersetzt.	 ~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 5 Satz 2: Die Regelung sollte konkreter gefasst werden. Gemeint ist, dass alle Regelungen zum Schutz von Personalvertretern und Personalvertretern entsprechend gelten. Es darf nicht zu der Fehlinterpretation kommen, die Formulierung "Vertretung, Abordnung oder Kündigung" bedeute, dass nur § 38 MBG Schl. H. gemeint sein könne, da dieser § die Überschrift "Kündigung, Versetzung und Abordnung" trage; der Schutz nach § 77 Abs. 4 und 5 darf bei Gemeinschaftsledenschaft nicht verweigert werden. Wenn man erreichen möchte, dass in Hochschulgremien durch Frauen besetzt werden, muss man auch bei deren Beschäftigung in Fristarbeitsverhältnissen oder Zeitleistungsverhältnissen die Risiken durch Zeitverluste infolge der Gremientätigkeit
(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.		
(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberuhende Stelle ist der Senat.	124. c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes durch die Worte "der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung" ersetzt	 ~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 5 Satz 2: Die Regelung sollte konkreter gefasst werden. Gemeint ist, dass alle Regelungen zum Schutz von Personalvertretern und Personalvertretern entsprechend gelten. Es darf nicht zu der Fehlinterpretation kommen, die Formulierung "Vertretung, Abordnung oder Kündigung" bedeute, dass nur § 38 MBG Schl. H. gemeint sein könne, da dieser § die Überschrift "Kündigung, Versetzung und Abordnung" trage; der Schutz nach § 77 Abs. 4 und 5 darf bei Gemeinschaftsledenschaft nicht verweigert werden. Wenn man erreichen möchte, dass in Hochschulgremien durch Frauen besetzt werden, muss man auch bei deren Beschäftigung in Fristarbeitsverhältnissen oder Zeitleistungsverhältnissen die Risiken durch Zeitverluste infolge der Gremientätigkeit
Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.		
(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.		

	<p>herabsetzen. Die Risiken bestehen aber entsprechend auch bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Beamtmerhältnis auf Zeit (insbesondere bei Juniorprofessuren) oder bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis einer Professorin oder eines Professors. Daher dürfen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht unter der falschen Annahme, dass sie alle auf Lebenszeit verbeamtet würden, vom entsprechenden Schutz ausgenommen werden. Eine Verbesserung des Schutzes für die gesamte Amtszeit ist auch unter dem Gesichtspunkt anzustreben, dass befristete Beschäftigungen bei Frauen häufiger als bei Männern vorliegen und ohne einen Schutz für die Dauer der Amtszeit weibliche Mitglieder der Organe und Gremien häufiger ausscheiden als männliche und so eine zu Anfang der Amtszeit erreichte Paritätische oder annähernd Paritätische Besetzung wieder verloren geht.</p>		
	<p>(6) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nächste regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.</p>	<p><u>124.</u> d) In Absatz 6 werden die Worte "ihnen gleichgestellte Personen" durch die Worte "Angehörige der Hochschule" ersetzt.</p> <p><u>124.</u> e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p> <p>"(7) § 3 Absatz 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind."</p>	
§ 15 Beschlüsse	<p><u>132.</u> § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.</p>		

Teilen Berücksichtigung finden.

<p>In jeder Mitgliedergruppe für Frauen und Männer gleich viele Sitze, mindestens aber jeweils zwei vorzusehen. Ist in einer der Mitgliedergruppen die Anzahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die jeweilige Sitzzahl, fallen die sonst unbesetzten bleibenden Sitze der Organe und Gremien an sich Bewerbende des anderen Geschlechts.</p>	<p>Wahlvorschlagsrätiger ist die Vorgabe des derzeitigen Satzes 2 schwer zu realisieren. Andererseits sollte alles unternommen werden, um unabhängig vom Anteil der Frauen in den Mitgliedergruppen eine Paritätische Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern zu ermöglichen. Das darf aber nicht dazu führen, dass nur ein Sitz verbleibt und beispielweise bei von zwei Gewerkschaften vorgesetzten Listen de facto nur noch eine Mehrheitswahl stattfindet. Regelungen des Gesetzes über Verteilungsschlüsse der Sitze der Gremien sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>~ In § 17 Abs. 3 HSG ist folgender Satz einzufügen: „Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte muss gleich viele Stimmen zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern erhalten, mindestens je eine.“ Caher je eine oder je zwei Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber haben.</p>
<p>(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahl durchführung und Wahlprüfung anzuwenden.</p>	<p>~ Begründung zur Ergänzung in § 17 Abs. 3: Weibliche und männliche Mitglieder von Organen und Gremien sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe sein. Jede Wählerin und jeder Wähler sollen daher je eine oder je zwei Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber haben.</p>	
<p>(4) Über Wahlankündigungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsvorfahren nicht statt.</p>	<p>Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule</p>	<p>~ Anmerkung zu § 18 Abs. 1 Nr. 1: Hochschulräte sind eine misslungene Kopie der Councils und Boards US-amerikanischer Staatsuniversitäten. Diese nebeln in etwa die Aufgaben eines Landeswissenschaftsministeriums wahr. Councils oder Boards und Wissenschaftsministerien nebeneinander machen keinen Sinn. Die für den Hochschulbereich zuständige Ministerin oder der für den Hochschulbereich zuständige Minister kann sich jederzeit auch ohne gesetzliche Grundlage einen Hochschulrat einrichten</p>
<p>Organe und Organisationsstruktur</p> <p>(1) Zentrale Organe der Hochschule sind</p>	<p>1.</p>	

		<p>Und bei Angelegenheiten, die derzeitig der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, von diesem eine Beratung und Empfehlung verlangen. Die Rechte der Hochschuiräte sollten auf die Beratung der Hochschulen und des Ministeriums begrenzt werden.</p>
der Hochschulrat		
2.		
der Senat		
3.		
das Präsidium.		
(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Für interdisziplinäre Aufgaben kann die Hochschule Einrichtungen in abweichender Struktur schaffen und ihnen spezielle Kompetenzen zuweisen. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wissenschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.	<p><u>143.</u> In § 18 wird folgender Absatz angefügt:</p> <p>"(3) Die Hochschule kann hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen oder mit Forschungseinrichtungen bilden oder eine Außenstelle im inner- oder außereuropäischen Ausland einrichten, soweit das dort gültige Recht dies zulässt. Die beteiligten Hochschulen und die kooperierenden Einrichtungen legen unter Berücksichtigung ihrer Fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, insbesondere die Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Wird eine Außenstelle eingerichtet, schreibt diese die Studierenden</p>	

	als Studierende der Hochschule ein. § 40 Absatz 1 findet auf Studierende in Außenstellen keine Anwendung. Abweichend von § 17 und §§ 72 und 73 nehmen Studierende in Außenstellen nicht an den Wahlen der Mitglieder der Hochschulorgane und sonstiger Gremien sowie an den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen teil und können selbst nicht gewählt werden.“		
§ 19 Hochschulrat	154. § 19 wird wie folgt geändert: 154. a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	~ Zu § 19 Hochschulrat: Die kritischen Anerkennungen der AfB der SPD zum Hochschulrat werden vom VHW geteilt. Der VHW hält allenfalls eine bietende Funktion für vertretbar, aber auch diese nicht für erforderlich.	
(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:	1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5), 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7), 3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3) und zu satzungen in Selbstverwaltungsaugelgenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,	~ § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu streichen. Das Ministerium hat in solchen Fällen zu entscheiden.	
	154. a) aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung: “3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3),”	~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Stellungnahme“ zu ersetzen. ~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Der VHW hält es für sinnvoller, die Rechte des Hochschulrates auf eine Beratungsfunktion zu begrenzen. Er ist ähnlich wie die Einigungsstellen nach dem Mitbestimmungsgesetz kein hinreichend demokratisch legitimiertes Gremium. Sofern ihm Beschlusskompetenzen übertragen werden, müsste zumindest entsprechend zu § 55 MBG Schl. H. das Ministerium von den Beschlüssen unterrichtet werden und das Recht haben, sie aufzuheben.	
4.	Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote, 5. Stellungnahme zum Haushaltssplan, 6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,	~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sind die Wörter	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19

		"Beschlussfassung über" durch die Wörter "Empfehlungen zur" zu ersetzen.	Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Wie zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.
7.	Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,	<p><u>154.</u> a) bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:</p> <p>"7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit der Auanahme der Präsidentin oder des Präsidenten,"</p>	<p>~ In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Wörter "Beschlussfassung über die Grundsätze" durch die Wörter "Empfehlungen zur den Grundsätzen" zu ersetzen.</p> <p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: Wie zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.</p>
8.	Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,		
9.	Beratung der Berichte des Präsidiums,	<p><u>154.</u> a) cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>"9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,"</p>	
10.	Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.	<p><u>154.</u> a) dd) Nummer 10 erhält folgende Fassung:</p> <p>"10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen."</p>	
	Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.		
	(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Warnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.	<p><u>154.</u> b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>"Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen."</p>	
		<p><u>154.</u> c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>14. c) aa) In Satz 5 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt und ein Semikolon sowie</p>	<p>~ § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten die Fassung: "Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder. Davon werden je zwei Frauen</p> <p>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 3 Satze 1 und 2: Hier sollte Ernst gemacht werden mit dem Bestreben einer annähernd</p>
	(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium		

<p>bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>	<p>folgender Halbsatz angefügt: „eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.“</p> <p><u>154.</u> c) bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen.“</p> <p>14. c) cc) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 1 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.“</p>	<p>und zwei Männer vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt.“</p> <p><u>Hälftigen Besetzung der Gremien mit Frauen und Männern. Die Soll-Bestimmung ist zu schwach.</u></p>
<p>(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsausordnung.</p> <p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beruhender Stimme und Antrettsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antrettsrecht.</p>	<p><u>154.</u> d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Die Gleichstellungsbeauftragte“ ein Komma und die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats“ eingefügt.</p> <p><u>154.</u> e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>154. e) aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Reisekosten der ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats werden nach Maßgabe der Verfassung erstattet.“</p> <p><u>154.</u> e) bb) Folgende Sätze werden angefügt:</p> <p>„Es kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt werden, deren Höhe in der Verfassung festzulegen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVBL. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVBL. Schl.-H. S. 109), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden.“</p>	
<p>(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln auf gabangerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.</p>		

<p>§ 20</p> <p>Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck</p> <p>(1) Die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck haben gegenüber dem Medizin-Ausschuss folgende Aufgaben:</p>	<p>Aufwandsentstehigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.“</p>	<p>~ § 20 HSG erhält die Fassung: „§ 20</p>	<p>~ Begründung zu § 20: Zur Besetzung des Medizinausschusses bedarf es keiner gemeinsamen Sitzungen der Hochschulräte zweier Universitäten. Die Universitäten zu Kiel und Lübeck halten sogar den Verzicht auf den Medizin-Ausschuss für vertretbar.</p>
			<p>Besondere Aufgaben für die Konvente der Medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck</p> <p>(1) Die Konvente der <u>Medizinischen Fakultäten</u> der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck haben gegenüber dem Medizin-Ausschuss folgende Aufgaben:</p> <p>1. die Entscheidung über Auswahl, Besteitung und Abberufung der Wissenschaftsdirektoren oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und</p> <p>2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).</p> <p>(2) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:</p> <p>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,</p> <p>2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche nach § 32, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,</p> <p>3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen nach Absatz 1</p>
			<p>1. die Entscheidung über Auswahl, Besteitung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und</p>

	<p>noch dem Klinikum angehört,</p> <p>4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und</p> <p>5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.</p> <p>Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.“</p>	
2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4),		
(2) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:		
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,		

	<p style="text-align: center;">Verfassungsrechtlich unkritisch</p>		
	<p><u>ist.</u> Insbesondere sollte der "kleine Senat" Bestandteil des "großen" sein. Bei der Wahl können die Wahlüberbeiterinnen und Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl der jeweiligen Vorschlagslisten Mitglieder des "kleinen Senats" sowie des "großen Senats" und die Personen mit den nächst hohen Stimmenzahlen Mitglieder des "großen Senats" werden. Zu beachten ist dabei auch, dass bei den Mitgliederguppen mit nur vier Sitz im „kleinen Senat“ in der Regel die Vielfalt der studentischen oder der gesellschaftlichen Organisationen schlecht abgebildet werden kann.</p>		
	<p>(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:</p>	<p><u>165.</u> a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
1.	Beschlussfassung über die Verfassung,		
2.	Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,		
3.	Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,	<p><u>165.</u> a) aa) aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung: 3. Nominierung der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2,"</p>	
4.	Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,	<p><u>165.</u> a) aa) bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung: 5. Entscheidung über</p>	
5.	Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,	<p>Forschungsschwerpunkte der Hochschule, den Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung und zur Bildung von Ethikkommissionen,"</p>	
6.	Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,		
7.			

Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,		
8.		
Beschlussfassung über den Haushaltspelan,		
9.		
Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,	~ In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 sollte das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt werden.	
10.		
Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,		
11.		
Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,		
12.		
Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,		
13.		
Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,	165. a) aa) ccc) Nummer 13 erhält folgende Fassung: 13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche oder von gemeinsamen Einrichtungen und Außenstellen nach § 18 Absatz 3 nach Maßgabe der Verfassung und nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche; § 18 Absatz 2 bleibt unberührt,	
14.		
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
15.		
Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung, den Erlass fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen, sowie einheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen erforderlich sind, und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,		
16.		
Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,		
17.		
Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.	16. a) aa) ddd) In Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt;	
	folgende	
	Nummer 18 wird angefügt: „18. Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.“	
	Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er	
	165. a) bb) In Satz 4 werden die	

zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.	<p>Worte "und die anderen Organe" durch die Worte "sowie die anderen Organe und Gremien" ersetzt.</p> <p>(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalt- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Näherte regelt die Hochschule durch Satzung.</p> <p>(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.</p>	<p>~ § 21 Abs. 3 erhält die Fassung:</p> <p>"Dem engeren Senat gehören 26 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 14 : 4 : 4 : 4 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der engere Senat aus 14 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 2 : 2 : 2. Die Sitze entfallen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer. Dem erweiterten Senat gehören 34 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 16 : 8 : 8 : 16 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der erweiterte Senat aus 24 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliederguppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 8 : 4 : 4 : 8. Die Sitze entfallen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer. Die Wahl des engeren und des erweiterten Senates erfolgt mit gemeinsamen Listen. Die zuerst vergebenen Sitze gelten für den engeren Senat. Die Zuständigkeit des erweiterten Senates ist auf die Beschlusskompetenz für die in § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 4 genannten Angelegenheiten begrenzt.</p>	<p>~ Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 3: Sofern man eine gleich starke Vertretung durch Männer und Frauen anstrebt, kann man keinen kleineren Schlässe I wählen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es früher mit dem Konsistorium sozusagen einen wesentlich größeren "zweiten Senat" gab.</p> <p>~ Begründung zur Ergänzung des § 21 Abs. 4: Das MBG räumt den Vorsitzenden des Studierendenausschusses zwar ein Komma und die Worte</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht 15. b) aa) Nach dem Wort "Dekane" werden ein Komma und die Worte</p>
---	---	--	---

	<p>"die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses" eingefügt.</p> <p>165. b) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p>"Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. <u>Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6</u> Mitbestimmungsgesetz Schleswig Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464)."</p>	<p>Wörter "Vorsitzende der Personalräte, Vertrauensfrau oder Vertrauensmann der Schwerbehinderten" eingefügt.</p> <p>165. b) Folgender Satz 2 wird angefügt:</p> <p>"Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. <u>Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6</u> Mitbestimmungsgesetz Schleswig Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464)."</p>	<p>Rechte und Pflichten der Repräsentanten im Senat bei ansonsten mitbestimmungspflichtigen Entscheidungen während der Beratungen ein, jedoch kein Antragsrecht und Anteile anwesenheitsrecht während der Abstimmungen. Das ist wenig praktikabel. Dann ist es auch sinnvoll die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann der Schwerbehinderten einzubeziehen. Bei der Erweiterung auf die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, eine derartige Spezialfrage allgemein für alle Hochschulen zu lösen. Bei Fragen der Lehrerbildung besteht auch die Möglichkeit, diese Personen als Sachverständige zu passenden Tagesordnungspunkten einzuladen.</p>
	<p>(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	<p>165. c) In Absatz 5 werden die Worte "aus seiner Mitte" durch die Worte "aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder" ersetzt <u>und folgender Satz angefügt:</u></p> <p><u>"Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen."</u>.</p>	<p>165. c) In Absatz 5 werden die Worte "aus seiner Mitte" durch die Worte "aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder" ersetzt <u>und folgender Satz angefügt:</u></p> <p><u>"Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen."</u>.</p>
	<p>§ 22 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für</p>	<p>1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanning der Hochschule,</p> <p>2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p>3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,</p> <p>4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,</p> <p>5. die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5,</p> <p>6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsvorfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2,</p> <p>7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltspfands der Hochschule,</p>	

8.	die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbeürte-Vorordnung vom 17. Januar 2005 (GVBL. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,	~ § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 erhält die Fassung: „die Vergabe von Berufungs-, Bleibe-, besonderen und Funktionsleistungsbezügen unter Beachtung der jeweilig geltenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme von Funktionsleistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,“	~ Begründung zur Änderung von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Entscheidungen über das Aufsteigen in den Leistungsstufen müssen alleine in Abhängigkeit vom Ergebnis der Regiebeurteilungen mit transparenten und wissenschaftsadäquaten Verfahren getroffen werden.
9.	den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.	(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbstständig wahr. (3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.	
	(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.		
	(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizin-Ausschuss.		
	(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.		
	(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.		
	(8) In unaufsehbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das unverzügliche Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die zuständige Organ bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.		
	(9) Dem Präsidium gehören an	1. die Präsidentin oder der Präsident, 2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.	
	(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen		

ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßige Gelegenheit, dazu vorzutragen.	
(11) Das Präsium gibt sich eine Geschäftsordnung.	
§ 23	
Präsidentin oder Präsident	
(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.	
(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrlichs.	
(3) Bei unaufsehbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Präsidiums, Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.	
(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug auszusetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.	
(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rech�zeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwartet lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die antierende Präsidentin oder der antierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bestätigt.	
(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Ahörung der drei Vorschlagslisten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.	
176. § 23 wird wie folgt geändert:	
	- <u>Zu § 23 Abs. 6 erhält die Fassung:</u> Eine hälftige Besetzung der Findungskommission würde wesentliche Änderungen der Bestimmung verlangen. Der VHW bezweifelt das Erfordernis dieser Findungskommission und verzichtet daher auf Vorschläge, wie eine hälftige Besetzung erreicht werden könnte. „(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Ahörung der drei Vorschlagslisten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.

	<p>Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung festlegen.“</p>	<p>wie weibliche- und vier männliche Mitglieder – Jede Mitgliedergruppe des Senats entsendet ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder.</p> <p>Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung festlegen.“</p>	<p>~ § 23 Abs. 7 ist zu ändern zu: „(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenterrän auf Zeit oder ein beiristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Universitätsdozentin oder Universitätsfärälen ruht während der Wahlzeit.“</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 23 Abs. 7: Es ist nicht auszuschließen, dass auch Universitätsdozentinnen oder Universitätsfärälen in diese Position gelangen.</p>
(7)	<p>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenterrän auf Zeit oder ein beiristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.</p>			
(8)	<p>Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>			
(9)	<p>Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.</p>			
(10)	<p>Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die</p>			

Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.		
(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezugnahme beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 9 Abs. 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.	~ Begründung zu § 23 Sätze 4 und 6: 6: Es ist nicht auszuschließen, dass sich Fälle wie jener der früheren Präsidentin der Universität Flensburg wiederholen und es zu ungerechtfertigten Bezeichnungen kommt. Andererseits sind die Bedingungen für den Fall der Weiterbeschäftigung vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten festzusetzen, damit es zu keinen Interessenkolissionen kommt.	
(12) Ist durch die Ernennung zum Präsidenten oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endarundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Besteilung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Besteilung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im umittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.	~ In § 23 Abs. 12 sind folgende Sätze 4 bis 6 anzufügen: „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine unbefristete Beschäftigung im Ausland durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten beendet wird. Die Voraussetzung in Satz 1, dass mindestens eine volle Amtszeit vorliegen muss, gilt nicht, wenn das Präsidentenamt durch die Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft unterbrochen wird und § 69 LBG über den Mandatsurlaub bei einer unbefristeten Beschäftigung entsprechend anzuwenden wäre. Die Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses nach dem Ende des Präsidentenamtes sind vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten vertraglich festzusetzen, das gilt insbesondere für die Besoldung oder Vergütung.“	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 24 Abs. 1: Wie zu § 13 und § 23 Abs. 7.
§ 24 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	~ § 24 Abs. 1 ist zu ändern zu: „(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Professorinnen und Professoren oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 24 Abs. 1: Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein

	Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.“	
(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten während ihrer Wahlzeit angemessen zu entlasten.		
(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.		
§ 25 Kanzlerin oder Kanzler		
(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.	<p>~ In § 25 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen:</p> <p>„Die Kanzlerinnen und Kanzler sind zuständig für die Personalaangelegenheiten der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule.“</p> <p>~ § 25 Abs. 1 Satz 5 sollte die Fassung erhalten:</p> <p>„Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des für das Hochschulwesen für das Hochschulwesen über die Angelegenheiten herbeiführen.</p>	
		<p>~ Begründung zur Einfügung von § 25 Abs. 1 Satz 1 a:</p> <p>„Die Personalverwaltung unterliegt der zentralen Verwaltung der Hochschule, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler zu leiten ist.“</p> <p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 25 Abs. 1 Satz 5: Es wird als problematisch angesehen, eine solche Entscheidung, die das Ministerium als zuständiges Organ der Exekutive an den Kanzler delegierte, einem anderen Gremium zu übertragen.</p>
187. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung: “(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungscommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten bestehen. Der Senat und Hochschulrat entsenden dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungscommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen	<p>~ Zu § 25 Abs. 2 und 3 sind zu ergänzen daran:</p> <p>Der VHW hält auch diese Findungscommission für entbehrlich. Daher wird auch hier auf Vorschläge verzichtet, wie eine hälftige Zusammensetzung erreicht werden kann. Zur Vorbereitung der Wahl ist Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungscommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten bestehet. Der Hochschulrat entsendet drei weibliche und drei männliche Mitgliedergruppen des Senates entsendet eine weibliche und ein männliches Mitglied.</p> <p>In Satz 5 wird das Wort „einf“ durch das Wort „eine“ ersetzt.</p>	<p>~ zum Änderungsvorschlag zu § 25 Abs. 2-Satz 2 und 3, vgl. § 23 Abs. 6.</p> <p>—Amerikanisch zu § 25 Abs. 2: Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist ein Beamtenverhältnis mit leitender Funktion. Es sollte bedacht werden, dass es so wie beim alten § 20 BGB unzulässig sein könnte, ein derartiges Amt auf Zeile zu besetzen. Bei der erstmaligen Besetzung dieser eine Probezeit von drei Jahren zu lässig sein. Ein sechsjähriges Amt auf Zeit in leitender Position schiene nicht verfassungskonform zu sein. Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist ein Verwaltungssamt das nicht mit den Ämtern von Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten zu vergleichen ist, bei denen traditionell überwiegend</p>

	<p>Wahlvorschlag vor, der der Kanzlerin oder dem Kanzler</p> <p>Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen, oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann, einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“</p>	<p>Professoren- und Dozentenverein zeitlich begrenzte gewählt werden. Bei Professoren- und Dozentenvereinen als Präsidentinnen oder Präsidenten besteht ein großes Interesse daran, dass der Bezug zu Forschung und Lehre nicht verloren geht – so dass nach einer begrenzten Dauer in diesen Führungsposten die Rückkehr zu normalen Professorenverträgen vorausgesetzt ist.“</p>
(3)	<p>Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährige verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>	<p>~ In § 24 Abs. 3 ist ein Satz 2 anzufügen: „Die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder entsprechende Erfahrungen sowie soziale Kompetenz sind Voraussetzung.“</p>
(4)	<p>Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstberüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Abs. 5 Landesbeamtengebet findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 24 Abs. 3: Eines der Mitglieder des Präsidiums sollte hinreichend rechtfertigend sein, da die Hochschulbereich zu wahren ist und nicht die Auffassungen, dass alles gegenüber der Wissenschaftsfreiheit nachrangig ist, die Oberhand gewinnen darf. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist ein Beamtenverhältnis auf Zeit sehr kritisch zu hinterfragen. ~ Begründung: vgl. § 23 Abs. 12 Sätze 4 bis 6.</p> <p>~ In § 24 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen: „§ 23 Abs. 12 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“</p>

<p>Beurlaubung aus Ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.</p> <p>(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.</p>	<p>~ Anmerkung zu § 25 Abs. 5: Es gelten die Hinweise zur Pragwürdigkeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit mit leitender Funktion.</p>
<p>§ 26 Voreilige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern</p> <p>(1) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 23 Abs. 7 Satz 1.</p> <p>(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1.</p> <p>(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3.</p>	<p>198. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 bis 9 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 10.“</p>
<p>§ 27</p>	<p>Fassung: „§ 27“</p> <p>Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Die Organe der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Sie ist zu Zielseineinbarung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vor deren Abschluss zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erzielen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.</p>

	<p>berichtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Das Präsidium ist verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der Gleichstellungsbeauftragten in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.</p>	
(2)	<p>In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstberüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, ebenso wie an allen Hochschulen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenberuflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.</p>	<p>(2) Trifft ein Organ der Hochschule im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Absatz 4 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.</p>
(3)	<p>Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können für den Zuständigkeitsbereich der</p>	<p>~ § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten die Fassung: "Die Gleichstellungsbeauftragte muss bei ihrer Arbeit hinreichend</p> <p><small>~ Begründung zu § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2: Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der</small></p>

<p>Jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einzusetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie ist zur Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre Steellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat gewählt; ihre Amtszeit soll fünf Jahre betragen. soll vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>der Hochschule wird vom Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent gewählt. Bei der erstmaligen Wahl ist eine Amtszeit im Beauftragtenverhältnis auf Probe oder einem entsprechenden befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zulässig.“ Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Nach der ersten Wiederwahl wird die Gleichstellungsbeauftragte mit deren Zustimmung unbefristet weiterbeschäftigt.“</p>	<p>der Hochschule wird vom Senat gewählt; ihre Amtszeit soll fünf Jahre betragen. soll vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung.</p>
		<p>~ Begründung zu § 27 Abs. 3 a:</p> <p>„Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden.“</p>	<p>~ Begründung zu § 27 Abs. 3 a:</p> <p>„Die Lakof weist auf eine entsprechende Regelung im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hin. Dieses wurde sinngemäß übertragen.“</p>
		<p>(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die amtierende Gleichstellungsbeauftragte 15</p>	<p>~ Begründung zu § 27 Abs. 2</p> <p>Satz 2 neuer Halbsatz 2:</p> <p>Beamtinnen würden sehr beteiligt, wenn ein Beamtenehehältnis unterbrochen würde. Ferner wären ggf. Nachversicherungen fällig.</p>

	<p>Refeil - bei - fahren - eine Beauftragte - oder - einen Beauftragten - für - Diversität die oder der insbesondere die Belange der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 vertritt. Sie oder er wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für die genannten Mitglieder und Angestörigen der Hochschule mit und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile ein. Die oder der Beauftragte für Diversität hat das Recht, die für seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organe und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Die oder der Beauftragte für Diversität soll nebenberuflich tätig sein und ist zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen sonstigen Dienstpflichten angemessen zu betreuen. Das Nähre regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.“</p>		
§ 28			
Fachbereich			
(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:			
1.	die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,		
2.	die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,		
3.	die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,		
4.	die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,		
5.	Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5,		
6.	die Vorbereitung von Berufungen,		
7.	die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,		
8.			

die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48.		
(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Fachbereich obliegt, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welchem Fachbereich sie ihre wissenschaftlichen Rechte wahrnehmen. Angehörige des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.		
(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.	22+§ 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert: 22+ a) In Satz 2 werden die Worte "in diesem Gesetz" durch die Worte "nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft" ersetzt. 22+ b) Folgender Satz wird angefügt: "Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats."	In Satz 2 werden die Worte "in diesem Gesetz" durch die Worte "nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft" ersetzt.
§ 29 Fachbereichskonvent		
(1) Der Fachbereichskonvent bereit und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.		
(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:		
1.		
2.	~ § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSG erhält die Fassung: "26 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 1:4:4:4 an; die Sitze entfallen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer; der Sitz der Dekanin oder der Dekan wird auf die Sitze der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des entsprechenden Geschlechts angerechnet, und"	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Vgl. die Ausführungen beim Senat.
2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und		
3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beruhender Stimme.	~ § 29 Abs. 1 Satz 2 HSG erhält die Fassung: "Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 29 Abs. 1 Satz 2: Wie zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Satz 3 ist für kleine Fachbereiche vorgesehen, in denen es in der Regel in jeder Mitgliedergruppe nur eine Vorschlagsliste gibt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent anghörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.		<p>~ § 30 Abs. 4 erhält die Fassung: „(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen, und Professoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 30 Abs. 4: Wie zu § 13 ff.</p>
(5) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.			
(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.		<p>23. § 30 Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.“</p>	
(7) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugewiesen.			
(8) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die ernste Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den			

<p>Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(9) Bei unaufschlüsselbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.</p>			<p>~ Einzufügen ist „§ 30 a“</p> <p>§ 31</p>	<p>§ 31</p> <p>Einrichtungen des Fachbereichs</p>	<p>Begründung zu § 30 a:</p> <p>Ursprünglich waren für die Einrichtungen der Fachbereiche Leistungsgruppen vorgesehen. Deren Mitbestimmung wurde aber schrittweise reduziert. Zunächst wurden die Stimmrechte auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer reduziert und eine Vertretung nur noch in einem Beirat vorgesehen. Schließlich wurde auch den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur noch die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors oder einer aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung zugestanden. Der VWL hält eine Mitbestimmung in den Einrichtungen für erforderlich.</p>
					<p>(2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Direktorinnen oder Direktoren der Einrichtung bestellt. Die Präsidentin oder der</p>

		<p>begründeten Ausnahmefällen auf Vorschlag des Fachbereichskonvents von dem Erfordernis der ausschliesslichen oder überwiegenden Tätigkeit in der Einrichtung absehen.</p> <p>(3) Die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung wählen aus ihrem Kreis einen geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor, die oder den die Präsidentin oder der Präsident auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl und erneute Bestellung ist zulässig. Wird ein Vorschlag trotz Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten nicht vorgelegt, so kann diese oder dieser eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor befristet, jedoch nicht länger als für drei Jahre, bestellen.</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag des Fachbereichskonvents andere als die in Abs. 2 genannten Personen befristet oder unbefristet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Direktoren eines Instituts, das aus einem wissenschaftlichen Museum besteht und an dem keine Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von Abs. 2 Satz 1 tätig sind, oder 2. zu Direktoren einer Betriebseinheit bestellen. 	<p>(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nach Abs. 3 entscheidet über die der Einrichtung zugewiesenen Räume, MÄRTEBTER; Sach- und Finanzmittel im Rahmen der von einem Leitungsgremium der Einrichtung getätigten Beschlüsse. Dem Leitungsgremium gehören die</p>
--	--	---	---	---

	<p>Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung sowie Vertreterinnen der Beschäftigten der Einrichtung aus den übrigen Mitgliedgruppen an, die von den übrigen Beschäftigten gewählt werden. Die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung müssen im Leitungsgremium über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen. Die Anzahl der Stimmen der übrigen Mitglieder entspricht der nächst kleineren geraden Anzahl der Stimmen der Direktorinnen und Direktoren und soll bei einer entsprechenden Bereitschaft zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsgremium häufig auf Frauen und Männer entfallen. Wahlberechtigt und wählbar sind auch die in der Einrichtung tätigen studentischen Hilfskräfte.</p>		
	<p>Zusammenarbeit der Fachbereiche Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.</p> <p>§ 32 Fachbereiche Medizin</p> <p>Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klinikums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen. § 33 bleibt unberührt.</p>	<p>Zu § 33: Die Universitäten zu Kiel und zu Lübeck setzen sich für die <u>Abschaffung des Medizinausschusses</u> ein und schließen sich damit der Auffassung des Wissenschaftsrates an. Dieser stellt fest, dass beide Campi des UK-SH zwei universitätsmedizinische</p>	
	<p>(1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in den Medizin (Medizin-Ausschuss). Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.</p>		

<p>Standorte sind, die thematisch unterschiedliche, transnational bedeutsame und national wie internationale sichtbare Profile in der medizinischen Forschung aufweisen. „Der Wissenschaftsrat kann jedoch nicht erkennen, dass die Zusammenlegung der Universitätsklinika und die Einrichtung des Medizinausschusses als koordinierendes Gremium diese positive wissenschaftliche Entwicklung unterstützt haben. Vielmehr kommt er zu dem Ergebnis, dass die mit der hier gewählten Organisationsstruktur verbundenen zentralisierten Entscheidungskompetenzen und die damit bezweckte Förderung komplementärer Abstimmungen und Organisationen die Flexibilität und den standortspezifischen Bezug strategischer Entscheidungen erschweren. Angesichts des enormen Wettbewerbs in der Wissenschaft sieht der Wissenschaftsrat die Gefahr, dass daraus signifikante Nachteile für die Wissenschaft an den Standorten entstehen.“ „Der Medizinausschuss als Abstimmungsgremium mit weit reichenden Aufgaben und Kompetenzen hat bei den Akteuren nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden, um die ihm gesetzlich zugedachten Aufgaben (insbesondere die Abstimmung der Forschungsstrategien der beiden Städte, die Vertretung der Wissenschaft im Vorstand des Universitätsklinikums und die Verteilung der Landesmittel für die Klinische Medizin) adäquat zu erfüllen.“</p>	
<p>(2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p>	

1.	Entscheidungen, ob eine Professorur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll (§ 62 Abs. 1), sowie Zustimmungen zu entsprechenden Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Abs. 6),	~ In § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist vor dem Wort „Berufungsvorschlägen“ das Wort „Stellungnahmen“ einzufügen.	~ Zur Einfügung in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Es ist zu fragen, inwieweit die Möglichkeit, dass der Medizinausschuss einen Berufungsvorschlag ablehnen kann, bei einer Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht gegen Artikel 33 Abs. 2 GG verstößt. Die Ablehnung müsste zumindest mit Verfahrensverstößen begründet werden, die Zweifel an einer Auswahl nach Artikel 33 Abs. 2 GG begründen.
2.	Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Errichtung der Grundausstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,		
3.	Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),		
4.	jährlicher Bericht an die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,		
5.	Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,		
6.	Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissenschafts- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizinausschuss beratende Kommissionen einsetzen.	(3) Der Medizinausschuss besteht aus:	~ § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erhält die Fassung: „1. Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 3 Satz 1 bis 3: Auch in diesem Gremium sollten alle Statusgruppen vertreten sein. Ob ein teurer externer Wissenschaftsdirektor erforderlich ist und die Effizienz erhöhen kann, kann bezweifelt werden.“
1.	einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdirektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,	den Dekaninnen oder den Dekanen der beiden Fachbereiche,	
2.	jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden, und	2. Sieben Vertreterinnen und sieben Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 4:1:1:1 jeweils der beiden Fachbereiche – der Sitz der Dekanin wird auf die Bräsidien an allen	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3: Die Paritätische Besetzung mit Frauen und Männern soll sichergestellt werden. Da die

	Anzahl der Sitze der Hochschullehrerinnen, der Sitz des Dekans auf die Anzahl der Sitze der Hochschullehrer angerechnet – und	3.	Anzahl der Sitze der Hochschullehrerinnen, der Sitz des Dekans auf die Anzahl der Sitze der Hochschullehrer angerechnet – und	3.
3.	jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.		den Gleichstellungsbeauftragten der beiden Fachbereiche mit Antragsrecht und beratender Stimme.“	
	<p>Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin-Ausschusses teil. Der Medizin-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.</p> <p>(4) Die Wissenschaftsdirекторin oder der Wissenschaftsdirектор wird für sechs Jahre in einem Beamtenvorwahlrecht auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.</p> <p>(4) Die Wissenschaftsdirекторin oder der Wissenschaftsdirектор wird für sechs Jahre in einem Beamtenvorwahlrecht auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.</p>		<p>~ § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(4) Der Medizinausschuss wählt eine der ihm angehörenden Dekaninnen oder Dekane zur Wissenschaftsdirекторin oder zum Wissenschaftsdirектор und die andere Dekanin oder den anderen Dekan zur stellvertretenden Wissenschaftsdirекторin oder zum stellvertretenden Wissenschaftsdirектор. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. § 30 Abs. 7 bis 9 gelten entsprechend.“</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 4: Letztlich wäre ein Medizinausschuss entbehrlich, wenn es nur eine Medizinische Fakultät gäbe. Dann würde der Fachbereichskonvent und der Dekan der Fakultät die Aufgaben wahrnehmen. Die Befürchtung, dass es wegen einer Rivalität zwischen den Fakultäten durch die Bestimmung einer der Dekaninnen oder eines der Dekane zur Wissenschaftsdirекторin oder zum Wissenschaftsdirектор zu einer Beeinträchtigung einer der beiden Fakultäten kommen könnte, sollte kein Grund sein, eine mit den örtlichen Verhältnissen weniger vertraute Person einer anderen Hochschule zur „unabhängigen“ Wissenschaftsdirекторin oder zum „unabhängigen“ Wissenschaftsdirектор zu ernennen. Zur Not könnte auch eine nicht stimmberechtigte Verwaltungsbeamtein oder ein nicht stimmberechtigter Verwaltungsbeamter die Sitzungen leiten.</p>
				<p>(5) Das Land gewährt den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden, die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Soweit in der Zuweisung Finanzmittel für die Stiftungsuniversität zu Lübeck enthalten sind, wird für diese Finanzmittel im Zuweisungsgescheid des Landes eine Personalkostengrenze für daraus finanzierte Beamten und Beamtin festgelegt; sie wird auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahrs, eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen und der nach § 11</p>

<p>Absatz 3 von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermittelt und bei bessoldungsrechtlichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachberächen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme, 2. für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung. <p>Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizin-Ausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.</p> <p>(6) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.</p>	<p>(7) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu, das aufschließende Wirkung hat, wenn es sich nicht um eine unaufschlüsselige Angelegenheit handelt. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Vorstand des Klinikums die schiedsstelle (Absatz 8) zur Entscheidung anrufen.</p> <p>(8) Beim Ministerium wird eine Schiedsstelle für die Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 3 und § 88 Abs. 3 Satz 3 angesiedelt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Medizin-Ausschuss, dabei je einer oder einem von jeder Universität, 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Vorstands des Klinikums, 3. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzendem. <p>Die Mitglieder nach den Nummern 1 und 2 werden für einen Zeitraum von zwei Jahren dem Ministerium gegenüber benannt. Die oder der Vorsitzende wird vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Entscheidung der Schiedsstelle tritt im Fall des Absatz 7 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Medizin-Ausschusses und im Fall des § 88 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Vorstands.</p>	<p>§ 34</p> <p>Zentrale Einrichtungen</p> <p>(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.</p>	<p>242. § 34 wird wie folgt geändert:</p> <p>~ In § 34 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „das Präsidium“ der Klammerzusatz „(zentrale Einrichtungen)“ gestrichen.</p> <p>~ Begründung zur Änderung von § 34 Abs. 1 Satz 2: Die Forderung der LRK auch die Satzungen, die die Nutzung auf Vorschlag des Präsidiums“</p>
--	---	---	--

	<p>zu ersetzen.</p> <p>Zentraler Einrichtungen regeln, vom Präsidium beschließen zu lassen, wird vom VHW-SH ABGELEHNT. Das Argument der LRK, die Zuständigkeit einheitlich zu regeln, wird als sinnvoll angesehen, wobei im Interesse einer nicht zu starken und ggf. nicht verfassungskonformen Einschränkung der Rechte der Professorinnen und Professoren die einheitliche Zuständigkeit des Senates die Lösung sein muss.</p>	
(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule werden in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst.	<p>242. b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sie fördert den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.“</p> <p>242. c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Für die bibliothekarischen Einrichtungen sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen erlässt das Präsidium Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.“</p>	
§ 35 Angegliederte Einrichtungen	<p>(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die 1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder 2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 zusammenhängen, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleiht (angegliederte Einrichtung).</p> <p>(2) Mitglieder der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.</p> <p>Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologietransfer</p>	
§ 36 Grundsätze	<p>(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissen- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p> <p>(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit ausseruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit</p>	

<p>anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.</p> <p>(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.</p>	<p>~ In § 36 wird ein Absatz 4 angefügt:</p> <p>"(4) soweit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forchungsaufgaben haben, haben sie die von ihnen in einem Zeitraum von sechs Jahren publizierten Forchungsergebnisse in einem Schriftenverzeichnis auf einer Internetseite der Hochschule bekannt zu geben und auf Auforderung der Hochschule Kopien der Veröffentlichungen für Begutachtungszwecke zur Verfügung zu stellen. Bei Publikationen mit anderen Autoren ist anzugeben, welche Anteile der anzeigennden Wissenschaftlerin oder dem anzeigennden Wissenschaftler zuzurechnen sind."</p> <p>~ Begründung zum Vorschlag § 36 ESG durch einen Abs. 4 zu ergänzen: Die Freiheit der Forchung entbindet nicht vom Nachweis, dass die Pflichten auch erfüllt werden. Dabei ist der Zeitraum, aus dem Publikationen betrachtet sind, auf die letzten sechs Jahre zu begrenzen. Es muss leicht möglich sein, sich über das Forchungsgebiet und die Forchungaktivitäten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers unabhängig von einem zusammenfassenden Forchungsbericht zu informieren. Es wäre sinnvoll, Sammlungen der Publikationen in den Hochschulbibliotheken zu hinterlegen, damit bei vergleichenden Regeleuteilungen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung darauf zurückgegriffen werden kann.</p>
<p>§ 37</p> <p>Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Die in der Forchung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forchungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmitteleprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmitteleprojekten ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittele Projekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt werden; die Forchungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Ein Drittmittele Projekt ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches dem Präsidium anzugeben; der Senat ist zu unterrichten. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.</p> <p>(4) Die Mittel für Drittmittele Projekte, die in der Hochschule verwaltet werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei</p>	

<p>den entsprechenden Titeln des Haushaltspfanes zu vereinmachen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu wirtschaftsmaßen, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.</p> <p>(5) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule die aus diessem Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.</p>	<p>~ In § 37 Abs. 5 Satz 2 ist folgendes anzufügen: „es sei denn, dass soziale Gesichtspunkte die Hochschule verpflichten, entsprechend qualifizierte aus Drittmiteln zu bezahlende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere der Mitgliederguppe des technischen und administrativen Bereichs, deren Beschäftigung wegen des Wegfalls von Drittmiteln endet, weiterzubeschäftigen.“</p>	<p>~ Begründung zu § 37 Abs. 5 Satz 2: Die Ausweitung der Befristungsmöglichkeiten im Wissenschaftszeitertragsgesetz auf das technische und administrative Personal im Falle der Finanzierung über Drittmitel wäre eigentlich nicht erforderlich gewesen, da anders als bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die fachliche Spezialisierung von geringerer Bedeutung ist. Technische Assistentinnen und technische Assistenten und Bürokräfte sind daher in der Regel in einem Alter über 40 Jahren und einer Beschäftigungsduauer von 15 Jahren auf frei werdenden Landesstellen einsetzbar oder können zumindest in anderen Drittmitelprojekten weiterbeschäftigt werden. Das Land muss nicht mehr die regulären Regelungen aus dem früheren Hochschulrahmen gesetz des Bundes beibehalten.</p>	<p>(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.</p>	<p>Vierter Abschnitt:</p>	<p>Zugang und Einschreibung</p>	<p>§ 38</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und ihnen aufgrund von Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und wenn keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Näheres ist im Hochschulzulassungsgesetz geregelt.</p>	<p>(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische sowie staatlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche</p>
---	--	--	---	---------------------------	---------------------------------	-------------	--------------------------------	---	--

<p>Hochschulzugangsberechtigung besitzen.</p> <p>(3) Studierende können sich für einen oder mehrere Studiengänge einschreiben, für den oder für die sie die Studienqualifikation nachweisen. In zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge können Studierende nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Studienbewerber oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie oder er angehören will.</p>																																																									
<p>(4) Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein.</p> <p>Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Abs. 8) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen.</p> <p>(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.</p>																																																									
<p>§ 39 Hochschulzugang</p> <p>(1) Zu einem Studium mit einem ersten Hochschulabschluss berechtigen folgende nachgewiesene schulische Hochschulzugangsberichtigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeine Hochschulreife, 2. die fachgebundene Hochschulreife, 3. die allgemeine Fachhochschulreife, 4. die fachgebundene Fachhochschulreife. <p>Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Hochschulzugangsberichtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nachgewiesen werden. Schulische Hochschulzugsberechtigungen anderer Länder werden anerkannt.</p> <p>(2) Neben schulischen Hochschulzugsberechtigungen bestehen berufliche Hochschulzugsberechtigungen. Inhaberinnen und Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400</p>																																																									

	<p>Unterrichtsstunden umfassen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an allen Hochschulen berechtigt:</p>	
1.	<p>Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),</p>	
2.	<p>Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 42, 42 a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,</p>	
3.	<p>Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), insbesondere staatlicher Befähigungzeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,</p>	
4.	<p>Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungssabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Fahnenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz22) vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung,</p>	
5.	<p>Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich des Sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereichs.</p> <p>Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter die in Satz 2 genannten Fallgruppen fallen, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben, über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Diese fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Anforderungen. Bei Bewerbungen um Studienplätze in Fächern, die in das zentrale Verfahren der gemeinsamen Einrichitung für Hochschulzulassung einbezogen sind, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor der Bewerbung bei der Einrichtung eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium beabsichtigt ist, über die fachliche Verwandtschaft eintuholen und der Bewerbung beizufügen. Einzelheiten über die beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen, insbesondere über die Hochschuleignungsprüfung, regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(3) Sofern andere Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungssabschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 2 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Jahr nachweislich erfolgreich</p>	<p>~ Zu § 39 Abs. 2 Satz 3: Die LRK schlägt vor, § 39 Abs. 2 Satz 3 zu streichen. Die Mitgliederversammlung des VfH-SH hat dem ZUGESTIMMT. Es muss dann aber auch Satz 4 geändert werden.</p>

absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.	(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens fünfjährigen Leistungen abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5) der Hochschule.	253. In § 39 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
(5) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufssakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben hat. Bei Vorliegen einer nach Satz 2 erworbenein Fachgebundenen Hochschulreife entscheidet die Hochschule über die fachliche Verwandtschaft des angestrebten Studienganges.	(6) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung voraus. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.	264. In § 40 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Worten „erforderliche Prüfung“ die Worte „an einer Hochschule in Deutschland“ eingefügt.
(7) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass über die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 5 hinaus der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Voraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden können.	§ 40 Immatrifikationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung (1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,	
1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen Zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist, 2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unaufrechtebare oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist, 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,		
4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder 5.		

	die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.
	(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1.	die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2.	keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist;
3.	wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
4.	die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5.	an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
	(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, meiden sich bei der Hochschule zurück.
	(4) Auf Antrag können studierende vom Studium Beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
	(5) Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
	(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 1 550), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.
§ 41	Verwaltungsgebühren, Beiträge
	Die Hochschule kann aufgrund von Sätzen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen erheben. Dies gilt für
1.	die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2.	die Bearbeitung der Einschreibung und der nicht fristgerechten Rückmeldung,
3.	eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4.	eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5.	

	eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6.	die Teilnahme am Hochschulsport ,
7.	die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
8.	gestrichen
9.	die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben, und
10.	die Durchführung von Eignungsprüfungen.
	Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsgang der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionssstudienanträgen und Gleichstehenden Studienangeboten. Die §§ 3 bis des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.
	§ 42
	Entlassung
	275. § 42 wird wie folgt geändert:
	275. a) In Absatz 1 werden nach den Worten „spätestens mit Ende des Semesters“ ein Komma und die Worte „in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde“ eingefügt.
	275. b) In Absatz 2 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt. Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist.“
1.	sie oder er dies beantragt ,
2.	ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 1 nachträglich eintritt oder
	~ In § 42 Abs. 2 wird in Nr. 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt :
3.	sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt.
	~ In § 42 Abs. 2 wird in folgende Nr. 4 eingefügt: ~ „sie oder er in einem - Begründung zur Ergänzung von

			§ 42 Abs. 2 durch eine Nr. 4: ZUSTIMMUNG des VfW-SH zum Vorschlag der LRK.
(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn	275 c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	Studiengang eingeschrieben war, der rechtswirksam aufgehoben wurde."	
1. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder		275 c) aa) In Satz 1 werden am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma	
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat.		und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.	
		Folgende Nummer 3 wird angefügt: 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.“	
		Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt	
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulverwaltung behindert oder			
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.			
Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 2 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder pflichtlichen wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsge setz.		275 c) bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: „In Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Entlassung eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb dieser eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.“	
(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.			
§ 43	Doktorandinnen und Doktoranden	Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und	

Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibung (§ 40 Abs. 5).	
§ 44	
Gaststudierende	
Außer den Studierenden kann die Hochschule Gaststudierende aufnehmen. Die Hochschule regelt in der Einschreibung die Rechtsstellung und die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Gaststudierende oder Gastausstatterende sowie die Voraussetzungen, unter denen Gaststudierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Modulen sowie zur Ablegung von Prüfungen berechtigt sind.	
§ 45	
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	
Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen Personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Hochschulplanung erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.	28. In § 45 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Nutzung von Hochschuleinrichtungen“ ein Komma und die Worte „die Beurteilung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluierungen nach § 5 Absatz 1 und 2“ eingefügt. 26.–§ 45 Satz 2–erhält folgende Fassung: „Sie dürfen ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehrenamtlichen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit diese zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluierungen nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie zum Zwecke der Kontaktpflege erforderlich ist und die Betroffenen nicht widerstreichen.“
Fünfter Abschnitt:	
Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung	
§ 46	
Studium	
(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.	
(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzu entwickeln.	
(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.	
(4) Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte	

	<p>und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.</p>		
§ 47	Hochschuljahr	<p><u>297.</u> § 47 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>297. a) Satz 1 erhält folgende Fassung:</u></p> <p>“Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorsehen. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.</p>	<p><u>~ Zu § 47 neuer Satz 3: Die Regelung führt zu einer Heraufsetzung der Unterrichtsverpflichtung an den Universitäten und damit zu einer Unwürdigen weiteren Einschränkung der Forschungstätigkeit, so dass die Einheit von Forschung und Lehre, die Universitäten kennzeichnet, weiter abgebaut wird. Die Regelung ist abzulehnen.</u></p>
§ 48	Studienberatung	<p>Die Hochschule unterrichtet Studieninteressierte und Studierende über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalten, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Dies geschieht durch eine zentrale Studienberatung. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während ihres gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.</p>	
§ 49	Studiengänge	<p><u>3028.</u> § 49 wird wie folgt geändert:</p> <p>3028. a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>“Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.”</p>	
		<p>(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregelter, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder einen kirchlichen Examen ausgerichteter Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.</p> <p>(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an oder von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen3) für Hochschulkonferenzen orientieren. Das Nähere über die Umsetzung der Qualifikationsrahmen regelt das Ministerium durch Verordnung.</p> <p>(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern, die in der Regel mit nur einer, das Lernergebnis faststellenden, Prüfung abgeschlossen werden. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p>	<p><u>~ In § 49 ist ein neuer Abs. 3 einzufügen:</u></p> <p>„Für jeden Studiengang ist <u>Forderung der LRK nach</u> <u>§ 49: ZUSTIMMUNG des VHW zur</u> <u>Begründung zur Ergänzung von</u></p>

	<p>eine Professorin oder ein Professor als Leiterin oder Leiter des Studiengangs zu bestellen, die oder der für die Abstimmung der Module aufeinander und für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen und gleichwertigen Leistungen zuständig ist.“</p>	<p>Studiengangsteilungen. Das Schreiben der FH Kiel vom 06.05.2013 ist allerdings nicht bekannt, so dass zu den dort ggf. enthaltenen Details derzeitig seitens des VHW-SH nichts ausgesagt werden kann.</p>
(4)	<p>Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufakademie voraus. Hochschulabschüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 4. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.</p>	<p><u>3038.</u> b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p><u>3038.</u> b) aa) In Satz 1 werden die Worte „oder aus Kapazitätsgründen“ gestrichen. <u>3038.</u> b) bb) In Satz 2 wird das Wort „grundsatztlich“ gestrichen.</p>
(5)	<p>Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsvorordnung bestimmt werden. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.</p>	<p>~ Zu § 49 Abs. 6 Satz 1 und 2 sollte die Zustimmung des Ministeriums nach Auffassung der LRK auf „wesentliche Änderungen“ begrenzt werden</p>
(6)	<p>Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses nach Satz 3 genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.</p>	<p>~ Begründung zur Umformulierung von § 49 Abs. 6 Sätze 1 und 2: <u>ZUSTIMMUNG</u> des VHW-SH zum Änderungswunsch der LRK. Es gibt viele kleinere Änderungen bei Studiengängen, deren Umsetzung durch das Zustimmungsverfahren des Ministeriums verzögert wird. Die CAU weist darauf hin, dass die bestehenden Regelungen für die Qualitäts sicherung von Studiengängen im Bundesvergleich mit Abstand die aufwendigsten und langwierigsten sind. Zunächst ist die Einleitung des Akkreditierungsverfahrens zu genehmigen, dann die Akkreditierung zu erreichen und schließlich nach der Akkreditierung erneut die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.</p>
(7)	<p>Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse</p>	

zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.

(8) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile am Lehrangebot jeweils mindestens 30 % betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abgeschlossenen Vereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die Zulassung in zulassungsbegrenzten Studiengängen sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Die Studierenden können sich nur an jeweils einer der Hochschulen nach Satz 1 einschreiben. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehrhantel von weniger als 30 %, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung.

§ 50

Regelstudienzeit
 (1) Die Studienzeit, in der ein Abschluss erworben werden kann, der zu einer beruflichen Tätigkeit oder zu einem beruflichen Vorbereitungsdienst befähigt, ist die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Errichtung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Errichtung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.
 (2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,

1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre,
- 2.

die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
 3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiterten Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.
 In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit

1. an Universitäten höchstens neun Semester,

2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester,
 3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester.

Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

§ 51

Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung oder durch eine Kombination von staatlicher Prüfung und Hochschulprüfung abgeschlossen; die studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamens können abweichend von Satz 1 und von § 49 Abs. 3 eine Abschlussprüfung vorsehen; in diesen Studiengängen findet eine Zwischenprüfung statt.		
(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie erzielen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie auf Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden. Außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.	3129. In § 51 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und im bisherigen Satz 4 das Wort „Insgesamt“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.	
(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.		
(4) Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeit sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten abzunehmen; Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.		
(5) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.		
§ 52 Prüfungsordnungen	320. § 52 wird wie folgt geändert:	
(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Fachbereiche erlassen und vom Präsidium genehmigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen, soweit eineheitliche Studien- und Prüfungsbestimmungen unerlässlich sind.		
(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,		
1. welche Registriertidenezeit gilt,		
2.		

	wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,	
3.	wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,	
4.	welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Abs. 2),	
5.	welche Module der Studiengang umfasst,	
6.	welche Arten von Prüfungsleistungen zu erbringen sind,	
7.	gestrichen	
8.	innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,	
9.	wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,	
10.	nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtpreisurteil ermittelt ist,	
11.	wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,	
12.	innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,	
13.	in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist,	
14.	nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung zu gewähren sind.	
	(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsvorfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorzusehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.“	
	(4) War die oder der Studierende	
1.	wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,	

2.	wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,	2. wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit,
3.	wegen Schwangerschaft,	3. wegen Schwangerschaft,
4.	wegen Auslandsstudiums,	4. wegen Auslandsstudiums,
5.	wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenenschaft oder des Studentenwerkes,	5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenenschaft oder des Studentenwerkes,
6.	wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation,	6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation,
7.	wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder	7. wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder
8.	aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,	8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,
	nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunktes abgelegt worden ist.	nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 bis 4 vorgegebenen Zeiträume abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, oder es werden entsprechende Zeiten gemäß Absatz 3 Satz 4 nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet.
(5)	(5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.	(5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.
(6)	(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird.	(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird.
(7)	(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie 1. nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,	(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie 1. nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
	2.	2.

5.	die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.			
(8)	Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gefährdet, einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, und			
(9)	Für staatliche Prüfungen gelten die Vorchriften über die Zwischenprüfung (§ 51 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz) und die Prüfungsfristen (Abatz 5 Satz 3) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erlässt das fachlich zuständige Ministerium die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung.			
(10)	Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Studienordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Hochschulrats. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.			
(11)	Der Fachbereich kann die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn			
1.	die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,			
2.	dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und			
3.	den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.			
	Die Auswahlkriterien werden in der Studienordnung bestimmt.			
§ 53	Hochschulgrade und Diploma Supplement			
(1)	Aufgrund einer Hochschulprüfung, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, verleiht die Hochschule			
1.	den Bachelorgrad als ersten Abschluss,			
2.	den Mastergrad als weiteren Abschluss,			
3.				

	den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung,
4.	<p>an den Universitäten und Gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters an. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Hierfür bedarf es einer Satzung des Fachbereichs. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“.</p>
(2)	<p>Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die, in Absatz 1 genannten Grade zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade zu verleihen, bleibt unberührt.</p>
(3)	<p>Aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird, 2. die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und 3. die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudiengang in jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat. <p>Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorzehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind.</p>
(4)	<p>Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement und auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten („Transcript of Records“) bei.</p>
(5)	<p>Die Fachhochschulen und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befinden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die aufgrund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.</p>
(6)	<p>Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und 2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben, die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombescheinungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.
§ 54	33+. § 54 wird wie folgt
Promotion	

	geändert:	
(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt um Führen des Doktortrades.		
(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsfeststellungsverfahren zugelassen werden. „Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.“	<p style="text-align: right;">~ § 54 Abs. 2 Satz 2 HSG</p> <p>sollte folgende Fassung erhalten:</p> <p>„Wer einen entsprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, darf von der Hochschule kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden.“</p>	

	<p>bessere und schlanke Promovierende schlechtere Promovierende würde nach Auffassung dieser Fachvertreter die vorurteilstreie Bewertung der Leistungen während der Promotionsphase beeinträchtigen. Der Änderungsvorschlag soll dazu beitragen, dass die Bestimmung für die Vertreterinnen und Vertreter beider Auffassungen akzeptabel wird, da die Fakultäten entscheiden können, in welchen Fachrichtungen sie die Sonderregelung zulassen wollen und das Nächste über das Eignungsfeststellungsverfahren in der Promotionsordnung regeln können.</p>		
(3)	<p>Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbericht in der Promotionsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Für Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen aufzunehmen.</p>	<p><u>334</u>, a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „In der Promotionsordnung kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eids Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“</p>	
(4)	<p>Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereiches besondere Doktorandenprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.</p>	<p><u>334</u>, b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: <u>334</u>, b) aa) In Satz 1 werden das Wort „Doktoranden“ durch das Wort „Promovierenden“ und die Worte „den Erwerb“ durch die Worte „die Verleistung“ ersetzt. <u>334</u>, b) bb) In Satz 2 wird das Wort „Doktorandenprogramme“ durch das Wort „Promotionsprogramme“ ersetzt.</p>	
(5)	<p>Das Recht, Promotionen und Ehrempromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel.</p>	<p><u>334</u>, c) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt: „Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen können außerdem nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 Satz 1 über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein promoviert werden. Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein kann auch Ehrenpromotionen verleihen.“</p>	
(6)	<p>Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefordert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium</p>		

<p>durch Verordnung.</p>	<p>~ In § 54 ist folgender Abs. 7 anzufügen:</p> <p>"(7) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter auf Landesstellen mit einer Lehrverpflichtung beschäftigt werden, sind die Leistungen in der Lehre zu beurteilen, das Ergebnis ist am Ende der Promotionszeit in einem Zeugnis festzuhalten. Anderen Doktorandinnen und Doktoranden soll auf deren Antrag unter Berücksichtigung des Bedarfes die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen in der Lehre zu erlangen und nachzuweisen; Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend."</p> <p>342. Folgender § 54a wird eingefügt:</p> <p>„§54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein</p>	<p>~ Begründung zur Ergänzung von § 54 durch einen Abs. 7: Bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Juniorprofessur (oder eine Habilitationsstelle) muss auch die Befähigung zur Hochschullehre berücksichtigt werden. Diese sollte nach Möglichkeit bereits während der Promotionsphase teilweise erworben und festgestellt werden, zumal Doktorandinnen und Doktoranden auf Landesstellen in der Regel eine Lehrverpflichtung im Umfang von 2 SWS haben.</p>

	<p><u>Können Beiträge gemäß § 41 Satz 3 und 4 erhoben werden.</u></p>	
§ 55 Habilitation	<p>(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähre regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.</p> <p>§ 55 Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten:</p> <p>„(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehraufgaben und damit der Befähigung zur Vertretung von Forschung, Kunst und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach. Im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind die besonderen Leistungen in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung, Wissenstransfer und akademischer Selbstverwaltung zu beurteilen und aufgrund des Ergebnisses zu entscheiden, ob die Befähigung für eine dauerhafte Übertragung von Hochschullehreraufgaben vorliegt. Das Nähre regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“</p> <p>„§ 55 Abs. 1 sollte folgende Fassung erhalten:</p> <p>„(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Insbesondere sollten an die Zwischenbeurteilung als Erstzuliehnendem Qualifikationsabschritt strengere Maßstäbe angelegt werden, als dies früher bei der Verlängerung einer wissenschaftlichen Assistenzur der Fall war. An das Beurteilungsverfahren sollten die von der Gerichtsbarkeit verwalteten Maßstäbe für dienstliche Beurteilungen angelegt werden, wonach zu beurteilende Personen aufgrund ihrer Leistungen in eine hinreichend große Vergleichsgruppe einzureihen sind. Als hinreichend groß wird eine Stichprobe von 6 anderen bewährten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angesehen; eine derartige Detailregelung sollte aber nicht ins Gesetz aufgenommen werden, um den Hochschulen die Möglichkeit zu bieten, nach und nach geeignete Verfahren zu entwickeln. Geeignete Werte für einen Prozentrang, ab dem in einer Fachrichtung die Bewährung festgestellt werden kann, sollte von den Hochschulen im Rahmen der Fortentwicklung ihres Qualitätsmanagements gesucht werden. Dabei sind Prozentränge unter 60 % nicht zu erwarten, so dass damit zu rechnen ist, dass bei mindestens 60 % der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten die Bewährung anerkannt werden kann. Bei mindestens 60 % ist dann auch eine Dauerbeschäftigung gerechtfertigt. Der Höchstwert der erforderlichen Gesamtzahl der Universitätsdozenturen und</p>	

		<p>Juniorprofessuren kann daher mit 167 % der nach sechs Jahren frei werdenden Dauerstellen für Professuren und Universitätsdozenturen sowie für eine Übergangszeit der Dauerstellen der akademischen Ratslaufbahn und der unbefristeten wissenschaftlichen Angestelltenstellen abgeschätzt werden. Bei einer höheren Erfolgsrate ist dieser Wert abzusenken.</p>
		<p>(2) Mit der Habilitation werden die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.</p>
§ 56	Führen inländischer Grade	<p>(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.</p>
		<p><u>363.</u> In § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Sicht die Promotionsordnung einer Hochschule aufgrund von § 54 Absatz 3 Satz 1 oder § 54a Absatz 1 Satz 5 die Verleihung des Doktorgrades in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ vor, kann dieser Titel alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.“</p>
		<p>(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden; ihre Verleihung darf nicht vermittelt werden.</p>
		<p>(3) Ordnungsgwidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungsgwidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>
§ 57	Führen ausländischer Grade	<p>(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.</p>
		<p>(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verliehenden Stelle geführt werden.</p>

	Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.	
(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.		
(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel zu treffen.	<p>374. § 57 Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel, zu treffen und</p> <p>2. Einzelheiten zum Führen ausländischer Grade nach den Absätzen 1 bis 3 und 5, insbesondere zur Verleihungsform und zu Nachweispflichten über Art und Form der Verleihung, zu regeln."</p>	
		<p>(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.</p> <p>§ 58</p> <p>Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium</p> <p>(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weiterbildende Masterstudiengänge, 2. Weiterbildungsgange mit Abschlusszertifikat, 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen, <p>4. Studiengänge, die berufsgeleitend angeboten werden.</p> <p>Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Abweichend von § 49 Abs. 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 erlassene Verordnung</p>

(3) Weiterbildungsaufgabe, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.			
(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.			
§ 59			
Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung			
(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsaufgabe eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsaufgabebotes gewährleistet.	385. In § 59 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt. (2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest.	~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2 HSG: Die Aufzählung ist derzeitig unvollständig. Es fehlen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich müssten im Falle der Einführung eine Aufzählung die Universitätssozienturen in eine Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt für die Einführung weiterbildender Studiengänge nicht.“	
			~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2 HSG: Dem wissenschaftlichen Personal können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt für die Einführung weiterbildender Studiengänge nicht.“
			~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2 HSG: Die Aufzählung ist derzeitig unvollständig. Es fehlen die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zusätzlich müssten im Falle der Einführung eine Aufzählung die Universitätssozienturen in eine Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt für die Einführung weiterbildender Studiengänge nicht.“
			~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2 HSG: Dem wissenschaftlichen Personal können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Beiträgen und privatrechtlichen Entgelten fest. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt für die Einführung weiterbildender Studiengänge nicht.“
			~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 59 Abs. 2 HSG: Das grundätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei Lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor streichen: „Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundätzliche Einverständnis des VfW-SH zur Förderung der LRK die folgende Regelung bei. Weiterbildungsstudiengänge zu
			mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt.“ Die CAU hält in diesen Fällen auch § 49 Satz 1 und 2 für entbehrlich.
			(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge

(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule vereinbart sie ein angemessenes Entgelt.			
Höchster Abschnitt:			
Hochschulpersonal			
S 60	Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer		<p>~ § 60 HSG erhält die Überschrift:</p> <p>„Aufgaben des wissenschaftlichen Personals“</p>
			<p>~ § 60 Abs. 1 erhält die Fassung:</p> <p>“(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliggenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig war; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienstort in der Regel am mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen und Studentenbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienseform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p>
			<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zur Änderung der Überschrift von § 60 und zur Änderung von § 60 Abs. 1 HSGG: Es scheint sinnvoller, die Regelungen auf die jeweils übertragenen Aufgaben zu beziehen und nicht den gesamten Aufgabenbereich einer Hochschule als Berücksicht zu wählen. Ferner muss die Verpflichtung zur Leistungsbewertung eingefügt werden.</p>

	<p>Prüfungen mit; zu ihren Aufgaben gehört auch die Pflicht zur regelmäßigen Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung anderer</p> <p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschließlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an den Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung.</p> <p>Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“</p>	<p>~ § 60 Abs. 2 ist zu streichen.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessor) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 2: Die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist in den Universitäten für beide Bereiche fruchtbar. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der sich nicht an der Forschung beteiligt, wird schnell auch in der Lehre nicht mehr den aktuellen Wissenstand vermitteln können. Schon die Erhöhung der</p>
--	--	--	--

	<p>Regellehrverpflichtung auf neun IuVS ist in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen. Wenn zu wenig Zeit für die Forschung verbleibt, dauert der Abschluss von Forschungsarbeiten so lange, dass sich in vielen Fällen bereits der Beginn eines Projektes nicht mehr lohnen dürfte. Andererseits sorgt die Lehre dafür, dass der Überblick über die Breite des Faches erhalten bleibt.</p> <p>Im Fachhochschulbereich schiene es sinnvoll, beim Bemühen um die Erhöhung der Studienkapazität Professuren mit beispielsweise 12 IuVS zu schaffen, soweit diese im Bereich der praxisnahen angewandten Forschung und Entwicklung verstärkt tätig werden und dabei auch für neue berufliche Tätigkeitsfelder der von ihnen ausgebildeten Studierenden sorgen. Dazu bedarf es aber nicht dieses Absatzes.</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 3 HSG:</p> <p>"(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenspiels von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Übereinstimmungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen."</p>
(3)	<p>Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenspiels von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Übereinstimmungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.</p>	<p>~ § 60 Abs. 3 HSG erhält folgende Fassung:</p> <p>"(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenspiels von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Übereinstimmungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen."</p>
(4)	<p>Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.</p>	<p>~ § 60 Abs. 5 HSG erhält folgende Fassung:</p> <p>"(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.</p>
(5)		<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 60 Abs. 5 HSG: Im Falle der</p>

	nen, Hochschullehret, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.“	Einführung Universitätsdozenturen würden die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten fehlen.
§ 61	<u>396.</u> § 61 wird wie folgt geändert:	
	Professorinnen und Professoren (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens 1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt berichtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,	
	2. pädagogische und didaktische Eignung,	
	3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die gute Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,	
	4. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlicher Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule und	
	5. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle	
	a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,	
	b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder	
	c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt werden sein müssen.	~ In § 61 Abs. 1 ist zu erweitern um: „6. soziale Kompetenz.“
		~ Begründung zur Ergänzung zu § 61 Abs. 1; § 46 Abs. 1 HSG bestimmt „Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.“ Um soziale Kompetenzen vermitteln zu können, müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aber diese auch besitzen. Dazu gehört auch, dass sie nach ihrer Berufung aufgrund ihrer Tätigkeit für Führungsaufgaben dazu bereit und in der Lage sind, vorhandenes

		Personal in Ihre Arbeitsgruppen zu integrieren.
(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a werden im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, sowie für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.		
(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.		
(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 c erfüllen; Absatz 1 Nr. 4 findet für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen keine Anwendung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a erfüllen.	396. a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 5 c“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c“ ersetzt.	~ Begründung zu § 61 Abs. 5: Vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 2.
(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen sowie an Fachhochschulen für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb Professorinnen und Professoren eingesetzt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und Pädagogische Eignung nachweisen.	396. b) In Absatz 5 werden die Worte „für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb“ durch die Wörter „pädagogische und didaktische“ zu ersetzen.	~ In § 61 Abs. 5 ist das Wort „pädagogische“ durch die Wörter „pädagogische und didaktische“ zu ersetzen.
§ 62	4027. § 62 wird wie folgt geändert:	
Berufung von Professorinnen und Professoren		
(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professor) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.	~ § 62 Abs. 1 HSG erhält folgende Fassung: „(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professor) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.“	~ Zu § 62 Abs. 1 Satz 1 HSG: Die Streichung der Wörter „befristet oder unbefristet“ wird für erforderlich angesehen, da nach zwei Auswahlphasen (Promotionsphase und Juniorprofessur) im Universitätsbereich es nicht mehr sinnvoll ist, weitere Auswahlphasen Folgen zu lassen. Durch weitere Auswahlphasen wird nur die mittlere Leistung der jeweils vorhandenen Wissenschaftlerinnen gesenkt, da man vermehrt Personen als „Nachwuchs“ einstellen muss, deren Leistungen im Mittel noch nicht die Höhe derjenigen Personen erreicht hat, deren Bewährung in zwei Auswahlphasen festgestellt wurde. Sofern (wie beispielweise im Bereich der Hochschulen für Angewandte

		<p>Wissenschaften) eine zweite vorherige Bewährungsphase mit Hochschullehreraufgaben fehlt, kann nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen zunächst eine Berufung im Beamtenerhaltnis auf Probe erfolgen. Für begründete Sonderfälle wie die Vertretung einer Professor verbleiben hinreichende Möglichkeiten auch für eine befristete Beschäftigung.</p>
	<p>(2) Die Hochschule schreibt die Professor öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechteitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professor kann abgesehen werden,</p>	<p>4037. a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>4037. a) Satz 3 erhält folgende Fassung: "Von der Ausschreibung einer Professor und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professor bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 4037. a) bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: "Von der Ausschreibung einer Professor kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn 2. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule oder eine Professorin oder ein Professor, die oder der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes oder der Länder eingestellt worden ist und die oder der einen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat, auf eine Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 4037. a) bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: "Von der Ausschreibung einer Professor kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn 3. sofern Dritte eine Professor auf Zeit personengebunden finanzieren, wenn die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsgünstliches Verfahren
		<p>~ Zu § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1: Die Einschränkung verstößt gegen die Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2012, dass Leistungsbezüge nach transparenten und wissenschaftsadäquaten Verfahren zu gewähren sind. Im Falle der Bewährung einer Professorin oder eines Professors muss es auch möglich sein, die Befördlung oder das Entgelt anzuhaben.</p> <p>~ In § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sind die Wörter „bei identischer Vergütung“ zu streichen.</p>

durchläuft, in dem Eignung, Leistung und Befähigung geprüft werden oder	<p>oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat.</p>	<p>Satz 3 Nr. 3 die Strichung der Wörter „auf Zeit“. Die Mitgliederversammlung des VHW DEHNT dies AB und fordert auch schon im Falle Personengebundener von Dritten finanziert Professoren auf Zeit, dass die Berufung in einem Berufungsverfahren der Hochschule nach einer Ausschreibung erfolge. Eine Professor ist ein öffentliches Amt. Der Zugang zu diesem kann nicht auf eine Person beschränkt werden, weil Dritte ihr Geld nur zur Finanzierung des Gehaltes dieser Person zur Verfügung stellen. Soffern aber die Berufung auf Zeit ordnungsgemäß nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in einem Berufungsverfahren der Hochschule erfolgte, bestehen auch keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine Ausschreibung, wenn später die Möglichkeit zur Berufung auf eine Lebenszeitprofessur besteht.</p>
4. wenn die Übertragung eines W 3-Amtes im Rahmen einer Bleibeverhandlung aufgrund eines nachgewiesenen Rufes einer anderen Hochschule zugesagt wird.	<p>2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professorin in einem Beamtieverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelte interne und externe Leistungsevaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist oder</p>	<p>~ Zu § 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4: Der VHW hält nichts von der Beibehaltung eines W 2-Professorenamtes, da es keine Unterschiede in den Funktionen der W 2- und W 3-Professorin gibt. Es wird lediglich eine unnötige Hierarchisierung konserviert. Eine Aktivbesoldung wie bei der Besoldungsgruppe W 3 ist auch mit einem Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 über entsprechend hohe</p>

		<p>Bleib leistungsbezüge erreichbar. Daher wäre es sinnvoller, den korrigierten Mindestbezug der Besoldungsgruppe W 2 als Mindestbezug eines einheitlichen Professorenamtes der Besoldungsgruppe „W 2 / W 3“, das auch als W 3-Amt in einem neuen Sinn bezeichnet werden kann, zu beharbeiten und die Ruhengehälter mindestens einheitlich wie für die Besoldungsgruppe W 3 vorgesehenen festzusetzen.</p>	<p>~ § 62 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Satz 3 bedarf der Zustimmung des Ministeriums wird dem Ministerium rechtzeitig angezeigt und begründet;“ Ministerium kann ihm innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.“ „Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium.“ „Für das Berufungsverfahren nach Satz 4 finden Absatz 4 Satz 2 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“</p>	<p>~ § 62 Abs. 3 Satz 1 bis 4 werden durch die folgende Fassung ersetzt: „(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss</p>	<p>~ Zu § 62 Abs. 3: Die Juniorprofessuren sollten berücksichtigt werden. Andernfalls macht auch der alte Satz 3 Nr. 1 keinen Sinn. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen zu einer paritätischen Besetzung der Berufungsausschüsse mit Frauen und Männern beitragen. Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss</p>
		<p>Der Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p>	<p>Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten.“ <u>40-77. a) cc)</u> Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung: „Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium.“ <u>40-77. a) dd)</u> Folgender Satz wird angefügt: „Für das Berufungsverfahren nach Satz 4 finden Absatz 4 Satz 2 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“</p>	<p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss</p>	<p>~ Zu § 62 Abs. 3: Die Juniorprofessuren sollten berücksichtigt werden. Andernfalls macht auch der alte Satz 3 Nr. 1 keinen Sinn. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen zu einer paritätischen Besetzung der Berufungsausschüsse mit Frauen und Männern beitragen. Das gilt auch für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese soll nicht darauf ausweichen können, den anderen Mitgliedergruppen vorzuschreiben, dass sie nur Frauen benennen, um so Berufungsausschüsse mit 40 % Frauen, aber ohne Professorinnen zu erreichen.</p>

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,	1. drei Hochschullehrerinnen,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und	2. ein weibliches Mitglied der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. eine Studierende oder ein Studierender.	3. eine Studentin,
	4. drei Hochschullehrer,
	5. ein männliches Mitglied der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
	6. ein Student.
	§ 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates der jeweiligen Mitgliedergruppe vorgeschlagen.“
In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professorur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.	~ § 62 Abs. 3 Satz 2 entfällt: Die vorgeschlagene weitergehende Regelung in §§ 62 Abs. 3 Satz 1 wurde durch Satz 2 wieder abgeschwacht.
(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.	~ § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens vier vergleichender Gutachten angefordert werden. Dabei ist eigentlich auch sicherzustellen, dass die Gutachterinnen und Gutachter per Los aus einer größeren Liste von Gutachterinnen und Gutachtern bestimmt werden, da ansonsten die externe Begutachtung zur Farce werden kann. Es darf auch nicht dazu kommen, dass den Gutachterinnen und Gutachtern vorweg mitgeteilt wird, wie die Berufungskommission die Bewerberinnen und Bewerber reihen gedenkt. Diese Details

	<p>Werberinnen und Bewerber sollen mindestens vier Personen vergleichend begutachtet werden. Der Berufungsvorschlag kann mit diesen Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Die Gutachterinnen und Gutachter sind per Los aus einer Liste fachnaher Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu entnehmen; dabei sollen je eine oder jede zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benannt werden. Mitglieder des eigenen Hochschule-Teams dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.</p> <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren aufgenommen werden – wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hätten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische, didaktische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.“</p>	<p>sollten aber seitens der Hochschulen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements geregelt werden.</p> <p><u>Zu § 62 Abs. 4 neuer Satz 2:</u> Sofern eine Begutachtung nur für drei von der Hochschule ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erfolgt, wird die Möglichkeit der externen Gutachterinnen und Gutachter, ihre Sicht darzustellen, unnötig beschnitten. Im Extrem wünschen Fakultäten von den externen Gutachterinnen und Gutachtern nur, dass sie die Fakultätsentscheidung bestätigen. Es genügt auch nicht, nur zwei reihende Gutachten anzufordern. Ferner hat es wenig Sinn, externe Gutachten zu fordern, wenn die Fakultäten sich Gutachterinnen oder Gutachter auswählen können, von denen sie oder Vertreterinnen oder Vertreter von Seilschaffern nach dem Motto „eine Hand wäscht die andere“ in der Regel die Bestätigung ihrer Sicht erwarten können. Die Gutachterinnen und Gutachter soliten daher per Los aus zwei Listen von Fachvertreterinnen und Fachvertretern bestimmt werden, die beispielweise von den jeweiligen wissenschaftlichen Gesellschaften zusammengestellt werden. Die Personalauswahl spielt eine zu große Rolle im Qualitätsmanagement einer Hochschule, als dass an dieser Stelle zu große Freiheiten gewahrt werden könnten.</p> <p><u>Zu § 62 Abs. 4 gestrichener alter Satz 3:</u> Die Fakultäten haben die Möglichkeit, potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern die Ausschreibung zu kommen zu lassen und sie um eine Bewerbung zu bitten. Wenn dies nicht erfolgt, wird die zügige Arbeit des Berufungsausschusses nur</p>
--	--	---

	<p>behindert, wenn danach gemeint wird, man misse einige „Driven“ erst noch einmal um ihr Einverständnis bitten, sie ohne Bewerbung in den Berufungsvorschlag aufnehmen zu dürfen. Das könnte auch dazu führen, dass anschließend erforderliche Bewerbungsunterlagen fehlen, die als Grundlage für die externe vergleichende Leistungsbeurteilung erforderlich sind.</p> <p>Zu § 62 Abs. 4 Satz 4: Die Bestimmung „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden, ist eine der Ursachen dafür, dass der Anteil der Professorinnen in Deutschland relativ niedrig ist. Die Regelung ist familienfeindlich. Soweit sich Berufungsentscheidungen auf das Urteil per Los bestimmter auswärtiger Gutachter stützen, ist dann nicht zu erkennen, wieso dann Haubberufungen unzulässig sein sollen.</p> <p>Zu § 62 Abs. 4 Satz 5: Die Mitgliederversammlung des VfW-SH hat sich in einer früheren Befassung mit den Vorschlägen zur Personalstruktur mehrheitlich für die Beibehaltung dieser Regelung ausgesprochen. Da aber seinerzeit die Reduktion der Chancen für die Berufung von Frauen nicht erörtert wurde, muss hierzu eine erneute Beratung erfolgen.</p> <p>Zu der Forderung der LRK an den Universitäten Handhabung zu ermöglichen: ABLEHNUNG durch den VfW-SH. Eine derartige Regelung würde gegen Artikel 33 Abs. 2 GG verstossen. Ferner unterliefe sie das Recht der Fakultäten, wissenschaftsadäquat die Eignung, Befähigung und fachliche Eignung vergleichend unter Berücksichtigung weiterer</p>
--	---

	Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Rechte nach Artikel 33 Abs. 2 GG nur nach einer öffentlichen Ausschreibung wahren können, zu überprüfen.	~ § 62 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Berufungsausschusses ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.	~ Zu § 62 Abs. 5 Satz 2: Die Benennung einer bestimmten Gutachterin oder einer bestimmten Sachverständigen vergleichenden Gutachterin aufgrund des Vorschlags der Gleichstellungsbeauftragten wird als ungünstlich empfunden, sofern die Gutachterinnen und Gutachter nach dem Zufallsprinzip bestimmt werden sollen und jeder die Hälfte Frauen und Männer sein sollen. Sehr wohl könnte daher wie vorgeschlagen geregelt werden, dass zur Zufallsauswahl Listen weiblicher Gutachterinnen und männlicher Gutachter zu erstellen sind und aus beiden Listen mindestens eine Person oder zwei Personen per Los auszuwählen sind. Grundsätzlich wäre jedoch zu erwarten, dass auch ohne eine derartige Sonderregelung Gutachterinnen entsprechend zum Anteil der Professorinnen im Falle einer Zufallsauswahl beurteilen werden. Es würde der Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter durch das Zufallsprinzip widersprechen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte einen davon abweichenden Vorschlag machen könnte. Außerdem reihen bei vergleichenden Beurteilungen Frauen in der Regel nicht anders als Männer. Durch die Bestimmung von Gutachterinnen anstelle von Gutachtern lassen sich die Verzerrungen zuungunsten des weiblichen Geschlechts nicht beseitigen. Eine Erweiterung des Kreises der vergleichenden zu beurteilenden Personen auf fünf, um so eine Frau zu berücksichtigen, ist
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.	Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.“	Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.“	2015-04-20-Synopse-HSG.doc Seite 91

	<p>unzweckmäßig. Dann nämlich würde direkt erkennbar, dass diese Frau nicht aus fachlicher Sicht berücksichtigt wurde. Ferner hat sich gezeigt, dass im Rahmen von Berufungsverfahren angeforderte vergleichende Gutachten in aller Regel nicht mehr zu gebrauchen sind, sobald das Reihen von mehr als vier Personen gewünscht wird. Zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren dürfte es einer sinnvoll sein, bei einer Unterrepräsentanz der Professorinnen in einer Kohorte fachnäher Professuren (bei einem signifikant geringeren Anteil der Professorinnen an den Professuren als bei dem Frauenanteil der Master- oder Staatsexamensabsolventinnen und -absolventen) jede zweite frei werdende Professur nur für Frauen und in den beiden darunter liegenden Kategorien (Juniorprofessuren und Landesstellen für Promovierende) entsprechend zu verfahren. Es scheint zulässig, Artikel 3 Abs. 2 GG ein höheres Gewicht beizumessen als Artikel 33 Abs. 2 GG insbesondere weil Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nur durch ein Beurteilen und nicht frei von Geschlechtsbedingten Verzerrungen feststellbar sind. Die Auswahl nach Artikel 33 Abs. 2 bleibt dann innerhalb der Bewerberinnen erhalten. Das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zeigt, dass so etwas verfassungsrechtlich zulässig sein dürfte.</p> <p><u>Zu § 62 Abs. 5 Satz 2:</u> Sonderarten haben in der Regel nur einen sehr begrenzten Effekt gehabt. Der Kreis der dazu Berechtigten sollte nicht unnötig gegenüber früheren Regelungen in diesem</p>
--	--

		<p>Gesetz eingeschränkt werden. Die Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sollten hier die gleichen Rechte wie die Professorinnen und Professoren haben.</p>	
		<p>~ In § 62 ist ein neuer Absatz 5 a einzufügen: "(5 a) Zur Beseitigung von Beobachtungen von Wissenschaftlerinnen durch die Berufungsverfahren sind unter Beachtung des Kaskadenmodells bevorzugt geeignete Wissenschaftlerinnen der eigenen Hochschule zu berufen, falls anders Verzerrungen nicht zu beseitigen sind."</p>	<p>~ Begründung zu § 62 Abs. 5 a: Das Kaskademodell verlangt, dass das Geschlechterverhältnis einer besser bezahlten Beschäftigungsstufe jenem anzulegen ist, das in der vorausgegangenen Qualifikationsstufe (zu einem vergleichbaren früheren Zeitpunkt) bestanden hat. Es berücksichtigt daher auch geschlechtsbedingt unterschiedliche Neigungen, die zu unterschiedlichen Anteilen von Männern und Frauen führen können. Es lässt sich kaum rechtfertigen, dass Frauen zwar in den Hochschulen Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, also dazu befähigt sein müssen, aber dann in einem geringeren Anteil als Professorinnen beschäftigt werden.</p>
			<p>(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss. 2. Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses. 3. Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands der Klinikum mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören. 4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses. (7) (aufgehoben) (8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss

	<p>gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation Gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der sitzende Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den Antrag ergangen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn</p>	<p>~ § 62 Abs. 9 HSG erhält die folgende Fassung:</p> <p>„(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den Antrag ergangen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn</p>	<p>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 62 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 HSG: Der Sinn dieser Regelung ist nicht zu erkennen. Hat die Präsidentin oder der Präsident das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter zu bestimmten können die Gutachterinnen und Gutachter nicht als Zufallsstichprobe aus einer größeren Liste bestimmt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann ja die Liste jederzeit zurückgeben und auf einer ordnungsgemäßen Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter bestehen. Sie oder er kann auch ohne gesetzliche Bestimmung dann, wenn sich aufgrund der externen Begutachtungen keine eindeutige Reihung ablesen lässt, die Entscheidung an sich ziehen und ohne Verstoß gegen die auswärtigen Begutachtungen abweichend von dem Listenvorschlag der Fakultät berufen. Die generelle Erlaubnis abweichend entscheiden zu dürfen, geht aber zu weit.</p>
	<p>1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder</p> <p>2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freierwerden der Stelle, bei Freierwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freierwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.</p> <p>(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.</p>	<p>~ § 118 LBG ist zu streichen: § 118 LBG</p>	<p>~ Professoreninnen und Professoren Professoreninnen und Professoren</p>

	PROFESSOREN	<p>~ (1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamteninnen und Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jahre oder auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>(2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und 2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf des letzten Lebensjahrs noch nicht vollendet haben wird. <p>§ 117 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>§ 63</p> <p>Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p>	<p>~ (1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamteninnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorat auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt Ausnahmen von Satz 2 sind möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschule sonst nicht gewonnen werden kann oder wenn sie oder er zuvor mindestens sechs Jahre hauptamtlich an einer Hochschule im Bereich der Lehre tätig war.</p> <p>~ (2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtdauern der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und 2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf des letzten Lebensjahrs noch nicht vollendet haben wird. <p>~ § 117 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>~ Begründung zur Streichung von § 118 LBG: Diese Bestimmung des LBG sollte entfallen. Im LBG sollte lediglich formuliert werden, dass das LBG für das beamte wissenschaftliche Personal gilt, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. Bei den Professoren handelt es sich um Beamtenerhältnisse in leitender Funktion. Ausgedehnte Beamtenerhältnisse auf Zeit sind mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenums nicht vereinbar.</p> <p>~ Zu § 63 Abs. 1: Aus den bereits zu § 62 Abs. 1 dargelegten Gründen sollte es in der Regel keine Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit geben und stattdessen im Falle einer erforderlichen Überprüfung der Befähigung eine Probezeit vor der Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen. Voraussetzung ist auch hier, dass die die Hochschulen zügig für ein effektives dezentrales Qualitätsmanagement sorgen, in dessen Rahmen auch die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch</p>
--	--------------------	---	--	--

	<p>Beurteilung überprüft und festgestellt wird. Ohne ein derartiges System wären auch Entscheidungen über die Fortsetzung befristeter Beschäftigungen nicht möglich. Annahmeregelungen sind dann nicht erforderlich. Soweit Professuren aus Mitteln Dritter nur befristet finanziert werden, kann es auch angebracht sein, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen, damit eine Zusatzversorgung für die befristete Beschäftigungszeit ermöglicht wird, während bei einem Beamtenverhältnis nach dem Ausscheiden erdiene Versorgungsansprüche verfallen.</p> <p>ZUSTIMMUNG des VWL-SH zu einer entsprechenden Forderung der LRK um Wettbewerbsnachteile der Hochschulen des Landes gegenüber Hochschulen in anderen Bundesländern zu beseitigen.</p>	<p>Beurteilung überprüft und festgestellt wird. Ohne ein derartiges System wären auch Entscheidungen über die Fortsetzung befristeter Beschäftigungen nicht möglich. Annahmeregelungen sind dann nicht erforderlich. Soweit Professuren aus Mitteln Dritter nur befristet finanziert werden, kann es auch angebracht sein, im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen, damit eine Zusatzversorgung für die befristete Beschäftigungszeit ermöglicht wird, während bei einem Beamtenverhältnis nach dem Ausscheiden erdiene Versorgungsansprüche verfallen.</p> <p>ZUSTIMMUNG des VWL-SH zu einer entsprechenden Forderung der LRK um Wettbewerbsnachteile der Hochschulen des Landes gegenüber Hochschulen in anderen Bundesländern zu beseitigen.</p>	<p>~ § 63 Abs. 2 HGB erhält folgende Fassung: "(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnisse kann befristet oder unbefristet begründet werden; Abs. 1 gilt entsprechend. Für befristete Dienstverhältnisse gilt – § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtenvergütungsgesetzes entsprechend. Professoren und Professorinnen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professorur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.“</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 63 Abs. 2 HGB: Für nicht beamte Professoren und Professorinnen sind Regelungen erforderlich, die jenen des Abs. 1 entsprechen.</p>
	<p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete private Dienstverhältnisse gilt § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtenvergütungsgesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professorur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.</p>	<p>(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete private Dienstverhältnisse gilt § 117 Abs. 5 und 6 des Landesbeamtenvergütungsgesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professorur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.</p>	<p>4138. b) In Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz wird das Wort „vierjährigen“ durch das Wort „fünfjährigen“ ersetzt.</p>	<p>(3) Mit der Berufung in das Beamtentenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erräischen der Altersgrenze gilt dies nur</p>

nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen. § 119 LBG	" § 119 LBG	" § 119 LBG	" § 119 LBG
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	" Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:	" Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: — Begründung: Diese Bestimmung bestimmt nicht mit jener im HSG über ein und ist im LBG entbehrlich.	" Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: ~ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie ins Beamtverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für drei Jahre ernannt. Eine Verlängerung des Beamtverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 117 Abs. 5, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.
§ 64	4229. § 64 wird wie folgt geändert:	~ (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professor an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.	~ (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professor bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben in einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren bewahren. ~ (2) Einstellungsvooraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen 1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,
		" Zu § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Die pädagogische Eignung, die didaktische Eignung, die	" Zu § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Die pädagogische und

	<p>durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder Vorausnahmeweise-im-Berufungsverfahren-festgestellt wird,</p>	<p>didaktische Eignung, mit der eigentlich die didaktische Befähigung gemeint ist, kann überhaupt nicht im Berufungsverfahren festgestellt werden. Sie ist nur im Zusammenhang mit der praktischen Lehtätigkeit während der Promotionszeit oder ersatzweise einer kurzen nachfolgenden Postdoc-Zeit durch vergleichende Beurteilung feststellbar.</p>	<p>Begründung zur Ergänzung zu § 64 Abs. 2 Satz 1: Dies ist wie bei Professuren zu fordern.</p>	<p>Zu § 64 Abs. 2 Satz 2: Die Grundsätze für eine aussagekräftige Bewertung von Leistungen werden hier wiederholt.</p>
3.	<p>besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.</p>	<p>~ § 64 Abs. 2 Satz 1 ist zu ergänzen durch: „4. Sozialkompetenz“</p>	<p>~ Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach Nr. 2, 3 und 4 soll durch die Einreihung in eine geeignete Vergleichsgruppe beurteilt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>~ Zu § 64 Abs. 2 Satz 2: Die Grundsätze für eine aussagekräftige Bewertung von Leistungen werden hier wiederholt.</p>
	<p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>~ Zu § 64 Abs. 3: Obwohl es wünschenswert ist, dass die Qualifikationsphasen verkürzt werden, sind derartig detaillierte Regulierungen nicht sinnvoll. Nach der Promotion sollte eine Postdoc-Phase folgen, die nicht länger als zwei oder drei Jahre währt. Die</p>		
	<p>4.239. a) Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung: „Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“</p>	<p>~ (3)-Sefern-vor-oder-nach-der-Promotion-eine-Beschäftigung-als-wissenschaftliche-Mitarbeiterin-oder-wissenschaftlicher-Mitarbeiter oder Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Befristeten Beamtenvorverträge und befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forchungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie befristete Privatdienstverträge mit einem Mitglied einer Hochschule anzurechnen.</p>	<p>~ Zu § 64 Abs. 3: Obwohl es wünschenswert ist, dass die Qualifikationsphasen verkürzt werden, sind derartig detaillierte Regulierungen nicht sinnvoll. Nach der Promotion sollte eine Postdoc-Phase folgen, die nicht länger als zwei oder drei Jahre währt. Die</p>	

Folgende Zeiten werden auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 2 nicht angerechnet:

<p>Sechs Jahre im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben, auf die Befristungsdauer sind alle befristeten Beamtaverhältnisse und befristeten Arbeiterverhältnisse mit mehr als einem Viertel der Regel-mäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer befristeten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie Praktikantenverträge mit einem Mitglied einer Hochschule anzurechnen. Folgende Zeiten werden auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 2 nicht angerechnet:</p>	<p>Zelten vor Abschluss der Promotion sollen völlig außer Betracht bleiben. Insbesondere entstehen Schwierigkeiten, wenn auch Beschäftigungen vor dem Masterabschluss mit einem Bachelorabschluss angerechnet werden, der bei der ursprünglichen Fassung des Textes im HRG noch nicht eingeführt war. Ferner gibt es Zeiten mit Drittmitarbeiterbeschäftigungen, in denen keine Möglichkeit bestand, eigene wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, oder in denen, ausschließlich Erfahrungen entweder in der Lehre oder der Forschung erlangt wurden. Auch bei der Besetzung von Stellen der akademischen Ratslaufbahn fehlen derartig restriktive Regelungen. Auch im Bereich der Tarifbeschäftigungen sind inzwischen für den Fall des Weiterfließens von Drittmitarbeitern die vorübergehend im HRG eingeführten Einschränkungen für eine Weiterbeschäftigung entfallen.</p>
<p>1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt werden sind.</p>	<p>~ 1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt werden sind.</p>
<p>2. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternezzeit nach dem Bundeserziehungsgeklagtes oder der Landesverordnung über die Elternezzeit der Beamten und Beamten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist und</p>	<p>~ 2. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternezzeit nach dem Bundeserziehungsgeklagtes oder der Landesverordnung über die Elternezzeit der Beamten und Beamten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder nach §§ 1, 2, 3 und 8 der</p>

		<p>Verordnung über den Mutter- schutz für Beamten in dem Umfang, in dem eine Bewerberstätigkeit nicht erfolgt ist und</p>	
3.	Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder für Aufgaben der Gleichstellung.	<p>(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs berufen. § 62 Abs. 1 bis 5, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Baumentverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als wertvoll für die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewahrt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Andernfalls kann das Beamtentverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zweieinhalb Jahren zulässig. Über die Verlängerung des Beamtentverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abesehen von den Fällen des § 117 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Berüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.</p>	<p>“ 3-Zeiten-einer Freistellung-im-Umfang-von mindestens-einem-Fünftel-der regelmäßigen-Arbeitszeit-zu Wahrnehmung-von-Aufgaben-in einer-Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder-für-Aufgaben-der-Gleich- stellung.”</p>
		<p>(4) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10 gilt entsprechend.“</p> <p>(5) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) aa) In Satz 1 werden die Worte „grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren“ durch die Worte „für die Dauer von bis zu vier Jahren“ ersetzt.</p> <p>b) bb) Satz 7 erhält folgende Fassung: “Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung nur zulässig 1. in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder 2. für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer längeren als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.“</p> <p>c) cc) Folgende Sätze werden nach Satz 7 eingefügt: “Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.“</p> <p>Zu § 64 Abs. 5 Satz 1: Die letzte Fassung des Hochschulrahmengesetzes erlaubte bereits eine Verlängerung der ersten Phase der Juniorprofessur von drei auf vier Jahre. Ohne die Verlängerung auf vier Jahre oder der Ausdehnung der Postdoc-Phase auf die Jahre gibt es erhebliche Vorbehalte gegen die Besetzung von Juniorprofessuren, da viele Professorinnen und Professoren bei der anschließenden Zwischenevaluierung nach einer fünfeinhalb jährigen Zeitspanne (eine in der Regel zweijährige Postdocphase muss mitberücksichtigt werden) keine habilitationsäquivalenten Leistungen für erreichbar halten. Andererseits sollte keine Verlängerung der ersten Phase der Juniorprofessur auf mehr als vier Jahre erfolgen, da in aller Regel bei den vorhandenen Juniorprofessuren eine rund zweijährige Postdocphase vorausgegangen ist. Insgeamt ergeben sich also rund sechs Jahre Dauer wie bei den früheren</p>	

	<p>Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtentverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des § 71 Abs. 7 Satz 1 bis 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.</p>	<p>Assistenturen. Ferner sei daran erinnert, dass für die habilitationsäquivalente Promotion B der DDR vier Jahre als ausreichend angesehen wurden. Die für die Qualitätssicherung zuständigen Präsidien müssen dafür sorgen, dass für die Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre im Rahmen einer Zwischenevaluation oder einer Habilitation vergleichbare Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu müssen sie darauf hinwirken, dass die Fakultäten eine einheitliche Habilitations- und Zwischenevaluationsordnung schaffen und dass die Dauer bis zur Feststellung der Bewährung unabhängig von der Beschäftigungsform einander angeglichen wird.</p>	<p>~ § 117 Abs. 5 LBG wird im Vorschlag des VHW als § 71 Abs. 7 in das Hochschulgesetz übertragen.</p>	<p>~ Zu § 64 Abs. 6: Es ist sinnvoll die zuerkannte Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bei der fortgesetzten Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben fortzuführen.</p>
	<p>(6) Mit der Berufung in das Beamtentverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.</p>	<p>~ (6) Mit der Berufung in das Beamtentverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung, es sei denn, es erfolgt nach einer formalen Feststellung der Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben eine wissenschaftliche Weiterbeschäftigung an einer schleswig-holsteinischen Hochschule; in diesem Fall</p>		

	Ist das Recht nach Satz 1 auf die Zeiten der Beschäftigung mit Hochschullehreraufgaben an einer schleswig-holsteinischen Hochschule begrenzt.		
(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.		<p>~ (8) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben festgestellt wurde (§ 55), sollen, sofern sie nicht auf eine Professor berufen werden, als Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten oder auf Planstellen der akademischen Ratslaufbahn im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis weiterbeschäftigt werden.</p> <p>§ 64 a HSG</p>	<p>~ Zu § 64 Abs. 8: Sofern keine Universitätsdozenturen eingezichtet werden, sollten die Wörter „als Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten“ durch die Wörter „in dem akademischen Ratslaufbahnzweig“ ersetzt werden.</p>
		<p>(1) Für die dienstlichen Aufgaben der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gilt § 60 mit den folgenden Maßgaben. Für sie ist jeweils eine direkte Dienstvorgesetzte oder ein direkter Dienstvorgesetzter zu bestimmen. Dazu können sie der Arbeitsgruppe einer Professorin oder eines Professors zugeordnet werden. Der Gegenstand der von ihnen selbständig durchzuführenden künstlerischen oder Forschungsvorhaben hat sich in diesen Fällen an den Zielrichtungen der Arbeitsgruppe und deren Aussattung zu orientieren. Die Weisungsbefugnis kann auf die Professorin oder den Professor übertragen werden, deren oder dessen Arbeitsgruppe die Universitätsdozentin oder der</p>	<p>Begründung zu § 64 a HSG: Die Bezeichnung vermeidet am ehesten Verwechslungen mit früheren Kategorien soll in den Universitäten die Weiterbeschäftigung des bei der Wahrnehmung von Hochschullehraufgaben erwähnen Nachwuchses ermöglichen, sofern nicht im Rahmen des tenure-tracks eine Berufung auf eine Professor erfolgt. Sofern für Juniorprofessuren und Universitätsdozenturen eine gemeinsame Besoldungsgruppe geschaffen wird, kann der Mindestgrundgehaltsatz einer neuen Besoldungsgruppe L 13/14 mit 4.632,59 € festgesetzt werden.¹¹ Leistungsstufen mit einer durchschnittlichen Erhöhung des Grundgehaltes um 59,40 € (Leistungsorientiert mit 7 Stufen 29,70 €, 39,60 €, 49,50 €, 59,40 €, 69,30 €, 79,20 € und 89,10 € bei 3, 4,</p>

	<p>„... 9 Leistungspunkten im Falle der Y-Beurteilung) führen beim Erreichen der Altersgrenze zu basalen Endgrundgehältern zwischen minimal 4.929,59 € und maximal 5.523,59 € und einem Mittelwert von 5.226,59 €.</p> <p>Der Stufenaufstieg kann zur Vermeidung von Altersdiskriminierungen jeweils im Abstand von 10 % der Dauer von der erstmaligen Ernennung zur Universitätsdozentin oder zum Universitätsdozenten auf Lebenszeit bis zur Regelaltersgrenze erfolgen. Zusätzlich kann in 40 % der Fälle ein erster zusätzlicher Leistungsbezug in Höhe von 674,37 € (wie bei der Beförderung zum akademischen Direktor) und in 10 % der Fälle ein zweiter zusätzlicher Leistungsbezug in Höhe von 672,22 € (wie bei der Beförderung zum Leitenden Akademischen Direktor) gewährt werden. Die Besoldungsröhe kann dabei auch so relativ einfach bestimmt werden, dass die leistungsanerkennende Erhöhung so berechnet wird, dass ein Betrag von 9,90 € mit der Summe aller erzielten Leistungspunkte vervielfacht wird und das Ergebnis zum Mindestgrundgehaltsatz zugezählt wird. Die Zahlenwerte beziehen sich auf den ab 01.03.2015 geltenden Anpassungsgrad und sind bei einer linearen Erhöhung zum 01.05.2016 entsprechend anzupassen. Sinnvoll ist das aber nur, wenn die Gehälter dauerhaft durch das Aufsteigen in den Leistungsstufen erhöht werden. Die Universitätsdozenturen sollen als Beamtenverhältnisse mit Leistungsstufen nach der L-Besoldung die Beamteneinheiten der akademischen Ratslaufbahn mit ihren Beförderungsstellen ersetzen. Der Besoldungsdurchschnitt wurde so berechnet, dass er jenem des höheren Dienstes (Laufbahnguppe 2, Eingangsmat 2) mit 21% A 13, 39 % A 14, 30% A 15 und 10% A 16-Stellen entspricht. Die Verknüpfung des Zugangs zur Universitätsdozentur mit der Feststellung der Bewährung bei der Wahlchullehraufgaben</p>
Universitätsdozent zugewandt ist; diese Professorin oder dieser Professor ist dann direkte Dienstvorgesetzte oder direkter Dienstvorgesetzter. Ein Recht der zugeordneten Professorin oder des zugeordneten Professors bei Veröffentlichungen einer Universitätsdozentin oder eines Universitätsdozenten ohne eigenen Beitrag als Mitautorin oder Mitautor genannt zu werden, ist ausgeschlossen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.	

	<p>schaut bei einer Nachfolgekategorie der Ämter der akademischen Ratslaufbahn angezeigt, da auch dort schon jederzeit Einweisungsverfügungen mit Tätigkeiten in Forschung und Lehre in dem bei Professuren üblichen Umfang möglich sind. Da es in der W-Besoldung keine Beförderungsämter gibt, ist die Unterscheidung nach akademischen Rätinnen, Räten, Oberräten, Direktorinnen und Direktoren sowie leitenden akademischen Direktorinnen und Direktoren durch eine zusammenfassende Bezeichnung zu ersetzen. Die Universitätsdozenturen sollen so wie die Stellen der akademischen Ratslaufbahn Professuren zugeordnet werden können, damit die Ausstattungen der Professuren mit genutzt werden können. Die Professorinnen und Professoren sollen (ähnlich wie bei den früheren H 2-Universitätsdozenturen und H 3-Universitätsprofessuren auf Widerruf und den heutigen habilitierten Beamten und Beamten der akademischen Ratslaufbahn sowie den "Associated" Professorinnen und Professoren des amerikanischen Personalmodells) ggf. gegenüber den Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in Angelegenheiten, die nicht der Freiheit von Forschung und Lehre unterliegen, weisungsbefugt sein. Dadurch soll auch das kostenintensive Problem der Ausstattung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer etwas entzerrt werden und eine bessere Nutzung teurer Ausstattungen erreicht</p>
--	---

	<p>werden. Infolgedessen gibt es einen klaren Unterschied zur Professur, der jedoch auch für die Akzeptanz der neuen Personalkategorie in den Universitäten und Kunsthochschulen förderlich sein dürfte. Die Lehrverpflichtung sollte wie bei den Lecturen im Vereinigten Königreich genau wie bei Professuren festgesetzt werden. Mindestens ungefähr ein Drittel der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer könnte in der Form von Universitätsdozenturen und Juniorprofessuren besetzt werden, allerdings nicht auf Kosten vorhandener Professuren, sondern durch Verstetigung von sowieso vorhandenen unbefristeten Landesstellen für den wissenschaftlichen Dienst. Die Wiederbesetzung frei werdender Universitätsdozenturen und Juniorprofessuren sollte nur aus Juniorprofessuren oder vergleichbaren Belegschaftsformen wie Universitätsdozenturen auf Zeit heraus erfolgen.</p> <p>Zu § 64 a Abs. 1: Hier werden die rechtlichen Einschätzungen gegenüber dem Professorenamt benannt. Es geht insbesondere darum, Akzeptanz für diese Kategorie bei der Professorenschaft zu schaffen und durch die leistungsorientierte Besoldung sicherzustellen, dass sich die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten so, wie dies bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Industrieunternehmen eine Selbstverständlichkeit ist, bei Änderungen der Arbeitsrichtung beispielweise nach Neuberufungen der Leiterinnen oder Leiter der</p>
--	--

		<p>Arbeitsgruppen auch in geänderte Arbeitsbereiche einarbeiten. Es handelt sich hierbei um eine spezielle Ausgestaltung, wie sie nach § 4 Abs. 3 Satz 3 grundsätzlich sogar bei Professuren zulässig wäre.</p>
	(2) Die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten werden, soweit sie in das Beamtentorhaltnis berufen werden, zu Beamteninnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt.	<p>Zu § 64 a Abs. 2: Hier werden die schärfen Einstellungsvoraussetzungen benannt.</p>
	<p>Einstellungsvoraussetzung ist, dass ihre Bewährung bei der Wahlneinahme von Hochschullehreraufgaben nach § 55 und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 bereits festgestellt worden sind.</p> <p>(3) Zu</p>	<p>Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten dürfen nur Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der eigenen Hochschule ernannt werden. Scheidet eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent aus, ist die Nachfolge nur über eine vorausgegangene Juniorprofessur, eine Universitätsdozentur oder eine vergleichbare Beschäftigungsart zulässig.</p> <p>(4) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten kann auch ein unfristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
	<p>§ 64 b HSG</p> <p>Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit</p> <p>(1) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Zeit haben die Aufgabe, sich</p>	<p>Begründung: Die Universitätsdozentur auf Zeit soll die</p>

	<p>durch die Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung bei der Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschule zu bewahren. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Aufgaben auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. § 64 a Abs. 1 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Universitätsdozentinnen und Universitätsprofessoren im Beamtverhältnis auf Zeit der Arbeitsgruppe einer Professorin oder eines Professors zuzuordnen sind, die oder der direkte Dienstvorgesetzte oder direkter Dienstvorgesetzter ist.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozentinnen und Universitätsprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen 1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,</p> <p>2. pädagogische und didaktische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen wird,</p> <p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,</p> <p>4. Sozialkompetenz</p> <p>Die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nach Nr. 2, 3 und 4 soll durch die Einreichung in eine geeignete Vergleichsgruppe beurteilt werden.</p>	<p>wissenschaftliche und künstlerische Assistenzentur ersetzen, wie sie zuletzt im Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416) erhalten war. Dabei soll die Bezeichnung „Assistentur“, die sich auf eine Hilfsstätigkeit bezieht, durch die passendere Bezeichnung „Dozentur“ ersetzt werden. Denn die alten Regelungen über wissenschaftliche Assistenturen beziehen sich noch auf Verhältnisse, in denen die Promotion den ersten Studienabschluss darstellte (das gilt insbesondere für die Regelungen der Reichsassistentenordnung von 1939 über Assistenturen im Beamtenverhältnis auf Widerruf, an die sich auch die späteren Regelungen über Assistenturen auf Zeit anlehnen). Im Rahmen der Reform der Studiengänge ist es aber dazu gekommen, dass bereits mit einem Bachelor- und Master-Grad oder zuvor einem Diplom- oder Magistergrad wichtige Zwischenqualifikationen erworben wurden. Ferner wurde bereits für die Promotionsphase eine Lehrverpflichtung eingeführt, so dass die Habilitierenden in der nachfolgenden zweiten Qualifikationsphase nicht mehr als Anfänger und Hilfskräfte gelten können, während bei den früheren Assistenturen auf Widerruf zumindest formal überhaupt kein Einsatz in der Lehre vorgesehen war. Da bei Habilitierenden die Promotion vorliegen muss und für eine Promotion eine selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation Voraussetzung ist, kann auch nicht mehr</p>
--	---	---

	<p>Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten</p> <p>Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen.</p> <p>Bei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>Gefordert werden, dass zunächst im Rahmen einer Hilfstatigkeit die Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist.</p> <p>Unbeschadet davon handelt es sich um eine weitere Qualifikations- und Auswahlphase, die entsprechend zur Juniorprofessur der Bestenauslese zukünftiger Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten auf Lebenszeit und von Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit dient. Daher wurde bei der Aufgabenbeschreibung weitgehend jene für Juniorprofessuren übernommen. Verzichtet wurde aber auf die Bestimmung, dass die Aufgaben selbständige wahrzunehmen sind, da als wesentlicher Unterschied zur Juniorprofessur eine begrenzte Weisungsgebundenheit an die zugeordnete Professorin oder den zugeordneten Professor erhalten bleiben soll. So soll auch die Akzeptanz bei den Professorinnen und Professoren erhöht werden, da die Universitätsdozenturen „ihre“ Stellen blieben.</p>	<p>(2) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten werden in der ersten Phase der Universitätsdozentur für die Dauer von mindestens drei und höchstens vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtverhältnis einer Universitätsdozentin oder eines Universitätsdozenten soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hoch-</p>
--	---	--	---

	<p>Schullehrer bewahrt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Andernfalls kann das Beamtentwicklungsverhältnis mit Zustimmung der Universitätsdozentin oder des Universitätsdozenten um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtentwicklungsverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des § 117 I Abs. 75-EBG und des § 14 Abs. 5 Satz 2, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent im Beamtentwicklungsverhältnis auf Zeit oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Universitätsdozentin oder zum Universitätsdozenten ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent unter Fortfall der Dienstbezüge zu bearbeiten; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes findet keine Anwendung, sofern die</p>
--	--

		<p>(3) Der Beschäftigte kann die Präsidentin oder den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums einen Antrag auf Beurlaubung aus seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt haben.</p>	
		<p>(3) Die Umwandlung der Universitätsdozentur in eine Juniorprofessur ist auf Antrag der zugeordneten Professorin oder des zugeordneten Professors mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Zeiten in der Universitätsdozentur werden auf die Zeiten in einer Juniorprofessur so angerechnet, als seien sie in der Juniorprofessur verbracht worden.</p>	
		<p>(5) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	
	<p>§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten</p>	<p>430. § 65 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung: „S 65 Außerplanmäßige Professor, Honorarprofessor, Seniorprofessor, Privatdozentinnen und Privatdozenten“</p>	
		<p>(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtentverhältnis führen würde. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde.</p> <p>(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule</p>	<p>~ In § 65 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „außerhalb“ durch ~ Begründung zur Änderung von § 65 Abs. 2 Satz 1:</p>

<p>hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden, und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>die Wörter „nicht an“ zu ersetzen.</p>	<p>ZUSTIMMUNG des VHW-SH zum Änderungswunsch der LRK. Es sollte beispielsweise auch möglich sein, geeigneten, im Ruhestand befindlichen Personen als Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die Lehre an der Hochschule zu ermöglichen. Es mag sein, dass ursprünglich das gemeint war, was durch die Neumaßierung ausgesagt wird.</p>
<p>434. b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:</p> <p>(3) Die Hochschule kann in ihre Verfassung Regelungen über die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder anderen Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur nach § 61 erfüllen, und die bereits in den Ruhestand getreten sind oder eine Rente beziehen, aufnehmen. Die in Satz 1 genannten Personen können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt werden. Sie können für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen und eine Vergütung erhalten. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor.“</p>	<p>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	<p>~ Begründung: Die erste Phase der Juniorprofessur entspricht der früheren zweiten Phase der Assistentur, so dass die Zwischenbewertung der Habilitation entspricht.</p>
<p>(3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>~ § 65 Abs. 4 Satz 1 sollte durch einen zweiten Halbsatz ergänzt werden: „; bei Mitgliedern der Hochschule darf dieser Antrag nicht abgelehnt werden.“</p> <p>~ § 65 Abs. 4 Satz 6 sollte folgende Fassung erhalten: „Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Feststellung der Bewährung</p>	<p>Bei dieser Regelung 2010 bedauerlicherweise ins Gesetz eingebrückt. Reglung geht es um die absurdie Frage, ob Juniorprofessorinnen oder</p>

	<p>nach § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3 als Habilitation im Sinne des Satzes 1; Anträge nach Satz 1 können für die Zeit nach Abschluss der Juniorprofessur gestellt werden.“</p>	<p>Juniorprofessoren, bei denen 1. die Bewährung in Forschung und Lehre schon die i oder zwei Jahre vorher im Rahmen der „Zwischenevaluation“ beurkundet wurde,</p> <p>2. deren Weiterbeschäftigung ohne Feststellung der Bewährung nicht zulässig gewesen wäre und</p> <p>3. die den Titel „Professorin“ oder „Professor“ bis ans Ende des Beamtverhältnisses auf Zeit führen durften,</p> <p>nach Ablaufen des Beamtverhältnisses auf Zeit</p> <p>1. die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verliehen bekommen können, die gegenüber dem schon innegehabten Professorentitel geringer wertig ist,</p> <p>2. bei ihnen eine bereits beurkundete Berechtigung erneut überprüft und ggf. ein gefertigtes Zeugnis widerufen werden soll und</p> <p>3. ihnen das Recht zur Lehre über das Ende der Juniorprofessur hinaus eingeräumt oder trotz erwiesener Qualifikation verwehrt wird.</p> <p>Ob dies geschehen soll, soll nach der 2010 erfolgten Neuregelung absurderweise durch eine erneute Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festgestellt werden, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden.</p>	
§ 66 Lehrbeauftragte		<p>(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zu Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehrbeaufträge erteilen. Die Hochschulen können vorübergehend Lehrbeaufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn diese inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.</p> <p>(2) Der Lehrbeauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht</p>	

	nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigkeiten entsprechend berücksichtigt wird.	
§ 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben	(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.	<p>~ (1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.</p> <p>~ Zu § 67 Abs. 1: Die Zuständigkeit darf in der Regel zwar bei einer Professorin oder einem Professor liegen, es kann aber sinnvoll sein, dass eine andere Hochschullehrerin oder ein anderer Hochschullehrer zuständig ist.</p>
	441. § 67 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Abordnung soll vier Jahre nicht überschreiten.“	<p>~ (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamten und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Abordnung mit mehr als der Hälfte der Stundenzahl darf vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>~ (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamten und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Abordnung mit mehr als der Hälfte der Stundenzahl darf vier Jahre nicht überschreiten.</p> <p>~ Zu § 67 Abs. 2 Satz 3: Die Begrenzung der Höchstdauer der Abordnung ist nur dann erforderlich, wenn die restliche Tätigkeit in der Schule nur unterhalftig stattfindet; Für die Lehrerausbildung ist es besonders nützlich, wenn eine langfristige Tätigkeit in der Hochschule mit einer halbjährigen Tätigkeit im Schulbereich verbunden ist, da dann der Praxisbezug besonders gut zu gewährleisten ist. Die Argumente aus dem Bereich des Bildungsministeriums, dass bei einer über vierjährigen Abordnung mit der Hälfte der Stundenzahl die Erfahrung im Schulbereich leidet, kann nicht überzeugen, da andernfalls im Schulbereich Teilzeitschäftigungen mit der Hälfte der Stundenzahl nicht möglich wären.</p> <p>ZUSTIMMUNG zu dem Vorschlag der LRK mit der genannten Begrenzung auf Teilzeitarbeitungen.</p>
	§ 120 LBG	<p>~ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>~ § 120 LBG</p>

<p>(1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannt. § 117 Abs. 5 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamteninnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.</p>	<p>~ (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannt. § 117 Abs. 4 des Beamtenverhältnis-beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes) werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannt. Einige weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamteninnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.</p> <p>Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamteninnen und Beamten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.</p>	<p>~ Begründung: Die erforderlichen Regelungen sollten im HSG und nicht im LBG getroffen werden. Zudem ist § 120 LBG Satz 1 unehrlich. Auch den auf Zeit beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Daueraufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung übertragen. Die befreite Übertragung ist aber insbesondere gerechtfertigt, wenn mit dieser Übertragung eine Bewährung bei der Wahrnehmung von Hochschullehraufgaben verbunden ist. Dabei wird aber zunehmend auf den Angestelltenstatus ausgewichen. Angemessen wäre die Beschäftigung auf Juniorprofessuren oder Universitätsdozenturen. Eine dritte Qualifikations- und Auswahlphase nach der Juniorprofessur etwa als Ersatz für die fortgefallenen Oberassistenturen ist nicht zu rechtfertigen. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach § 68 Abs. 4 HSG übertragen.</p>	<p>~ (2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonderen Fällen, zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.</p> <p>(2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonderen begründeten Fällen, zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.</p> <p>~ (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebeinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich</p>
<p>§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebeinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich</p>	<p>~ Zu § 68 Abs. 1 Satz 3: So wie seitens des VEW im Universitätsbereich die Lehrprofessor abgelehnt wird, wird auch das Ausweichen auf wissenschaftliche</p>	<p>~ (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebeinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich</p>
			<p>2015-04-20-Synopse-HSG.doc Seite 114</p>

	<p>ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinischen Fachbereich obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.</p>	<p>Wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung, in der Forschung und in anderen Aufgaben der Hochschule. sowie es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinischen Fachbereich obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.</p> <p>(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehreinmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann bei deren Eignung auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend Lehrveranstaltungen, die Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter unterscheidet sich von jener der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gerade dadurch, dass sie in der Regel nicht oder, wenn dies doch einmal der Fall ist, nur vorübergehend überwiegend in der Lehre eingesetzt werden. Dort, wo ein überwiegender Einsatz in der Lehre erforderlich ist, sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzusetzen. Deren Lehrverpflichtung sollte aber auch nicht über den Umfang erweitert werden, der bereits bei Fachhochschulprofessuren gilt.</p> <p>Zu § 68 Abs. 2 Satz 1: Es ist zu berücksichtigen, dass auch eine Zuordnung zu anderen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern möglich ist. Ferner ist die Formulierung, dass jemand mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium seine Verantwortung" anderer Personen wahntnehmen soll, ungünstlich. Die Verantwortung verbleibt bei der einzelnen Wissenschaftlerin oder dem einzelnen Wissenschaftler. Diese handeln nicht "unverantwortlich". Durch die Verpflichtung zur Bestimmung mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden deren Aufsichtspflichten und deren Mitverantwortung hinreichend umschrieben.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheiten zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen</p>
--	---	--	---

	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die befristet mit der Zielsetzung Promotion oder Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen beschäftigt werden, sollen innerhalb ihrer Gesamtaktivität bis zu 40 % Lehrtätigkeiten und Sonstiges übertragen bekommen und ansonsten mit Forschungsaufgaben betraut werden, die sie auch für ihre eigene Qualifikation nutzen können. In § 68 Abs. 3 sind die Wörter „oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ zu streichen.	in der LVO entspricht ungefähr 20 % der Arbeitzeit. Für Sonstiges wie Verwaltungsaufgaben sind, ohne dass die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit in Frage gestellt werden kann, etwa 20 % der Arbeitzeit anzusezen. Der restliche Anteil ist für Forschungsaufgaben vorzusehen, deren Ergebnisse in einer Dissertation oder einer Habilitationsschrift oder in gleichwertigen Publikationen darzustellen sind. Ohne prozentuale Angaben ist nicht hinreichend definiert, wann eine Beschäftigung mit der Zielrichtung Promotion oder sonstiger Habilitation erfolgt.
(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis.	45. § 68 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der	~ (4) InSatz 8 sind die Wörter „nach Maßgabe des § 20 Landesbeamtengegesetz“ zu streichen, da nach Auffassung des VHW eine Integration der dienstrechtlichen Regelungen aus dem Landesbeamtengegesetz in das Hochschulgesetz erfolgen sollte. Nach Satz 8 sind daher die folgenden Sätze 9 bis 12 anzufügen: „Jedoch darf die Gesamtdauer der Beschäftigung als dauer akademische Rätin oder akademischer Rat auf Zeit sechs Jahre nicht überschreiten. § 71 Abs. 7 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamten und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.“ Satz 9 wird Satz 13 der Hochschule beschäftigte die wissenschaftlichen
		~ Zu § 68 Abs. 4: Die Regelung wurde an die zu streichende Bestimmung des Landesbeamtengegesetzes (§ 120 LBG) angepasst. Soweit das Beamtverhältnis auf Zeit in Anlehnung an eine Assistentur mit der Zielrichtung Habilitation abgeschlossen wird, sollte sich die Dauer der beiden Phasen an den Regelungen bei der Juniorprofessur orientieren und eine zweijährige Postdoc-Phase voraussehen. Anzustreben ist jedoch, dass die hochschulinterne Überprüfung der Befähigung zur Wahrnehmung von Hochschullehreraufgaben alleine im Rahmen von Juniorprofessuren und Universitätsdozenturen auf Zeit erfolgt. Lediglich für DrittmitarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen und Wissenschaftsleiter aus anderen Bundesländern und dem Ausland darf der abweichende Weg zu Professuren nicht verboten werden.

	<p>Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.</p> <p><u>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u>, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Landesbeamten gesetz verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.“</p>
--	--

(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen			
1. bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;			
2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgabe entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.			
§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	~ Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	~ Zu § 69 Abs. 1 und 2: Die wissenschaftlichen und wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss, die nicht studieren, sind entsprechend zu ihren Tätigkeiten und den für diese Tätigkeiten erforderlichen Studienabschlüssen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einer Entgeltgruppe des TV-L zuzuordnen. Hier muss darauf geachtet werden, dass keine Verstöße gegen die tarifvertragliche Regelungen über die Eingruppierung entstehen. Vgl. auch Anlage 3.	~ Zu § 69 Abs. 1 und 2: Die wissenschaftlichen und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu unterstützen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.
(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sollen in ihrem Studium so weit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können + wissenschaftliche Hilfskräfte abgeschlossen haben.	~ (2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium so weit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können + wissenschaftliche Hilfskräfte abgeschlossen haben.	~ (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften jeweils vier Jahre nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.	~ (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu sechs Monate. Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschluss eines Bachelor- mit einem nachfolgenden Masterstudium angepasst werden.
4.62. In § 69 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "jeweils vier Jahre" ein Komma und die Worte "zusammen maximal acht Jahre," eingefügt.	~ Zu § 69 Abs. 3: Die Höchstdauer sollte an die Regelsduer der Regelsduer eines Bachelor- mit einem nachfolgenden Masterstudium angepasst werden.	Die IRK wünscht die Streichung	

<p>§ 70 Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest.</p> <p>(2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forchungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbegrener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreien. Eine Durchführung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p>	<p>§ 71 Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamten und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungswise Arbeitgeber ist.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamten und Beamten an ihrer Hochschule.</p>	<p>§ 116 LBG</p> <p>Allgemeines</p>	<p>§ 116 LBG</p> <p>~ Begründung zur Änderung der : Es scheint zweckmässiger, die dienstrechtlichen Regelungen im Hochschulgesetz zusammenzufassen, statt teils unterschiedliche Regelungen im Hochschulgesetz und im LBG zu verankern. Diesen Weg haben auch andere Bundesländer bei ihren Landesbeamten gesetzen.</p>
<p>§ 72</p> <p>Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.</p>			<p>§ 69 Abs. 3 Satz 2. Auch dagegen bestehen KEINE BEDENKEN.</p>

	Juniorprofessoren. Soweit für die Durchführung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, werden diese durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlassen.	~ § 121	
§ 121	Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen	~ Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche- und künstlerische-Personal-an-Hochschulen	Soweit für die Durchführung dieses Abschnitts Verwaltungsvorschriften erforderlichen sind, werden diese durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlassen.
§ 117 LBG	Rechtsstellung	~ Rechtsstellung	(1) Einer Ernennung im Sinne des § 8 BeamtenSTG bedarf es auch, wenn die Dienstzeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtentverhältnis auf Zeit verlängert werden soll.
		~ Begründung: § 117 Abs. 1 bis 6 werden in das Hochschulgesetz als Abs. 3 bis 8 von § 71 HSG verlagert.	(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; ein Eintritt von zu Beamteninnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitzeit mit Ausnahme der §§ 61 bis 65 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schulhaftem Fernbleiben vom Dienst sind anzuwenden.
		~ Begründung: § 117 Abs. 1 wurde erweitert. Die Verweise bei anderen Personalkategorien auf seine entsprechende Geltung können so entfallen. Es müssen Verweise auf das LBG erfolgen.	(3) Einer Ernennung im Sinne des § 8 BeamtenSTG bedarf es auch, wenn die Dienstzeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des wissenschaftlichen Personals im Beamtentverhältnis auf Zeit verändert werden soll.
		~ Begründung: § 117 Abs. 2 wurde erweitert. Die Verweise bei anderen Personalkategorien auf seine entsprechende Geltung können so entfallen. Es müssen Verweise auf das LBG erfolgen.	(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten nicht anzuwenden.

	<p>anzuwenden; ein Eintritt vor des zu Beamteninnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wissenschaftlichen Personals in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes des LandesbeamtengeSETZES über die Arbeitzezeit mit Ausnahme der §§ 61 bis 65 LandesbeamtengeSETZ sind auf Hochschullehrerinnen. Hochschullehrer,</p> <p>Universitätsdozenten und Universitätsdozenten nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar erklärt werden;</p> <p>die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schulhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.</p>	<p>~ § 117 Abs. 3 LBG wird § 71 Abs. 5 HSG und erhält folgende Fassung:</p> <p>(5) S 61 BeamtSG gilt für landesinterne Versetzungen oder Abordnungen entsprechend.</p>	<p>~ § 117 Abs. 4 LBG wird § 71 Abs. 6 HSG und erhält folgende Fassung:</p> <p>(6) Wissenschaftliche Beamteninnen und Beamte haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.</p>	<p>~ § 117 Abs. 5 LBG wird § 71 Abs. 7 HSG und erhält folgende Fassung:</p> <p>(7) Soweit die wissenschaftlichen Beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamteninnen oder Beamten auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p>
(3) § 61 BeamtSG gilt für landesinterne Versetzungen oder Abordnungen entsprechend.				<p>~ Begründung: § 117 Abs. 5 wurde erweitert. Die Verweise bei anderen Personalkategorien auf seine entsprechende Geltung können so entfallen.</p>

		Beantnen aus den in Satz 2 genannten Gründen auch über die in diesem Gesetz genannten Grenzen hinaus zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:
1. Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64,		~ 1. Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64 Landesbeamten gesetz,
2. Beurlaubung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2,		~ 2. Beurlaubung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsvorordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBi. Schl.-H. S. 836), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 136),		~ 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsvorordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBi. Schl.-H. S. 836), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 136),
4. Grundwehr- und Zivildienst,		~ 4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBi. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 136), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBi. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 137), in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,	~ 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBi. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 136), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBi. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 137), in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,	
6. Beurlaubung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBi. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi. Schl.-H. S. 132).		~ 6. Beurlaubung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 – Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBi. Schl.-H. S. 184) – zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBi.

		Sehl., H.-S.-134).
Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer Teilzeitbeschäftigung,		~ Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer
1.Teilzeitbeschäftigung,		
2.Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 oder		~ 1.Teilzeitbeschäftigung,
3.Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte,		~ 2.Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesbeamtengesetz oder
		~ 3. Freistellung Zeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte im Umfang des Einnahmabüschens der dokumentierten Beanspruchung, höchstens jedoch bis zur Hälfte der Dauer der Beamtentitätszeit ,
wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitzeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und 6 des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und Satz 3 Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammengetragen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.		~ wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammengetragen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
(6) Die zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten mit dem Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.		~ (8) Die zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannten wissenschaftlichen Beamtinnen und Beamtinnen gelten mit dem Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen, es sei denn, dass sie erneut zu Beamten oder Beamten ernannt werden.
		~ Begründung: Andernfalls könnte die durch Artikel 33 Abs. 5 GG geschützte Versorgung aus dem letzten Amt dadurch unterlaufen werden, dass anders als in normalen Laufbahnen, das höchst besoldete Amt nicht ans Ende der gesamten Dienstzeit gelegt wird und § 5 Abs. 5 BeamVG nicht anzuwenden ist. Im Falle einer bereits erfolgten Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung wird die Versorgung sowieso um die zu

§ 72	Rechtsstellung, Aufgaben, Organe						
	(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Teilkörperschaft der Studierenden. Die Studierendenenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. An der Stiftungsuniversität zu Lübeck ist die Studierendenenschaft eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.						
	(2) Die Studierendenenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,						
1.	die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulweesen berühren, und Maßnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,						
2.	die politische Bildung und das staatsbürglerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmässigen Ordnung zu fördern,						
3.	zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,						
4.	die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,						
5.	die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen						
6.	den Studierendensport zu fördern,						
7.	die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und						
8.	an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.						
	(3) Organe der Studierendenenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertreibt die Studierendenenschaft nach außen.						
	(4) Die Satzung der Studierendenenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, wahlficher oder studienabschnittsbezogene Fachschaften oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvorstand) zu entscheiden.						

Formatiert: Links
↓

	<p>sich eine eigene Organisationsatzung, die Namen, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse festlegt. Die Errichtung ist im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekanntzumachen.“</p> <p><u>43—Ia—§—72—Absatz—4—Satz—1—wurden nach den Wörtern “deren Gliederung in Fachschaften die Werte” als „sechsfachige fachkörperschaften“ eingefügt.</u></p>	
§ 73		
Satzung	(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.	
	(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über	
1.	die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,	
2.	die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,	
3.	die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.	
	(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 über die Wahl sowie in Absatz 2 Nr. 3 können auch in besonderen Satzungen getroffen werden.	
§ 72	Rechtsstellung, Aufgaben, Organe	
	(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten die §§ 15 und 17 entsprechend.	
§ 74	Beitrag der Studierenden	
	(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung steinen (Studierendenschaftsbeitrag).	
	(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende vom der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.	
§ 75	Haushaltswirtschaft, Haftung	
	(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltssordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige	

Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.		
(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltssplan auf. Die Haushaltserfahrung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.		
(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.		
Achter Abschnitt:		
Hochschulen in freier Trägerschaft		
§ 76		
Staatliche Anerkennung		
	484. § 76 wird wie folgt geändert:	
(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", "Kunsthochschule" oder "Fachhochschule" für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.		
(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass	484. a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrt nimmt,		
2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt,		
3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist,		
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,		
5. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Prifungsvorschriften, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung des Studiengangs nach § 5 Abs. 2 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,	484. a) aa) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.	
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,		
7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungs voraussetzungen gemäß § 61 erbracht wird, und im übrigen alle Lehrenden die Einstellungs voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,		
8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,		
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen		

Lehrkräfte gesichert ist und 10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwartet lassen berücksichtigt werden.	<p>Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung der Anerkennung um jeweils zehn Jahre kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von neu Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.</p> <p>484. a) bb) Die Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung: "Vor der erstmaligen staatlichen Anerkennung soll eine gutachterliche Stellungnahme einer vom Ministerium bestimmten sachverständigen Institution eingereicht werden, in der das vorgelegte Konzept in Hinblick auf die Qualität des Studiums und die Nachhaltigkeit der Organisation und Arbeitsfähigkeit der geplanten Hochschule positiv bewertet wird. Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolglosen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden."</p> <p>484. a) cc) Die Sätze 76 bis 10 werden gestrichen.</p> <p>(3) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf weitere Studiengänge erstreckt werden; geltende Anerkennungszeiträume nach Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen und die Auflagen und Empfehlungen vorauseganger Akkreditierungen oder Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 3 und 5 zum Inhalt haben.</p> <p>484. b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 gehört. Sie kann einmal</p>	

angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Im Anerkennungshescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangskreditierungen nach Satz 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 2 oder institutioeller Akkreditierungen nach Absatz 2 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die

		Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen.“
(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.		
(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.		
(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.		
(7) Auf Antrag ist die Hochschule in einem Verfahren zum Nachweis und zur Vermitzung von Studienplätzen einzubiezen.		
(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesamt für Holstein, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.		
(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Abs. 1 sowie die aufgrund von § 5 Abs. 3 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.		
(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshauptsatzes gewähren.		
§ 77		
Lehrkräfte		
(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht vor Ablauf der mit der Lehrkraft vereinbarten Probezeit und frühestens nach einer Beschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten gestellt werden.		
(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften in staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.		
(3) Leiterinnen, Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsvorverträge und die sonstigen Personalauftrlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Über den Genehmigungsantrag entscheidet		

das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.	
(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis einstellen. § 64 findet entsprechende Anwendung.	
(5) Auf Vorschlag des Trägers und der Leitung der Hochschule kann das Ministerium Personen, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.	
§ 78	
Eröischen und Aufhebung der Anerkennung	
(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.	
(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Sie kann aufgehoben werden, wenn eine nach § 79 Abs. 3 geforderte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat versagt worden ist oder wenn Auflagen, die aus einem solchen Verfahren resultieren, nicht innerhalb einer bestimmten, vom Ministerium zu bestimmenden Frist umgesetzt worden sind.	
(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzugeben, dass der ordnungsgemäße Abschluss des studiums der studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.	
§ 79	
Aufsicht	
(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 weiterhin vorliegen.	
(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.	
(3) Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbekannt anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim Wissenschaftsrat ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung beantragen.	
§ 80	
Niederlassungen externer Hochschulen	
Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Studienbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Studienprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sachlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland verlangten Qualitätsicherungsmaßnahmen eingehalten werden.	
§ 81	
Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorätzlich oder fahrlässig	

1.	entgegen § 76 Abs. 1 ohne die erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,
2.	entgegen § 76 Abs. 5 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt,
3.	die Niederlassung einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angzeigt oder dargelegt zu haben,
4.	entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder
5.	für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung verwendet.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
	Neunter Abschnitt: Klinikum
§ 82	Rechtsstellung
	Das Klinikum ist eine rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.
§ 83	Aufgaben
	(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
	(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss (§ 33) die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wählt die den Hochschulen in § 4 Abs. 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verfügbarten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.
	(3) Das Klinikum kann im sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen auch über die Landessgrenzen hinaus erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Belehrnen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsame Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.
	(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
	(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz

1 der Landeshaushaltssordnung bleibt unberührt.	
§ 84	
Organe	
Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.	
§ 85	
Aufgaben des Aufsichtsrats	
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums.	
(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:	
1.	Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums,
2.	Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 Landesverwaltungsgesetz (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss,
3.	Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 88 Abs. 1
4.	Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5.	Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,
6.	Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,
7.	Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,
8.	Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
9.	Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,
10.	Entlastung des Vorstands,
11.	Erlass und Änderung der Satzung nach § 89 Abs. 1 Satz 2,
12.	Entscheidung über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 88 Abs. 4,
13.	Entscheidung über die Grundsätze für die Verträge mit Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren in der Krankenversorgung nach § 90 Abs. 5.
§ 86	
Zusammensetzung und Geschäftsführung	
des Aufsichtsrates	
(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:	
1.	die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2.	die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen

Ministeriums,				
3.	die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,			
4.	ein Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,			
5.	ein Mitglied des Präsidiums der Universität zu Lübeck,			
6.	die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entstandenes Mitglied,			
7.	die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entstandenes Mitglied,			
8.	eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,			
9.	eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.			
	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 fühnen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.			
	(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 für fünf Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für ihre Wahlzeit.			
	(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.			
	§ 87			
	Aufgaben des Vorstands			
	Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Die Aufgaben des Vorstands werden in der Hauptversammlung des Klinikums geregelt.			
	§ 88			
	Zusammensetzung und Geschäftsführung			
	des Vorstands			
	(1) Der Vorstand besteht aus			
	1.			
	dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,			
	2.			
	dem kaufmännischen Vorstand und			
	3.			
	dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.			
	Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses nimmt mit beratender Stimme			

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsausordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.		
(3) Dem Medizin-Ausschuss steht gegen Entscheidungen des Vorstands, die wesentliche Belange von Forschung und Lehre betreffen, ein, wenn es sich nicht um eine unaufsehbare Wirkung handelt. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Vorstand unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Medizin-Ausschuss die Siedesstelle des § 33 Abs. 8 zur Entscheidung anrufen.		
(4) Über Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen können, entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat.		
§ 89 Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte		
(1) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.		
(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgebot vom 13. Dezember 1994 (GVOBL, Schl.-H. S. 562), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBL, Schl.-H. S. 154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBL, Schl.-H. S. 487).		
(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.		
(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.		
§ 90 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen		
(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen.		
(2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre; in Ausnahmefällen kann das Klinikum Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreiben. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.		
(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen.		
(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen für andere Einrichtungen des Klinikums.		
(5) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbegrenzten Vergütung regulieren. Dabei ist der Vorstand in die Dienstverträge einzubinden.		

	Hochschulen über die Besetzung der Professorur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses die Leitung einer Abteilung einem Direktorium übertragen. Dabei sind Regelungen über die innere Ordnung des Direktoriums sowie über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen.
(6)	Der Vorstand begründet mit kommissarischen Leiterinnen oder Leitern einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 1 und der Leiterin oder dem Leiter Dienstverhältnis nach Absatz 5 Satz 1.
(7)	Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielse vereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung.
(8)	Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4, 6 und 7 regelt die Hauptsatzung.
§ 91	
Personal	
(1)	Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingesetzt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrfähigkeit.
(2)	Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.
(3)	Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.
(4)	Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingesetzt. § 90 Abs. 5 bleibt unberührt.
(5)	Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.
(6)	Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalausgaben (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums, Campus Kiel, tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betrifft. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgabe wahr. Beachtigte Einstellungen und Entlassungen sind dem Präsidium anzzeigen. Das Präsidium kann binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen.
§ 92	Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung
(1)	Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.
(2)	Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltordnung schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung; gleiches gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in denen das Klinikum Mehrheitsgesellschafter ist.
(3)	Der Wirtschaftsplan weist die Finanzmittel für Forschung und Lehre nach § 33 Abs. 5 geziert nach den Finanzmitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.
(4)	Das Klinikum stellt gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und

	<p>Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden.</p>
	<p>(5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.</p>
	<p>(6) Drittmitteleinheiten, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuseigen. Die Mittel können vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet die Dekanate und Präsidien sowie den Medizinischen Ausschuss. Abweichend von § 37 Abs. 5 Satz 1 der Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1, 2, 4 bis 6.</p>
	<p>(7) Das Grundvermögen wird, soweit es für die betrieblichen Zwecke des Klinikums erforderlich ist, dem Klinikum dauerhaft zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>(8) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekannt gemacht worden ist oder zur Einseichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungsweg beigetrieben werden.</p>
	<p>(9) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Kreditrahmen für das Klinikum fest.</p>
	<p>(10) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung).</p>
	<p>(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.</p>
	<p>Zehnter Abschnitt:</p>
	<p>Bestimmungen für einzelne Hochschulen,</p>
	<p>schlussbestimmungen</p>
§ 93	<p>Künstlerische Hochschulen</p>
	<p>(1) Das Studium an der Musikhochschule Lübeck führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation.</p>
	<p>(2) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt eine künstlerische Qualifikation durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte.</p>
	<p>(3) Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Lehrbeauftragte die Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.</p>
	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Lehrbeauftragten der künstlerischen Hochschulen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die seit mindestens zwei Jahren einen Lehrauftrag zur Sicherung des Lehrangebots (§ 66 Abs. 1 Satz 1) wahrnehmen, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Das Ministerium kann Richtlinien über die Verleihung der akademischen Bezeichnung erlassen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 63 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
§ 94	<p>Fachhochschulen</p>
	<p>Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.</p>

<p>§ 95</p> <p>Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 68 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.</p> <p>(2) Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung der Hochschule betrieben werden und deren sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehoben werden. Zu Beginn eines Kalenderjahrs erstellt jede Hochschule ein Fundstellenverzeichnis aller Satzungen unter Angabe des Tages ihrer Bekanntmachung. Dieses Fundstellenverzeichnis wird vom Ministerium im ersten Nachrichtenblatt eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Hochschulen erstellen bei jeder Satzung zwei Originalausfertigungen. Eine Originalausfertigung ist zum Verbleib bei der Hochschule bestimmt, die weite Originalausfertigung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Landesarchiv Schleswig-Holstein zur Aufbewahrung zu übersenden.</p> <p>§ 95 a Geltungsdauer von Verordnungen</p> <p>§ 62 Landesverwaltungsgesetz findet keine Anwendung.</p> <p>§ 96</p> <p>Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel</p> <p>(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber auf die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums in dem angestrebten Studiengang sprachlich, fachlich und studienmethodisch vorzubereiten und eine Prüfung abzunehmen.</p> <p>(2) Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung im Sinne des § 34 Abs. 1. Die Durchführung des Studienkollegs nimmt die Fachhochschule Kiel als eigene Aufgabe wahr. Das für Hochschulen zuständige Ministerium nimmt die Rechtsaufsicht über das Studienkolleg wahr.</p> <p>(3) Die Fachhochschule Kiel regelt durch eine Satzung die Organisation des Studienkollegs, den Zugang zum Studienkolleg, die Dauer des Kollegbesuchs sowie die Notwendigkeit und Voraussetzungen für Abschlussprüfungen des Studienkollegs. Die Satzung bedarf abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Ministeriums.</p> <p>(4) Kollegiatinnen und Kollegen, die das Studienkolleg besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als studierende der Fachhochschule Kiel eingeschrieben. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben. Den Kollegbesuch gilt nicht als Studium. Die am Studienkolleg tätigen Lehrkräfte werden der Mitgliedergruppe der nicht wissenschaftlichen</p>	<p>495. In § 95 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 68 Landesverwaltungsgesetz" durch die Angabe "§ 60 Landesverwaltungsgesetz" ersetzt.</p> <p>~ Begründung zur Änderung von § 96 Abs. 1: ZUSTIMMUNG zum Wunsch der LfK nach Änderung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Arbeitsteilung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg besteht und das Studienkolleg in Hamburg für den Bereich der Universitäten und Gleichgestellten Hochschulen zuständig ist.</p> <p>~ In § 96 Abs. 1 ist das Wort "Fachhochschulstudiums" durch die Worte "Studiums an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften" zu ersetzen.</p> <p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 96 Abs. 4 Satz 4: Sofern Lehrkräfte der allgemein bildenden Schulen an die Hochschulen abgeordnet werden, werden sie der</p>
---	---

	Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zugeordnet. Es ist nicht einzusehen, wieso dies für die Lehrkräfte des Studienkollegs trotz gleicher Qualifikation abweichend geregelt werden soll. Durch die Zuordnung zur Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes ändert sich ansonsten nichts. Die Lehrkräfte des Studienkollegs werden nicht zu Lehrkräften für besondere Aufgaben oder zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.	
(5) Am Studienkolleg wird ein Beirat eingerichtet, dem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschule Kiel, des Studienkollegs und je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums angehören. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der entstandenden Einrichtung von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule bestellt. Aufgabe des Beirats ist es, das Studienkolleg bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten. Vor Beschlussfassung des Senats über die Satzung des Studienkollegs ist der Beirat zu hören.	<p>~ Folgender neuer Paragraph ist aufzunehmen: „§ 97 Propädeutisches Kolleg</p>	<p>- Begründung zum neuen § 97: Die LRK möchte durch eine propädeutische Phase die Möglichkeit schaffen, die Kompetenzen in Bereichen wie Mathematik, Naturwissenschaften, Textverstehen und Textproduktion zu vermitteln. Dadurch sollen Schwächen von Studienanfängern in diesen Bereichen behoben werden und die Zahl der Studienabbrüche reduziert werden. Es kann auf die positiven Erfahrungen mit dem Studienkolleg für ausländische Studierende zurückgegriffen werden. Der HWH-SH STIMMT diesem Vorschlag ZU und verweist insbesondere auf entsprechende Erforderisse für Studierende, denen ein entsprechender Schlußabschluß fehlt.</p>
	(1) Die Hochschulen können Propädeutische Kollegs als zentrale Einrichtungen gründen, um Hochschulzugangsberechtigte	

	<p>in pädagogischen Fächern zu unterweisen.</p> <p>(2) Die Organisation des Kollegs, den Zugang zu ihm, die Dauer des Besuches sowie die Notwendigkeiten und Voraussetzungen für den möglichen Erwerb von Leistungspunkten regelt die Hochschule durch Satzung.</p>
	<p>(3) Die das Kolleg besuchenden Kollegiatinnen und Kollegiaten werden für maximal ein Jahr als Studierende der Hochschule eingeschrieben. Der Besuch des Kollegs gilt nicht als Studium.“</p>